



BEKANNTMACHUNG

EINBERUFUNG DER 15. SITZUNG DES KREISTAGES IN DER 6. WAHLPERIODE AM 21. SEPTEMBER 2022

Die 15. Sitzung des Kreistages findet statt

am Mittwoch, den 21. September 2022 um 17:00 Uhr

**in der Kreisverwaltung Barnim,
Paul-Wunderlich-Haus,
im Sitzungssaal (Haus A),
in Eberswalde, Am Markt 1.**

Interessierte Bürgerinnen und Bürger können am öffentlichen Teil der Sitzung teilnehmen.

Gerne bieten wir Ihnen die Nutzung unseres Parkhauses in der Goethestraße an. Im unmittelbaren Außenbereich des Parkhauses besteht die Möglichkeit zur Aufladung von Elektrofahrzeugen.

Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

Veröffentlichung

Tag des Aushangs:

Tag der Abnahme:

Kontakt

Telefon: 03334 214-1701
Telefax: 03334 214-2701

Tagesordnung

TOP	Drucksachen-Nr.	Inhaltsangabe
ÖFFENTLICHE SITZUNG		
1		Eröffnung, Begrüßung und Informationen
2		Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
3		Fragestunde der Einwohnerinnen und Einwohner
4		Fragestunde der Abgeordneten
5		Bestätigung der Tagesordnung
6		Einwendungen gegen die Niederschrift der 14. Sitzung des Kreistages vom 1. Juni 2022
7		Tätigkeitsbericht und Sozialbericht des Landrates und Beratung dazu
8		Bericht des Beirates für Migration und Integration
9	I-10-5/22	Ehrung von Oberschülerinnen und Oberschülern für besondere Leistungen
10	I-10-6/22	Freigabe von Beschaffungsverfahren zur Entwicklung der Schullandschaft der weiterführenden Schulen im Landkreis Barnim
11	I-10-8/22	3. Änderung der Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteil der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung)
12	II-51-21/22	Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim (Kostenbeitragsordnung Kindertagespflege)
13	II-51-22/22	Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld (Kostenbeiträgen) für Kinder des Landkreises Barnim, die Betreuungsleistungen im Land Berlin in Anspruch nehmen (Kostenbeitragsordnung Berlin)

- | | | |
|----|------------------------------------|--|
| 14 | III-1/22 | Vereinbarung zwischen dem Landkreis Barnim und dem Jobcenter Barnim zur Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnisse entsprechend der Zusatzvereinbarung nach § 44 b Abs. 4 SGB II |
| 15 | II-50-2/22 | Vorlage zur Anpassung der Richtlinie zur Bestimmung der Angemessenheit für die Kosten der Unterkunft des Landkreises Barnim |
| 16 | III-61-35/22 | Änderung der Richtlinie des Landkreises Barnim zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im üÖPNV des Landkreises Barnim |
| 17 | III-61-37/22 | 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung) |
| 18 | | Umsetzung der touristischen Marketingkonzeption des Landkreises Barnim |
| - | Stellungnahme/
Empfehlung-A4/13 | zur Drucksachenummer: III-61-34/22
Umsetzung der touristischen Marketingkonzeption des Landkreises Barnim |
| - | III-61-34/22 | Umsetzung der touristischen Marketingkonzeption des Landkreises Barnim |
| 19 | I-32-46/22 | Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Barnim über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr (Taxitarifverordnung) |
| 20 | III-61-36/22 | Verwendung der mit KT-Beschluss Nr. 306-12/21 eingestellten Mittel im Haushaltsjahr 2022 als Kofinanzierung für die Errichtung einer Wasserstofftankstelle. |
| 21 | III-70-10/22 | 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallentsorgungssatzung - AES) |
| 22 | III-70-11/22 | 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung - AGS) |
| 23 | I-20-37/22 | Über- und außerplanmäßige Mitteleinordnungen in den Haushalt 2022 |
| 24 | B90/DG/SPD/LINKE | Erhalt der Bahnlinie Templin-Joachimsthal (RB63) |

- /B/CDU/BVB/FW/FD
P/BFB-5/22
- 25 B90/DIE Energiekrise / Einsatz Erneuerbarer Energien
GRÜNEN/DIE
LINKE./BAUERN-
3/22
- 26 DIE Einjährige Co-Finanzierung des Projektes „You´ll
LINKE./BAUERN- never walk alone“.
13/22
- 27 BVB/FREIE Finanzielle Unterstützung der Neuen Musikschule
WÄHLER-9/21
- 28 BVB/FREIE Leicht verständliche Sprache im Kreistag
WÄHLER-13/22
- 29 LR-53/22 Informationsvorlage zu den Entscheidungen des
Kreisausschusses zwischen der 14. und der
15. Sitzung des Kreistages
- 30 LR-3.6/22 Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des
Ausschusses für Haushalt und Finanzen (A 2) des
Kreistages Barnim
- 31 LR-7.8/22 Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des
Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales
(A 6) des Kreistages Barnim
- 32 LR-9.10/22 Personelle Änderungen in der Besetzung des
Jugendhilfeausschusses (A8) des Landkreises
Barnim
- 33 LR-14.4/22 Bestellung und Abberufung von Regionalräten für die
Regionalversammlung Uckermark-Barnim
- NICHTÖFFENTLICHE SITZUNG**
- 34 I-10-10/22 Erwerb einer Fläche in Ahrensfelde für Schulneubau

BESCHLUSSANTRAG

FÜR DIE 15. SITZUNG DES KREISTAGES AM 21.09.2022

Öffentlich Nichtöffentlich

Drucksachenummer: I-10-5/22

Sichtvermerk Dezernat: _____

Einreicher: D I

Beteiligte Ämter:

Amt / Dezernat: 10

Amt	Datum	Signatur	Amt	Datum	Signatur
10					

Betreff

Ehrung von Oberschülerinnen und Oberschülern für besondere Leistungen

Beschlussvorschlag

Die Erweiterung des Kreistagsbeschlusses 153-7/20 vom 9. September 2020 zur Ehrung von Oberschülerinnen und Oberschülern für besondere Leistungen um die Oberschule Eberswalde und die Grund- und Oberschule Blumberg wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Berührung:

Ja Nein

berührte Produktkonten: 21001.531800

Erträge/Einzahlungen:

Aufwendungen/Auszahlungen: 10.000 €

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

Amtsleiter/in

Kämmerei:

Deckungsvorschlag: Haushalt 2022 und folgende

Datum / Unterschrift

Unterschrift des Einreichers

Beratungsergebnis

Ausschuss	Datum	Dafür	Dagegen	Enthaltung	Einstimmig	Mehrheit	Beschl.-Nr.
A7	23.06.2022						
A2	30.06.2022						
A1	05.09.2022						
KT	21.09.2022						

Aufgrund der Beschlüsse zur Entwicklung der Schullandschaft der weiterführenden Schulen im Landkreis Barnim (Beschluss 238-10/21) und in der Gemeinde Ahrensfelde (230-18/18 i.V.m. Beschluss 88-5/20) verfügt der Landkreis Barnim ab Schuljahr 2022/2023 über zwei zusätzliche Oberschulen.

Um auch den Schülerinnen und Schülern dieser Schulen die Möglichkeit der Würdigung ihrer schulischen Leistungen zu geben, soll der bestehende Kreistagsbeschluss vom 9. September 2020 (Beschluss 153-7/20) um diese Schulen erweitert werden.

Gleichzeitig soll die Namensänderung, gemäß Beschluss des Kreistags 292-12/21 vom 1. Dezember 2021, der jetzigen „Oberschule am Rollberg in Bernau bei Berlin“ in „Schule am Kirschgarten“ berücksichtigt werden.

Ehrung von Oberschülerinnen und Oberschülern für besondere Leistungen

1. Intension des KT-Beschlusses

In Umsetzung des KT-Beschlusses soll für Schülerinnen und Schüler der Oberschulen ein Anerkennungssystem für herausragende schulische Leistungen etabliert werden. Die Anerkennung soll Besonderes deutlich würdigen und einen Anreiz für alle Schülerinnen und Schüler bilden.

2. Zielgruppe

Ab Schuljahr 2022/2023 werden besondere schulische und außerschulische Leistungen von Schülerinnen und Schülern der Oberschulen der Klassenstufen 7 bis 10 einmal jährlich gewürdigt.

Eine Anerkennung können erhalten die Schülerinnen und Schüler folgender Schulen:

- Karl-Sellheim-Schule
- Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule
- Schule Finowfurt
- Schule am Kirschgarten
- Oberschule Eberswalde
- Grund- und Oberschule Blumberg
- Oberschule mit Grundschule Schwanebeck
- Tobias-Seiler-Oberschule
- Europaschule Werneuchen
- Oberschule Klosterfelde
- Oberbarnim-Oberschule
- Private Oberschule Blumberg
- Freie Naturschule Barnim

Die besonderen schulischen und außerschulischen Leistungen werden nach folgenden Kriterien bewertet:

- sehr gute Leistungen im Arbeits- und Sozialverhalten und in den Fächern oder deutliche Verbesserungen im Arbeits- und Sozialverhalten und/oder in den Fächern
- Engagement in der Schule
- Engagement außerhalb der Schule im Interesse der Schule

Voraussetzung für den Erhalt der Würdigung ist das Zutreffen von zwei Kriterien.

Der Einschätzungszeitraum ist das vorangegangene Schuljahr.

3. Verfahren

Die Klassenkonferenz schlägt vor, ob und, wenn ja, welche Schülerin/welcher Schüler der Klasse eine Anerkennung erhalten soll. Die Entscheidung über zu würdigende Schülerinnen und Schüler trifft die Leiterin/der Leiter der Schule im Einvernehmen mit den Beteiligungsgremien.

Die Namen der zu würdigenden Schülerinnen und Schüler teilen die Schulen dem Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt vier Wochen vor Schuljahresende mit.

Die Art und der Rahmen der Würdigung werden durch die Leiterin/den Leiter der Schule im Einvernehmen mit den Beteiligungsgremien festgelegt.

Die Schulen teilen dem Liegenschafts- und Schulverwaltungsamt die Art der Würdigung und deren Rahmen mit. Die Würdigung durch den Landkreis erfolgt in Form einer Urkunde. Diese fertigt dieser innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Namen aus.

Die feierliche Anerkennung durch die Schule kann zum Ende des Schuljahres oder zu Beginn des neuen Schuljahres erfolgen und folgenden Faktoren gerecht werden:

- würdiger Rahmen
- Sichtbarmachung für alle Schülerinnen/Schüler der Schule
- Sichtbarmachung für Eltern

Die Würdigung sollte möglichst individuell sein und an den Interessen der Schülerinnen und Schüler anknüpfen.

Denkbar wären z.B.:

- Bücher, Sportgeräte,
- Sachgutscheine, Bildungsgutscheine
- Taschengeldzahlung bis max. 30 € monatlich
- Übernahme von Kosten für Kulturveranstaltungen, Mitgliedsbeiträge
- gemeinsame Ausflüge

4. Finanzierung

Die notwendigen finanziellen Mittel werden jeder der unter Punkt 2 genannten Schule in Form eines Budgets zur Verfügung gestellt. Die Höhe des Budgets richtet sich nach der Anzahl der Schülerinnen und Schüler in den Jahrgängen 7 bis 10.

Grundlage für die Berechnung bildet für die Jahre 2022 und 2023 die Anzahl der Schülerinnen und Schüler zu Beginn des Schuljahres 2021/2022.

5. Abrechnung der Mittel

- Nachweis über Ausgaben

BESCHLUSSANTRAG

FÜR DIE 15. SITZUNG DES KREISTAGES AM 21.09.2022

Öffentlich

Nichtöffentlich

Drucksachenummer:

I-10-6/22

Sichtvermerk Dezernat:

Einreicher: Der Landrat

Beteiligte Ämter:

Amt / Dezernat: 10

Amt	Datum	Signatur	Amt	Datum	Signatur
10					
30					
14					

Betreff

Freigabe von Beschaffungsverfahren zur Entwicklung der Schullandschaft der weiterführenden Schulen im Landkreis Barnim

Beschlussvorschlag

- Der Landrat wird beauftragt, die zur Entwicklung der Schullandschaft der weiterführenden Schulen im Landkreis Barnim entsprechend dem aktuellen Kindertagesstättenbedarfs- und Schulentwicklungsplan des Landkreises Barnim erforderlichen Verfahren zur wirtschaftlichen Beschaffung von
 - Planungs- und Bauleistungen zur Entwicklung eines Schulstandortes in Eberswalde, Eberswalder Straße 107, bestehend aus der „Oberschule Eberswalde“, dem Beruflichen Gymnasium des OSZ II Barnim sowie der Regionalstelle Eberswalde der Kreisvolkshochschule Barnim mit einer Dreifeldsporthalle, Außensportanlagen sowie sonstigen Freianlagen im Wege einer Totalunternehmerbeschaffung,
 - Planungs- und Bauleistungen zur Errichtung eines Gymnasiums mit einer Dreifeldsporthalle, Außensportanlagen sowie sonstigen Freianlagen in der Gemeinde Panketal (OT Zepernick, Schönower Straße/Robert-Koch-Straße/Buchenallee) im Wege einer Totalunternehmerbeschaffung,
 - Planungs- und Bauleistungen zur Errichtung eines Gymnasiums in der Gemeinde Ahrensfelde (Lindenberger Straße/Ulmenallee),
 - Planungs- und Bauleistungen zur Schaffung von weiteren weiterführenden Schulen im Planungsbereich II (berlinnaher Raum) entsprechend der Bedarfsfeststellung des Kindertagesstättenbedarfs- und Schulentwicklungsplans und künftiger konkretisierender Beschlüsse zur Entwicklung der Schullandschaft jeweils mit den erforderlichen Sport- und Freianlagen sowie
 - ergänzenden, erforderlichen Planungs- und Beratungsleistungenjeweils bis einschließlich der Zuschlagserteilung durchzuführen.
- Der Landrat wird beauftragt, in den Ausschüssen des Kreistages regelmäßig über den Stand der Schulneubauprojekte, einschließlich der vergabekonformen Möglichkeiten der Einbeziehung regionaler Unternehmen, zu berichten (Monitoring). Vor der Einleitung des Verfahrens zur Beschaffung von Planungs- und Bauleistungen zur Errichtung von weiteren Schulen erfolgt eine Bewertung der bisherigen Verfahren gegenüber dem Kreistag.

Begründung zur Drucksachenummer I-10-6/22

3. Sollten Informationen vorliegen, die einer Übertragbarkeit der Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung auf derzeit noch nicht bekannte Standorte entgegen stehen, erfolgt eine standortbezogene Neubewertung und eine erneute Beteiligung des Kreistages.

Dieser Beschluss steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der Haushaltssatzung für die Jahre 2023/24.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Berührung:	berührte Produktkonten:	21608.785100,	21609.785100,
		21611.785100,	21709.785100,
		21711.785100	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	Erträge/Einzahlungen:	- €
		Aufwendungen/Auszahlungen:	342.500.000 €
Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	Amtsleiter/in	
Finanzhaushalt	<input checked="" type="checkbox"/>	Kämmerei:	
Deckungsvorschlag:	HH 2022 sowie nach Maßgabe der HH 2023 ff.		Datum / Unterschrift

Unterschrift des Einreichers

Beratungsergebnis

Ausschuss	Datum	Dafür	Dagegen	Enthaltung	Einstimmig	Mehrheit	Beschl.-Nr.
A4	22.08.2022						
A7	25.08.2022						
A2 - V	01.09.2022						
A2	01.09.2022						
A1	05.09.2022						
KT	21.09.2022						

1 AUSGANGSSITUATION

Der Kreistag hat am 23. Juni 2021 (Beschluss 238-10/21) den Landrat beauftragt, Vorbereitungen zur Schaffung von Schulplätzen in weiterführenden allgemeinbildenden Schulen zu treffen und die dazu erforderlichen Schritte einzuleiten sowie mit verschiedenen anderen Beschlüssen Festlegungen zu den dabei einzuhaltenden Normen (Gestaltung als „Compartmentschulen“, Errichtung im BNB-Standard, Errichtung „vollwertiger Küchen“ – siehe auch unter Ziff. 2 „Bauprogramm“) getroffen. Mit der mit dieser Beschlussvorlage angestrebten Beschlussfassung sollen die erforderlichen Beschaffungsverfahren konkretisiert und freigegeben werden. Aufgrund der hohen kommunalpolitischen und finanziellen Bedeutung soll, abweichend von der durch § 6 Abs. 4 der Hauptsatzung des Landkreises geregelten Verfahrensweise (Zuständigkeit des Kreisausschusses), der Kreistag in dieser Angelegenheit entscheiden.

Der am 1. Juni 2022 durch den Kreistag beschlossene Kindertagesstättenbedarfs- und Schulentwicklungsplan des Landkreises Barnim für die Jahre 2022 bis 2027 untersetzt und bekräftigt das am 23. Juni 2021 bereits festgestellte Erfordernis der Schaffung zusätzlicher Schulplätze und weist zum Ende des Planungszeitraumes für die weiterführenden Schulen einen erheblichen ungedeckten Bedarf aus. Die Festlegungen aus dem Kindertagesstättenbedarfs- und Schulentwicklungsplan definieren die nachfolgenden Bauprogramme.

2 BAUPROGRAMM

Zur Deckung des Bedarfes an Schulplätzen im Landkreis Barnim ist, wie bereits im Beschluss 238-10/21 ausgeführt, die Entwicklung von neuen Schulstandorten erforderlich.

Planungsbereich I

Entwicklung des Schulstandortes Eberswalder Str. 107 in Eberswalde

Für den Planungsbereich I sind die Entwicklung von drei Schulen auf dem Grundstück Eberswalde, Eberswalder Straße 107 vorgesehen. Dort sollen die Oberschule Eberswalde, ein Berufliches Gymnasium sowie eine Regionalstelle der Kreisvolkshochschule Barnim entstehen. Die durch den Umzug des Beruflichen Gymnasiums des Oberstufenzentrums II Barnim am Standort des Gymnasiums Finow frei werdenden Räume werden zur Erhöhung der Aufnahmekapazität des Gymnasiums Finow um 2 bis 3 Züge genutzt.

Die zur Entwicklung des neuen Schulstandortes erforderlichen Flächen befinden sich im Eigentum des Landkreises (Beschluss des Kreistages 118-6/20 vom 10. Juni 2020 sowie ergänzender Beschluss des Kreisausschusses vom 16. Mai 2022). Ferner wurden die zur Schaffung von Baurecht in dem Gebiet erforderlichen Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Eberswalde sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes (Bebauungsplan Nr. 530 „Schulcampus“) durch die Stadt Eberswalde eingeleitet. Die Bestandsbebauung wird bis Oktober 2022 vollständig zurückgebaut sein. Die geschätzten Kosten des Vorhabens belaufen sich auf 89.800.000 €.

Planungsbereich II

Für den Planungsbereich II umfasst das Bauprogramm die Entwicklung von zwei Gymnasien sowie mindestens zweier weiterführender Schulen.

Errichtung eines Gymnasiums in der Gemeinde Panketal

In der Gemeinde Panketal ist ein Gymnasium zu errichten. Dazu hat am 8. September 2021 (Beschluss 260-11/21) der Kreistag die entgeltliche Vermögenszuordnung eines Grundstücks

(Schönowener Straße/Robert-Koch-Straße/Buchenallee im OT Zepernick) beschlossen. Durch die Gemeinde Panketal wurden die zur Schaffung von Baurecht in dem Gebiet erforderlichen Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Panketal sowie zur Aufstellung eines Bebauungsplanes (Bebauungsplan 35P „Lauseberg“) eingeleitet. Die geschätzten Kosten des Vorhabens belaufen sich auf 70.000.000 €.

Errichtung eines Gymnasiums in der Gemeinde Ahrensfelde

In der Gemeinde Ahrensfelde ist ein Gymnasium zu errichten. Dazu wird derzeit der Abschluss eines Kaufvertrages über ein Grundstück in der Lindenberger Straße/Ulmenallee vorbereitet. Die geschätzten Kosten des Vorhabens belaufen sich auf 70.500.000 € (ohne noch ausstehenden Grunderwerb).

Schaffung weiterer Kapazitäten in weiterführenden Schulen

Im Planungsbereich II sind weitere Kapazitäten in weiterführenden Schulen nach Maßgabe des Kindertagesstättenbedarfs- und Schulentwicklungsplans zu errichten. Die konkrete Gestaltung der Schullandschaft in diesem Bereich bedarf weiterer konkretisierender Beschlüsse. Voraussichtlich ist hierzu die Schaffung von 2 Schulstandorten erforderlich. Die Suche nach geeigneten Grundstücken ist noch nicht abgeschlossen. Die geschätzten Kosten des Vorhabens belaufen sich auf 56.100.000 € je Schule (ohne noch ausstehenden Grunderwerb).

Das Bauprogramm umfasst jeweils neben dem eigentlichen Unterrichtsbereich (Klassen-, Fach-, Vorbereitungsräume, Compartmentbereiche) auch die dem außerunterrichtlichen Bereich zuzuordnenden Räume (Mensa, Aula, Bibliothek, Verwaltung, Wirtschaftsräume), Sportanlagen (Mehrfachsporthalle und Außensportanlagen) sowie Pausen-, Verkehrs- und Grünflächen.

Entsprechend der Festlegungen des Kreistages sind alle Schulen als Compartmentsschulen (Beschluss 316-13/22 vom 16. März 2022) unter Einhaltung der Standards des Bewertungssystems Nachhaltiges Bauen (Beschluss 131-6/20 vom 17. Juni 2020) zu errichten und jeweils mit einer „vollwertigen Schulküche“ auszustatten (Beschluss 61-4/19 vom 18. Dezember 2019).

Der Beschluss zum Kindertagesstättenbedarfs- und Schulentwicklungsplan am 1. Juni 2022 beinhaltet die Erstellung eines regelmäßigen Monitoringberichts, um die reale Entwicklung im Vergleich zu den Planzahlen nachvollziehen zu können. Sollten sich im Rahmen dieser Berichte erhebliche Abweichungen zeigen, werden die vorgesehenen baulichen Maßnahmen entsprechend angepasst, sofern dies im Verfahren noch möglich ist. Der Kreistag wird über etwaige Änderungen informiert.

3 BESCHAFFUNGSVERFAHREN

Der Finanzbedarf für das Schulneubauprogramm liegt (ohne noch erforderlichen Grunderwerb) bei 342,5 Mio. €. Die Kostenermittlung beruht auf dem Baukostenindex zum Stand des 2. Quartals 2022 mit einem jährlichen Anpassungssatz von 10% bei einer Projektlaufzeit von jeweils fünf Jahren. Die bei der Beschaffung von Bauleistungen in den vergangenen Monaten gesammelten Erfahrungen zeigen, dass unter den derzeitigen Bedingungen (z. B. Engpässe bei der Materialverfügbarkeit, Rohstoffknappheit, hohe Nachfrage im In- und Ausland) die Entwicklung der Baukosten kaum zu prognostizieren ist. So stieg ausweislich der Mitteilungen des Statistischen Bundesamtes der Baupreisindex für Bürogebäude und gewerbliche Gebäude im 1. Quartal 2022 im Vergleich zum

entsprechenden Vorjahresquartal um 15,3%, während in der Vergangenheit jährliche BKI-Steigerungen in Höhe von 3% bis 4% zu verzeichnen waren (z. B. I/2021 im Vergleich zum Vorjahresquartal +3,1%). Diese Kostenentwicklungen werden durch den Ukraine-Konflikt (z. B. aufgrund der damit verbundenen Unsicherheiten im Energiebereich) voraussichtlich verstärkt werden und werden aus heutiger Sicht fortlaufende Anpassungen der Kostenplanung erfordern.

Neben den Kosten für die eigentlichen Planungs- und Bauleistungen sind in den Kostenschätzungen auch Verfahrenskosten (Honorare für Beratungsleistungen von Architekten, Ingenieuren und Juristen) berücksichtigt.

Angesichts des Investitionsvolumens ist es eine haushalterische Notwendigkeit, gemäß § 63 Abs. 2 BbgKVerf sowie § 16 Abs. 1 KomHKV eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung durchzuführen.

Aus diesem Grund hat der Landkreis das Unternehmen DOMBERT Rechtsanwälte in Zusammenarbeit mit der PSPC Public Sector Project Consultants GmbH mit der Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung für den Neubau von Schulstandorten beauftragt. Dabei wurden die in Betracht kommenden Beschaffungsvarianten für die zur Umsetzung des Schulneubauprogramms erforderlichen Planungs- und Bauleistungen, nämlich

- gewerkeweise Beschaffung
- Generalunternehmerbeschaffung und
- Totalunternehmerbeschaffung

unter wirtschaftlichen und juristischen Gesichtspunkten entsprechend dem Leitfaden für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen gegenübergestellt. Die einzelnen Beschaffungsvarianten lassen sich dabei in aller Kürze wie folgt charakterisieren:

- Bei der gewerkeweisen Vergabe werden die Planungs- und Bauleistungen in sogenannte Fachlose geteilt und getrennt voneinander beauftragt. Das bedeutet, dass bei den Planungsleistungen die Objektplanung, die Tragwerksplanung, die Planung der Technischen Ausrüstung, die Freianlagenplanung und weitere Fachplanungsleistungen als einzelne Lose, bei den Bauleistungen die einzelnen Baugewerke als einzelne Lose ausgeschrieben werden
- Bei der Generalunternehmerbeschaffung (GU-Modell) wird die Erbringung der Planungsleistungen ab Leistungsphase 5, d.h. ab Ausführungsplanung, und die Erbringung der Bauleistungen bis zur Fertigstellung und Abnahme an einen Auftragnehmer vergeben.
- Bei der Totalunternehmerbeschaffung (TU-Modell) übernimmt der Auftragnehmer die Planungsverantwortung ab einer frühen Leistungsphase der HOAI und zeichnet auch für die Einreichung der Baugenehmigung verantwortlich. Wie auch im GU-Modell werden an ihn die vollständigen Bauleistungen bis hin zur Fertigstellung und Abnahme des Gebäudes vergeben.

Soll anstelle der gewerkeweisen Beschaffung die Vergabe im GU- oder TU-Modell erfolgen, muss das durch wirtschaftliche oder technische Gründe gerechtfertigt sein. Insbesondere die

entsprechende Einsparung von Kosten, zügigere Realisierungszeiten und andere Gründe sind dabei relevant. Zur Prüfung, ob solche Gründe vorliegen, wurden die vorgenannte Wirtschaftlichkeitsuntersuchung und die vergaberechtliche Prüfung durchgeführt.

Darüber hinaus wurde im März 2022 nach öffentlicher Bekanntmachung ein Markterkundungsverfahren durchgeführt, an dem 8 interessierte Unternehmen (Planungsbüros und Bauunternehmen) teilgenommen haben. Den teilnehmenden Unternehmen wurden eine Reihe konkreter Fragen zur Markteinschätzung (u. a. zur Einschätzung von Chancen und Risiken verschiedener Vergabemodelle, zur Schnittstelle zwischen Planung und Bauausführung, zu Verfahrens- und Ausführungsfristen sowie zur minimalen und maximalen Projektgröße, zur möglichen Beteiligung regionaler Unternehmen an der Bauausführung) gestellt.

Im Ergebnis des Markterkundungsverfahrens wurde festgestellt, dass

- durch die teilnehmenden Unternehmen überwiegend ein Beschaffungsmodell favorisiert wird, das die Leistungserbringung durch einen Total- oder Generalübernehmer vorsieht,
- gute Chancen für einen ausreichenden Wettbewerb bei der Beschaffung der Leistungen dann bestehen, wenn die jeweilige Projektgröße nicht zu groß gewählt wird; d. h. bei einer beabsichtigten Vergabe der Leistungen für alle Schulstandorte an einen Unternehmer, z. B. als Rahmenvertrag, nur mit wenig Wettbewerb zu rechnen sein wird und stattdessen eine Aufteilung des Gesamtvolumens in mehrere Beschaffungsvorhaben (nur ein bis max. drei Schulstandorte bei zeitlichem „Versatz“ bei der Realisierung) vorgenommen wird,
- die beteiligten Unternehmen sich an einer entsprechenden Ausschreibung im BNB-Standard voraussichtlich beteiligen würden,
- bei den beteiligten Unternehmen erhebliches Interesse besteht, regionale Unternehmen in die Bauausführung einzubeziehen.

DOMBERT Rechtsanwälte und PSPC Public Sector Project Consultants GmbH sprechen im Ergebnis folgende Empfehlungen aus:

- Die Beschaffung der Planungs- und Bauleistungen für die Entwicklung der ersten beiden Schulstandorte (Oberschule Eberswalde und Gymnasium in der Gemeinde Panketal) sollte je Bauvorhaben als Totalunternehmervergabe (TU-Modell) erfolgen. Als Verfahrensart sollte das europaweite Verhandlungsverfahren mit öffentlichem Teilnahmewettbewerb gewählt werden.
- Im Rahmen der Ausschreibung sollte vorgegeben werden, dass dem Landkreis die Nutzungsrechte an der Planung dergestalt eingeräumt werden, dass für die jeweils nachfolgenden Projekte bzw. Standorte Generalunternehmervergaben (GU-Modell) auf Basis dieser Referenzplanung durchgeführt werden können.
- Die Beschaffung der Leistungen für alle Standorte in Wege einer Rahmenvereinbarung ist als nachteilhaft zu bewerten. Die Anforderungen an die Gestaltung der Vergabe- und Vertragsunterlagen wären aufgrund der derzeit noch nicht feststehenden Standorte zu komplex. Es müssten umfangreiche

Risikoabsicherungen und Preisanpassungsklauseln vorgesehen werden, um überhaupt Bieter dafür zu interessieren. Eine wirtschaftliche Beschaffung wäre voraussichtlich nicht zu erwarten.

Ausschlaggebend dafür sind folgende Untersuchungsergebnisse:

In wirtschaftlicher Hinsicht ist die Variante „Neubau im TU-Modell“ die wirtschaftlichste Beschaffungsvariante mit einem barwertigen Vorteil gegenüber der gewerkweisen Realisierung von rund 4,02 % (nominal 4,85 %). Das GU-Modell weist gegenüber der gewerkweisen Realisierung einen barwertigen Vorteil von rund 3,80 % (nominal 4,64 %) auf.

Hinzu kommen folgende Vorteile einer Beschaffung im TU-Modell:

- Minimierung der Schnittstellenrisiken für den Landkreis
- Übertragung wesentlicher Risiken, insbesondere der Bauausführung, auf den Auftragnehmer
- Erarbeitung einer Referenzplanung für die nachfolgenden Standorte möglich
- Zwar erhöhter Aufwand in der Konzeptionsphase der Ausschreibung (Erstellung Funktionale Leistungsbeschreibungen), dafür aber reduzierter Aufwand während der Planungs- und Bauphase (personelle Entlastung zur Bearbeitung der nachfolgenden Projekte).

Für die Durchführung entsprechender Vergabeverfahren wurde ein Handlungsleitfaden erstellt. Die Empfehlungen und Schlussfolgerungen der beauftragten Berater werden in den nicht öffentlichen Anlagen

- Ergebnisse der Markterkundung
- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
- Handlungsleitfaden

ausführlich behandelt.

Diese stehen im Ratsinformationssystem zur Verfügung.

BESCHLUSSANTRAG

FÜR DIE 15. SITZUNG DES KREISTAGES AM 21.09.2022

Öffentlich Nichtöffentlich

Drucksachenummer: I-10-8/22

Sichtvermerk Dezernat: _____

Einreicher: Der Landrat

Beteiligte Ämter:

Amt / Dezernat: 10

Amt	Datum	Signatur	Amt	Datum	Signatur
10					
30					

Betreff

3. Änderung der Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung)

Beschlussvorschlag

Der 3. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung) wird zugestimmt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Berührung:

Ja Nein

berührte Produktkonten:

Erträge/Einzahlungen:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

Amtsleiter/in

Kämmerei:

Deckungsvorschlag:

Datum / Unterschrift

Unterschrift des Einreichers

Beratungsergebnis

Ausschuss	Datum	Dafür	Dagegen	Enthaltung	Einstimmig	Mehrheit	Beschl.-Nr.
A7	25.08.2022						
A1	05.09.2022						
KT	21.09.2022						

Für jede Grundschule bzw. Grundschulteil ist entsprechend § 106 BbgSchulG ein Schulbezirk festzulegen, für den die Bildungseinrichtung örtlich zuständig ist. Dieser Verpflichtung ist der Landkreis Barnim für die Grundschulteile der Oberschulen mit Grundschule in seiner Trägerschaft mit der Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung) nachgekommen.

In der bestehenden Schulbezirkssatzung ist für die Schule am Kirschgarten (bisheriger Name: Oberschule am Rollberg) ein zur Georg-Rollenhagen-Grundschule deckungsgleicher Schulbezirk ausgewiesen.

Die Stadt Bernau bei Berlin hat eine Neuordnung der Schulbezirke für die Grundschulen in ihrer Trägerschaft vorgenommen. Die Beschlussfassung in der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bernau bei Berlin erfolgt/erfolgte am 1. September 2022.

Hiervon ist auch der gemeinsame, deckungsgleiche Schulbezirk der Georg-Rollenhagen-Grundschule und der Schule am Kirschgarten betroffen. Der Umfang der Änderungen ist der Anlage zum Beschlussantrag zu entnehmen. Durch die Schule am Kirschgarten werden die Änderungen als unproblematisch bewertet und haben aufgrund der festgeschriebenen Kapazitätsobergrenze keine Auswirkungen auf die Anzahl der aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler.

Eine einseitige Änderung der Schulbezirke durch die Stadt Bernau bei Berlin würde zu widersprüchlichen Regelungen für den gemeinsamen, deckungsgleichen Schulbezirk führen. Insofern ist es erforderlich, die Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim entsprechend anzupassen.

Die Schulkonferenz der Schule am Kirschgarten hat der, durch die Stadt Bernau bei Berlin vorgeschlagenen, Satzungsänderung bereits am 1. Juli 2022 zugestimmt. Eine erneute Beteiligung für diese gleichlautende Änderung in der Schulbezirkssatzung des Landkreises Barnim ist daher verzichtbar.

Mit dieser Änderung wird auch die Bezeichnung „Oberschule am Rollberg“ durch den ab dem Schuljahr 2022/2023 neuen Namen „Schule am Kirschgarten“ ersetzt und der Beschluss des Kreistages zur Namensänderung vom 1. Dezember 2021 umgesetzt. Darüber hinaus werden keine Änderungen vorgenommen.

3. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG DES LANDKREISES BARNIM ÜBER DIE SCHULBEZIRKE FÜR DIE GRUNDSCHULTEILE DER WEITERFÜHRENDEN SCHULEN IN TRÄGERSCHAFT DES LANDKREISES BARNIM (SCHULBEZIRKSSATZUNG)

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 und des § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr.18], S. 6), in Verbindung mit § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 7]) hat der Kreistag Barnim in seiner Sitzung am 21. September 2022 die folgende Änderungssatzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung) beschlossen:

Die Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung) vom 17. September 2019, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 15/2019, Seite 10, vom 20. September 2019, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 20. September 2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 18/2021, Seite 14, vom 30. September 2021, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 5 Schulbezirk für den Grundschulteil der Schule am Kirschgarten in der Stadt Bernau bei Berlin

- (1) Für den Grundschulteil der Schule am Kirschgarten wird ab dem Schuljahr 2020/21 ein zum Schulbezirk der Georg-Rollenhagen-Grundschule deckungsgleicher Schulbezirk gebildet, der folgende Straßenzüge der Stadt Bernau bei Berlin und des Gemeindeteils Albertshof der Gemeinde Rüdnitz erfasst:

Stadt Bernau bei Berlin			
Straße	Ortsteil / -lage	Straße	Ortsteil / -lage
Ahornweg	OT Ladeburg	Johann-Friedrich-A.-Borsig-Straße	Rehberge
Akazienweg	OT Ladeburg	Johann-Knief-Straße	Lindow

3. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung)

Stadt Bernau bei Berlin			
Straße	Ortsteil / -lage	Straße	Ortsteil / -lage
Albertshofer Chaussee	Pankeborn	Johann-Strauß-Straße	OT Waldsiedlung
Alt Lobetal	OT Lobetal	Julian-Marchlewski-Straße	Lindow
Alte Brauerei	Stadtzentrum	Käthe-Paulus-Straße	Rehberge
Alte Goethestraße	Stadtzentrum	Karl-Liebknecht-Straße	Lindow
Alte Lanker Straße	OT Ladeburg	Karl-Marx-Straße	Blumenhag
Alte Lohmühlenstraße	Stadtzentrum	Kastanienweg	OT Ladeburg
Am Amselhorst	OT Waldfrieden	Kirchgasse	Stadtzentrum
Am Brüderberg	OT Lobetal	Kirchplatz	Stadtzentrum
Am Dorfplatz	OT Lobetal	Kirschbergweg	OT Lobetal
Am Falkensteg	OT Waldfrieden	Kirschgarten	OT Ladeburg
Am Finkenhain	OT Waldfrieden	Klementstraße	Stadtzentrum
Am Fliederbusch	OT Ladeburg	Klosterfelder Weg	Rehberge
Am Fuchsbau	OT Waldfrieden	Konrad-Zuse-Straße	Rehberge
Am Hasensprung	OT Waldfrieden	Krokussteg	OT Ladeburg
Am Henkerhaus	Stadtzentrum	Kurallee	OT Waldsiedlung
Am Hirschwechsel	OT Waldfrieden	Ladeburger Chaussee	Rutenfeld
Am Rehpfad	OT Waldfrieden	Ladeburger Landweg	Rehberge
Am Wasserturm	OT Ladeburg	Ladeburger Straße	Rutenfeld
Amselsteg	OT Ladeburg	Ladeburger Weg	OT Lobetal
An den Schäferpfählen	OT Ladeburg	Lanker Straße	OT Waldfrieden
An den Weiden	OT Ladeburg	Leinweg	Kirschgarten
An der einsamen Kiefer	OT Lobetal	Leo-Jogiches-Ring	Lindow
An der Kirche	OT Ladeburg	Lindenweg	OT Ladeburg
An der Plansche	Stadtzentrum	Lohmühlenstraße	Stadtzentrum
An der Plantage	OT Ladeburg	Louis-Braille-Straße	Stadtzentrum
An der Schmiede	OT Lobetal	Lütkestraße	Rutenfeld
An der Stadtmauer	Stadtzentrum	Marga-Faulstich-Straße	Rehberge
An der Waschspüle	Stadtzentrum	Märkische Allee	OT Waldsiedlung
An der Wildbahn	OT Waldfrieden	Marktplatz	Stadtzentrum
Anemonenweg	OT Ladeburg	Martha-Arendsee-Straße	Lindow
Anemonenstraße	Blumenhag	Mendelssohnstraße	OT Waldsiedlung
Angergang	Stadtzentrum	Mühlenstraße	Stadtzentrum
Arthur-Stadthagen-Straße	Lindow	Narzissensteg	OT Ladeburg
Asternweg	OT Ladeburg	Nazarethweg	OT Lobetal

3. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung)

Stadt Bernau bei Berlin			
Straße	Ortsteil / -lage	Straße	Ortsteil / -lage
August-Bebel-Straße	Stadtzentrum	Nelkensteg	OT Ladeburg
Bachstraße	OT Waldsiedlung	Neue Straße	Stadtzentrum
Bahnhofspatz	Stadtzentrum	Neuer Schulweg	Rutenfeld
Bahnhofstraße	Stadtzentrum	Niederbarnimallee	OT Waldsiedlung
Basdorfer Straße	OT Waldfrieden	Nikolaus-Otto-Straße	Rehberge
Berliner Straße	Stadtzentrum	Offenbachstraße	OT Waldsiedlung
Bernauer Straße	OT Ladeburg	Oranienburger Straße	Rehberge
Bethelweg	OT Lobetal	Orchideensteg	OT Ladeburg
Biesenthaler Weg	OT Ladeburg	Otto-Paetzold-Straße	Rutenfeld
Birkensteg	OT Ladeburg	Otto-Schmidt-Straße	OT Ladeburg
Blumberger Chaussee	Lindow	Pankstraße	Rutenfeld
Bodelschwinghstraße	OT Lobetal	Pappelsteg	OT Ladeburg
Bonhoefferweg	OT Lobetal	Parkallee	OT Waldsiedlung
Börnicker Straße	Stadtzentrum	Parkstraße	Stadtzentrum
Brahmsweg	OT Waldsiedlung	Paul-Schwenk-Straße	Lindow
Brandenburgallee	OT Waldsiedlung	Paulsfelde	OT Ladeburg
Brauerstraße	Stadtzentrum	Paul-Singer-Straße	Lindow
Breite Straße	Stadtzentrum	Platz Champigny-sur-Marne	Rutenfeld
Breitscheidstraße	Stadtzentrum	Praetoriusstraße	Rutenfeld
Brüderstraße	Stadtzentrum	Puschkinstraße	Rutenfeld
Bürgermeisterstraße	Stadtzentrum	Quittenring	Kirschgarten
Bussardweg	OT Waldsiedlung	Robert-Stolz-Allee	OT Waldsiedlung
Büttenstraße	Rutenfeld	Rollberg	OT Ladeburg
C.-H.-Juncker-Straße	Rutenfeld	Rollenhagenstraße	Rutenfeld
Carl-Friedrich-Benz-Straße	Rehberge	Rosa-Luxemburg-Straße	Lindow
Carl-Zeiss-Straße	Rehberge	Rosensteg	OT Ladeburg
Dahlienweg	OT Ladeburg	Roßstraße	Stadtzentrum
Dohlensteg	OT Waldfrieden	Rüdritzer Chaussee	Rutenfeld
Drosselgasse	OT Ladeburg	Rüdritzer Straße	OT Ladeburg
Eberswalder Straße	Stadtzentrum	Rudolf-Diesel-Straße	Rehberge
Eichelhäherweg	OT Waldsiedlung	Rutenfeldring	Rutenfeld
Emmy-Noether-Straße	Rehberge	Sachtelebenstraße	Rutenfeld
Erikasteg	OT Ladeburg	Schlehenstraße	Kirschgarten
Erlengrund	OT Ladeburg	Schmetzdorfer Straße	OT Ladeburg
Feldweg	OT Ladeburg	Schönower Chaussee, bis	Rehberge

3. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteilbereiche der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung)

Stadt Bernau bei Berlin			
Straße	Ortsteil / -lage	Straße	Ortsteil / -lage
		Autobahn	
Fichtestraße	Rehberge	Schubertstraße	OT Waldsiedlung
Finkenschlag	OT Ladeburg	Schumannstraße	OT Waldsiedlung
Franz-Mehring-Straße	OT Waldfrieden	Schwanebecker Chaussee	Lindow
Friedrich-Ebert-Ring	Rehberge	Schwarzer Weg	Stadtzentrum
Fritz-Heckert-Straße	OT Waldfrieden	Sommerweg	OT Ladeburg
Genossenschaftsweg	Rehberge	Sonnenblumenring	OT Ladeburg
Gieses Plan	Pankeborn	Stadtpark	Stadtzentrum
Goldsternring	OT Ladeburg	Tempelfelder Weg	OT Ladeburg
Gorkistraße	Rutenfeld	Tobias-Seiler-Straße	Rutenfeld
Gottlieb-Daimler-Straße	Rehberge	Tuchmacherstraße	Stadtzentrum
Grenzweg	Rutenfeld	Tulpensteg	OT Ladeburg
Grünstraße	Stadtzentrum	Ulitzkastraße	Stadtzentrum
Habichtweg	OT Waldsiedlung	Ulmenring	OT Ladeburg
Hannes-Meyer-Campus	OT Waldfrieden	Veilchensteg	OT Ladeburg
Hans-Wittwer-Straße	OT Waldfrieden	Wallstraße	Stadtzentrum
Henzestraße	Rutenfeld	Wandlitzer Chaussee	OT Waldfrieden
Hermann-Duncker-Straße	Rutenfeld	Weinbergstraße	Stadtzentrum
Hesselweg	Lindow	Weißenseer Straße	Stadtzentrum
Hohe Steinstraße	Stadtzentrum	Werner-von-Siemens-Straße	Rehberge
Hopfenweg	Kirschgarten	Wiesenweg	OT Lobetal
Hussitenstraße	Stadtzentrum	Wilhelm-Weitling-Straße	Lindow
Im Dohl	OT Ladeburg	Zepernicker Landstraße	OT Ladeburg
Jahnstraße	Stadtzentrum		
Gemeinde Rüdnitz (Gemeindeteil Albertshof)			
Straße	Ortsteil / -lage	Straße	Ortsteil / -lage
Gartenstraße	Albertshof	Parkstraße	Albertshof
Mittelstraße	Albertshof	Rüsternstraße	Albertshof
Pappelallee	Albertshof	Schulstraße	Albertshof

- (2) Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in den bezeichneten Straßenzügen können sowohl die Schule am Kirschgarten als auch die Georg-Rollenhagen-Grundschule besuchen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an der Schule am Kirschgarten die Aufnahmekapazität, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach

3. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung)

dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG.

- (3) Die Aufnahmekapazität des Grundschulteils der Schule am Kirschgarten beträgt 3 Züge. Der Landkreis Barnim behält sich vor, die Aufnahmekapazität den zur Verfügung stehenden räumlichen Gegebenheiten anzupassen.“

Artikel 2

Die 3. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der weiterführenden Schulen in Trägerschaft des Landkreises Barnim (Schulbezirkssatzung) tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

SYNOPSIS ZUR 3. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SCHULBEZIRKSSATZUNG DES LANDKREISES BARNIM

zu beschließende 3. Änderung zur Schulbezirkssatzung des Landkreises Barnim	bestehende Schulbezirkssatzung des Landkreises Barnim mit 1. Änderungssatzung	Bemerkungen
<p>§ 1 Zweck der Satzung</p> <p>Gemäß § 106 Abs. 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg ist für jede Grundschule unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schulbezirk zu bestimmen, für den die Schule örtlich zuständig ist. Der Landkreis Barnim ist Träger von weiterführenden Schulen, die mit Grundschulen zusammengefasst sind. Mit der vorliegenden Satzung kommt der Landkreis Barnim seiner Verpflichtung nach, für die in seiner Trägerschaft befindlichen weiterführenden Schulen, die mit Grundschulen zusammengefasst sind, Schulbezirke zu bilden.</p>	<p>§ 1 Zweck der Satzung</p> <p>Gemäß § 106 Abs. 1 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg ist für jede Grundschule unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schulbezirk zu bestimmen, für den die Schule örtlich zuständig ist. Der Landkreis Barnim ist Träger von weiterführenden Schulen, die mit Grundschulen zusammengefasst sind. Mit der vorliegenden Satzung kommt der Landkreis Barnim seiner Verpflichtung nach, für die in seiner Trägerschaft befindlichen weiterführenden Schulen, die mit Grundschulen zusammengefasst sind, Schulbezirke zu bilden.</p>	unverändert
<p>§ 2 Geltungsbereich der Satzung</p> <p>Die Satzung gilt für alle schulpflichtigen Grundschülerinnen und Grundschüler, die in den in §§ 3 bis 6 definierten Gebieten wohnen.</p>	<p>§ 2 Geltungsbereich der Satzung</p> <p>Die Satzung gilt für alle schulpflichtigen Grundschülerinnen und Grundschüler, die in den in §§ 3 bis 6 definierten Gebieten wohnen.</p>	unverändert
<p>§ 3 Schulbezirk für die Grundschulteile der Karl-Sellheim-Schule und der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule in der Stadt Eberswalde</p>	<p>§ 3 Schulbezirk für die Grundschulteile der Karl-Sellheim-Schule und der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule in der Stadt Eberswalde</p>	unverändert

zu beschließende 3. Änderung zur Schulbezirkssatzung des Landkreises Barnim	bestehende Schulbezirkssatzung des Landkreises Barnim mit 1. Änderungssatzung	Bemerkungen
<p>(1) Für die Grundschulteile der Karl-Sellheim-Schule und der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule wird ein zum Schulbezirk der Bruno-H.-Bürgel-Grundschule deckungsgleicher Schulbezirk gebildet, der nachfolgende Straßenzüge der Stadt Eberswalde erfasst:</p> <p>(folgend Tabelle Straßenzüge)</p> <p>(2) Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in den bezeichneten Straßenzügen können sowohl die Karl-Sellheim-Schule, die Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule als auch die Bruno-H.-Bürgel-Grundschule besuchen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an einer Schule die Aufnahmekapazität, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG.</p> <p>(3) Die Aufnahmekapazität des Grundschulteils der Karl-Sellheim-Schule beträgt 2 Züge. Die Aufnahmekapazität des Grundschulteils der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule beträgt 3 Züge.</p>	<p>(1) Für die Grundschulteile der Karl-Sellheim-Schule und der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule wird ein zum Schulbezirk der Bruno-H.-Bürgel-Grundschule deckungsgleicher Schulbezirk gebildet, der nachfolgende Straßenzüge der Stadt Eberswalde erfasst:</p> <p>(folgend Tabelle Straßenzüge)</p> <p>(2) Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in den bezeichneten Straßenzügen können sowohl die Karl-Sellheim-Schule, die Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule als auch die Bruno-H.-Bürgel-Grundschule besuchen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an einer Schule die Aufnahmekapazität, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG.</p> <p>(3) Die Aufnahmekapazität des Grundschulteils der Karl-Sellheim-Schule beträgt 2 Züge. Die Aufnahmekapazität des Grundschulteils der Johann-Wolfgang-von-Goethe-Schule beträgt 3 Züge.</p>	
<p>§ 4 Schulbezirk für den Grundschulteil der Oberschule mit Grundschule Schwanebeck in der Gemeinde Panketal</p> <p>(1) Für den Grundschulteil der Oberschule mit Grundschule Schwanebeck wird ein zum Schulbezirk der Grundschule Zepernick deckungsgleicher Schulbezirk gebildet, der das gesamte Gebiet der Gemeinde Panketal erfasst.</p> <p>(2) Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in der</p>	<p>§ 4 Schulbezirk für den Grundschulteil der Oberschule mit Grundschule Schwanebeck in der Gemeinde Panketal</p> <p>(1) Für den Grundschulteil der Oberschule mit Grundschule Schwanebeck wird ein zum Schulbezirk der Grundschule Zepernick deckungsgleicher Schulbezirk gebildet, der das gesamte Gebiet der Gemeinde Panketal erfasst.</p> <p>(2) Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in der</p>	<p>unverändert</p>

zu beschließende 3. Änderung zur Schulbezirkssatzung des Landkreises Barnim	bestehende Schulbezirkssatzung des Landkreises Barnim mit 1. Änderungssatzung	Bemerkungen
<p>Gemeinde Panketal können sowohl den Grundschulteil der Oberschule Schwanebeck als auch die Grundschule Zepernick besuchen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an der Oberschule mit Grundschule Schwanebeck die Aufnahmekapazität, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG.</p> <p>(3) Die Aufnahmekapazität des Grundschulteils der Oberschule Schwanebeck beträgt 3 Züge. Der Landkreis Barnim behält sich vor, die maximale Aufnahmekapazität den zur Verfügung stehenden räumlichen Gegebenheiten anzupassen.</p>	<p>Gemeinde Panketal können sowohl den Grundschulteil der Oberschule Schwanebeck als auch die Grundschule Zepernick besuchen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an der Oberschule mit Grundschule Schwanebeck die Aufnahmekapazität, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG.</p> <p>(3) Die Aufnahmekapazität des Grundschulteils der Oberschule Schwanebeck beträgt 3 Züge. Der Landkreis Barnim behält sich vor, die maximale Aufnahmekapazität den zur Verfügung stehenden räumlichen Gegebenheiten anzupassen.</p>	
<p>§ 5 Schulbezirk für den Grundschulteil der Schule am Kirschgarten in der Stadt Bernau bei Berlin</p> <p>(1) Für den Grundschulteil der Schule am Kirschgarten wird ab dem Schuljahr 2020/21 ein zum Schulbezirk der Georg-Rollenhagen-Grundschule deckungsgleicher Schulbezirk gebildet, der folgende Straßenzüge der Stadt Bernau bei Berlin und des Gemeindeteils Albertshof der Gemeinde Rüdnitz erfasst:</p> <p>(folgend Tabelle Straßenzüge ohne</p> <p>Am Pankepark Am Pankeborn Börnicker Chaussee bis Schönfelder Weg</p> <p>dafür neu dazu</p> <p>Karl-Marx-Straße Anemonenstraße)</p>	<p>§ 5 Schulbezirk für den Grundschulteil der Oberschule am Rollberg in der Stadt Bernau bei Berlin</p> <p>(1) Für den Grundschulteil der Oberschule am Rollberg wird ab dem Schuljahr 2020/21 ein zum Schulbezirk der Georg-Rollenhagen-Grundschule deckungsgleicher Schulbezirk gebildet, der folgende Straßenzüge der Stadt Bernau bei Berlin und des Gemeindeteils Albertshof der Gemeinde Rüdnitz erfasst:</p> <p>(folgend Tabelle der Straßenzüge inkl.</p> <p>Am Pankepark Am Pankeborn Börnicker Chaussee bis Schönfelder Weg)</p>	<p>Änderung des Schulnamens von „Oberschule am Rollberg“ in „Schule am Kirschgarten“ in allen Absätzen.</p> <p>Änderung der Straßenzüge</p> <p>Die Straßen „Am Pankepark“, „Am Pankeborn“ und „Börnicker Chaussee (bis Schönfelder Weg)“ sind nicht mehr Bestandteil des Schulbezirks. Die Straßen „Karl-Marx-Straße“ und „Anemonenstraße“ werden dem Schulbezirk neu zugeordnet. (Auf die Auflistung aller Straßenzüge des Schulbezirks wird in dieser Synopse verzichtet.)</p>

zu beschließende 3. Änderung zur Schulbezirkssatzung des Landkreises Barnim	bestehende Schulbezirkssatzung des Landkreises Barnim mit 1. Änderungssatzung	Bemerkungen
<p>(2) Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in den bezeichneten Straßenzügen können sowohl die Oberschule am Rollberg als auch die Georg-Rollenhagen-Grundschule besuchen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an der Oberschule am Rollberg die Aufnahmekapazität, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG.</p> <p>(3) Die Aufnahmekapazität des Grundschulteils der Oberschule am Rollberg beträgt 3 Züge. Der Landkreis Barnim behält sich vor, die Aufnahmekapazität den zur Verfügung stehenden räumlichen Gegebenheiten anzupassen.</p>	<p>(2) Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in den bezeichneten Straßenzügen können sowohl die Schule am Kirschgarten als auch die Georg-Rollenhagen-Grundschule besuchen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an der Schule am Kirschgarten die Aufnahmekapazität, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG.</p> <p>(3) Die Aufnahmekapazität des Grundschulteils der Schule am Kirschgarten beträgt 3 Züge. Der Landkreis Barnim behält sich vor, die Aufnahmekapazität den zur Verfügung stehenden räumlichen Gegebenheiten anzupassen.</p>	
<p>§ 6 Schulbezirk für den Grundschulteil der Oberschule mit Grundschule Blumberg („Friedrich von Canitz“) in der Gemeinde Ahrensfelde</p> <p>(1) Für den Grundschulteil der Oberschule mit Grundschule Blumberg („Friedrich von Canitz“) wird als Schulbezirk der Ortsteil Blumberg gemäß § 1 Ziffer (3) Anstrich 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensfelde vom 15. Dezember 2008 festgelegt.</p> <p>(2) Für den Ortsteil Eiche gemäß § 1 Ziffer (3) Anstrich 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensfelde und den Ortsteil Mehrow gemäß § 1 Ziffer (3) Anstrich 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensfelde bildet die Oberschule mit Grundschule Blumberg („Friedrich von Canitz“) gemeinsam mit der Grundschule Lindenberg einen deckungsgleichen Schulbezirk. Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in den Ortsteilen Eiche und Mehrow können sowohl die Oberschule mit</p>	<p>§ 6 Schulbezirk für den Grundschulteil der Oberschule mit Grundschule Blumberg („Friedrich von Canitz“) in der Gemeinde Ahrensfelde</p> <p>(1) Für den Grundschulteil der Oberschule mit Grundschule Blumberg („Friedrich von Canitz“) wird als Schulbezirk der Ortsteil Blumberg gemäß § 1 Ziffer (3) Anstrich 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensfelde vom 15. Dezember 2008 festgelegt.</p> <p>(2) Für den Ortsteil Eiche gemäß § 1 Ziffer (3) Anstrich 3 der Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensfelde und den Ortsteil Mehrow gemäß § 1 Ziffer (3) Anstrich 5 der Hauptsatzung der Gemeinde Ahrensfelde bildet die Oberschule mit Grundschule Blumberg („Friedrich von Canitz“) gemeinsam mit der Grundschule Lindenberg einen deckungsgleichen Schulbezirk. Schülerinnen und Schüler mit Wohnung in den Ortsteilen Eiche und Mehrow können sowohl die Oberschule mit</p>	<p>unverändert</p>

zu beschließende 3. Änderung zur Schulbezirkssatzung des Landkreises Barnim	bestehende Schulbezirkssatzung des Landkreises Barnim mit 1. Änderungssatzung	Bemerkungen
<p>Grundschule Blumberg („Friedrich von Canitz“), als auch die Grundschule Lindenberg besuchen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an der Oberschule mit Grundschule Blumberg („Friedrich von Canitz“) die Aufnahmekapazität, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG.</p> <p>(3) Die Aufnahmekapazität des Grundschulteils der Oberschule mit Grundschule Blumberg („Friedrich von Canitz“) beträgt 2 Züge.</p>	<p>Grundschule Blumberg („Friedrich von Canitz“), als auch die Grundschule Lindenberg besuchen. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen an der Oberschule mit Grundschule Blumberg („Friedrich von Canitz“) die Aufnahmekapazität, so richtet sich die Auswahl nach der Nähe der Wohnung zur Schule und nach dem Vorliegen eines wichtigen Grundes gemäß § 106 Absatz 4 Satz 3 BbgSchulG.</p> <p>(3) Die Aufnahmekapazität des Grundschulteils der Oberschule mit Grundschule Blumberg („Friedrich von Canitz“) beträgt 2 Züge.</p>	
<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der Oberschulen mit integrierter Grundschule in der Stadt Eberswalde (Schulbezirkssatzung) vom 3. Dezember 2007 außer Kraft.</p>	<p>§ 7 Inkrafttreten</p> <p>Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Barnim über die Schulbezirke für die Grundschulteile der Oberschulen mit integrierter Grundschule in der Stadt Eberswalde (Schulbezirkssatzung) vom 3. Dezember 2007 außer Kraft.</p>	<p>unverändert</p>

BESCHLUSSANTRAG

FÜR DIE 15. SITZUNG DES KREISTAGES AM 21.09.2022

Öffentlich

Nichtöffentlich

Drucksachenummer:

II-51-21/22

Sichtvermerk Dezernat:

Einreicher: Der Landrat

Beteiligte Ämter:

Amt / Dezernat: 51

Amt	Datum	Signatur	Amt	Datum	Signatur
51					
30					

Betreff

Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim (Kostenbeitragsordnung Kindertagespflege)

Beschlussvorschlag

Die Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim (Kostenbeitragsordnung Kindertagespflege) wird beschlossen. Sie tritt zum 1. September 2022 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Berührung:

berührte Produktkonten:

36120.432100

Ja

Nein

Erträge/Einzahlungen:

189.500,00 €

Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

Amtsleiter/in

Kämmerei:

Deckungsvorschlag: Haushalt 2022 und
Folgende

Datum / Unterschrift

Unterschrift des Einreichers

Beratungsergebnis

Ausschuss	Datum	Dafür	Dagegen	Enthaltung	Einstimmig	Mehrheit	Beschl.-Nr.
A8	30.03.2022						
A8	31.08.2022						
A2	01.09.2022						
A1	05.09.2022						
KT	21.09.2022						

Diese Vorlage ist eine Entscheidungsvorlage.

Gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) müssen Elternbeiträge und das Essengeld vom örtlichen Träger der Jugendhilfe festgesetzt und erhoben werden. Der § 3 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 131 BbgKVerf ermächtigt den Landkreis Barnim, für seine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe gemäß § 12 Abs. 1 KitaG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) Elternbeiträge und Essengeld für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen im Barnim zu erheben.

Zur transparenteren Darstellung erfolgt eine Trennung zwischen den Kostenbeitragsordnungen Kindertagespflege und der Kostenbeitragsordnung für Kinder aus dem Landkreis Barnim mit einer Betreuungsleistung in Berlin.

Mit Kreistagsbeschluss vom 1. Dezember 2021, Beschlussnummer: 283-12/21, trat die „Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Barnim“ zum 1. Januar 2022 in Kraft.

In der Konsequenz erfolgt eine Anpassung der Kostenbeitragsordnung Kindertagespflege im Hinblick auf die Erhebung der Elternbeiträge. Die Kalkulation erfolgte analog zum Vorgehen der Berechnung, welche im Jugendhilfeausschuss vom 6. November 2019 vorgestellt und beschlossen wurde (Beschluss-Nr. II-51-1/19).

Um eine rückwirkende Belastung und Änderung der Elternbeiträge zu vermeiden, tritt die Kostenbeitragsordnung Kindertagespflege zum 1. September 2022 in Kraft.

Zur Erhebung der Elternbeiträge wurden im Rahmen der Kalkulation folgende Parameter berücksichtigt:

- Platzkosten gemäß der „Verwaltungsvorschrift zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Barnim“
- Errechneter Höchstbeitrag
- Sozialverträglichkeit
- Unterhaltsberechtigter Kinder
- Staffelung nach Einkommen der Personensorgeberechtigten
- Betreuungsumfang.

Betroffene sind Eltern, die eine Kindertagespflegestelle im Landkreis Barnim in Anspruch nehmen.

Es werden keine alternativen Entscheidungen vorgeschlagen.

Die Kostenbeitragsordnung Kindertagespflege soll rückwirkend zum 1. September 2022 in Kraft treten.

Eine Anpassung der Elternbeitragsordnung Kindertagespflege soll künftig jährlich geprüft werden, um relevante Änderungen im Höchstbeitrag (zum Beispiel durch Anpassung der Förderleistung für die Kindertagespflegepersonen durch Tarifierhöhungen, Sachkosten, Versicherungsleistungen und Gesetzesänderungen) zu berücksichtigen.



SATZUNG DES LANDKREISES BARNIM ZUR ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN UND ESSENGELD FÜR DIE INANSPRUCHNAHME VON LEISTUNGEN DER KINDERTAGESPFLEGE IM LANDKREIS BARNIM (KOSTENBEITRAGSORDNUNG KINDERTAGESPFLEGE)

§ 1 Geltungsbereich

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege im Landkreis Barnim haben die Elternbeitragspflichtigen Elternbeiträge sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu gestalten.

Der Elternbeitrag und das Essengeld (Kostenbeitrag) werden vom Landkreis Barnim auf Basis dieser Satzung als öffentlich-rechtliche Abgabenverpflichtung durch Leistungsbescheid festgesetzt und erhoben.

§ 2 Elternbeitragspflichtige

Elternbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern. Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflegestelle. Ist für das Kind eine Eingewöhnung erforderlich, wird das Kind mit Beginn der Eingewöhnung in die Kindertagespflege aufgenommen.
- (2) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle erfolgt zum im Betreuungsvertrag festgelegten Datum. Beginnt oder endet ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat, wird das Monatsentgelt durch die tatsächlichen Arbeitstage des Monats dividiert und mit der Anzahl der verbleibenden Betreuungstage multipliziert. Ändert sich die Betreuungszeit innerhalb eines Monats, wird ebenfalls Tag genau gerechnet.
- (3) Sollte sich die Eingewöhnung und der Anfang der vollen Betreuungszeit in der Kindertagespflege im Aufnahmemonat überschneiden, so wird eine anteilige Berechnung (ausgehend von den tatsächlichen Werktagen) vorgenommen.
- (4) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird eine anteilige Berechnung (ausgehend von den tatsächlichen Werktagen) vorgenommen.

- (5) Die Elternbeitragsberechnung erfolgt auf den Cent genau.
- (6) Änderungen des Kostenbeitrages durch eine Änderung des Einkommens werden ab dem Folgemonat neu berechnet.
- (7) Für Kinder, die im eigenen Haushalt der Sorgeberechtigten durch eine Kindertagespflegeperson betreut werden, verringert sich der Elternbeitrag um die Sachkosten, die die Eltern durch die Betreuung im eigenen Haushalt selbst tragen.
- (8) Die Elternbeitragspflicht entsteht auch bei Abwesenheit der Kindertagespflegeperson und dem Kind/den Kindern.
- (9) Für Kinder, die sich im letzten Jahr vor der Einschulung befinden, werden gemäß § 17a Kindertagesstättengesetz (KitaG) keine Elternbeiträge erhoben. Die Beitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die im Rahmen des Auftrages nach dem Kita-Gesetz zu erbringen sind. Sie gilt nicht für das Essengeld und nicht für Leistungen, die von Dritten angeboten werden. Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt wurden, sind erneut im letzten Kindertagesbetreuungsjahr beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, können die zunächst erhobenen Elternbeiträge durch den Landkreis Barnim erstattet werden. Voraussetzung hierfür ist eine Antragstellung bis zum 1. Juni des Jahres der vorzeitigen Einschulung.
- (10) Folgenden Personensorgeberechtigten wird der Elternbeitrag erlassen werden, wenn sie oder deren Kind folgende Sozialleistungen erhalten:
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den §§ 19 ff. des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II),
 - Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. oder 41 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII),
 - Leistungen in besonderen Fällen oder Grundleistungen nach den §§ 2, 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
 - einen Kinderzuschlag nach § 6a des Bundeskindergeldgesetzes (BKGG),
 - Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG).
- Ferner wird auch Personensorgeberechtigten der Elternbeitrag erlassen werden, wenn ihr Haushaltseinkommen im Kalenderjahr den Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne dieser Regelung ist die Summe der Nettoeinnahmen im Kalenderjahr.
- (11) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.
- (12) In den Fällen des § 18 Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz KitaG Bgb. – Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) – sowie für Kinder in stationären gemeinsamen Wohnformen gemäß § 19 SGB VIII werden keine Elternbeiträge erhoben.

- (13) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Kostenbeitragspflichtigen zu Grunde gelegt. Zahlt der nicht mit dem Kind zusammenlebende Elternteil Unterhalt für das im Betreuungsvertrag genannte Kind, wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zuzüglich der Unterhaltszahlungen zu Grunde gelegt. Bei außergerichtlichen Vereinbarungen unter dem Mindestunterhalt wird der Mindestunterhalt gemäß Düsseldorfer Tabelle an gerechnet.
- (14) Bei Beitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten oder sonstige Verwandte in gerader Linie (§ 1601 BGB) Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind die tatsächlich geleisteten Unterhaltsleistungen in gesetzlicher oder titulierter Höhe vom Nettoeinkommen abzusetzen. Unterhaltsberechtigte Kinder des Elternbeitragspflichtigen, die nicht im selben Haushalt leben, werden beim Geschwisterrabatt berücksichtigt.

§ 4 Einkommensnachweis

- (1) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, nach Abschluss des Betreuungsvertrages Auskunft über ihre aktuellen Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.
Wird das Einkommen nicht bzw. nicht in vollem Umfang nachgewiesen, so werden jeweils die Höchstsätze entsprechend der Elternbeitragstabelle erhoben.
- (2) Selbstständige, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, reichen als Nachweis zur vorläufigen Berechnung den letzten Steuerbescheid, eine Einnahme-Überschuss-Rechnung oder eine betriebswirtschaftliche Auswertung ein. Dies gilt für alle Firmen und Firmenbeteiligungen.
- (3) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen ist der Steuerbescheid des festgelegten Zeitraums des Betreuungsvertrages vorzuweisen.
- (4) Es sind wesentliche Änderungen der Einkommensverhältnisse unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Wesentlich sind solche Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Änderung der Beitragseinstufung führen.
- (5) Bei fehlender Mitwirkung zur Erhöhung des Einkommens der Elternbeitragspflichtigen wird die Änderung zum Änderungseintritt rückwirkend neu berechnet. Bei fehlendem Nachweis zur Senkung des Elternbeitrages erfolgt die Änderung zum nächsten Monat nach Änderungsmitteilung.
- (6) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zu Grunde gelegt, sofern sie die leiblichen Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

- (7) Lebt das Kind zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem der getrenntlebenden Personensorgeberechtigten (sog. Wechselmodell), wird das Einkommen beider Eltern zu Grunde gelegt.

§ 5 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird in Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum 5. des laufenden Monats fällig. Liegt zum Zeitpunkt des Betreuungsbegins des Kindes noch kein Leistungsbescheid über die Höhe des Kostenbeitrages vor, ist der Kostenbeitrag für die ersten Monate zuzüglich der für den Monat, in dem der Leistungsbescheid erstellt wurde, zu zahlen.
- (2) Als pauschaler Ausgleich für Fehltage innerhalb eines Betreuungsjahres ist ein Monat in der Kindertagespflege im Landkreis Barnim elternbeitrags- und essengeldfrei (kostenbeitragsfrei). Dieser ist jeweils der zwölfte Monat des abgeschlossenen Betreuungszeitraumes.
- (3) Die Zahlung des Kostenbeitrages hat unbar durch Überweisung, Dauerauftrag oder über eine Einzugsermächtigung zu erfolgen.

Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen dem Mahn- und Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Mahn- und Vollstreckungskosten werden in den jeweiligen Höhen auf den/die Beitragspflichtigen umgelegt.

- (4) Der Betreuungsvertrag kann vom Landkreis Barnim fristlos gekündigt werden, wenn die Elternbeitragspflichtigen ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen sind.

§ 6 Höhe des Elternbeitrages und Essengeld

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Die Beitragstabellen werden einmal im Jahr zum 1. Januar eines Jahres an die realen Beträge angepasst. Weiterhin findet die Anpassung an den Tarifvertrag und die Inflationsrate Berücksichtigung.
- (2) Das monatliche Essengeld (Mittagsverpflegung) in Höhe von 37,00 Euro ist an den Landkreis Barnim zu entrichten.

§ 7 Einkommen

- (1) Einkommen ist die Summe der positiven Netto-Einkünfte der Elternbeitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Die Gesamtsumme der positiven Einkünfte umfasst:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- selbstständiger Arbeit
- nichtselbstständiger Arbeit
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Nicht hinzuzurechnen sind:

- das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
 - Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von 300 Euro pro Kind und Monat (Basiselterngeld) sowie bis 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 4 Absatz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld Plus)
 - Einkommen des Kindes (z. B. Ausbildungsvergütungen, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente)
 - Pflegegeld,
 - die Eigenheimzulage
 - Werbungskosten bzw.-pauschale nach dem EStG, Nachweis für erhöhte Werbungskosten mittels Einkommenssteuerbescheid
- (2) Bei der Besoldung und den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenbesoldungs- und Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen.
- (3) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft sind der Gewinn abzüglich der nachgewiesenen Ausgaben zur privaten Renten-, Pflege- und Krankenversicherung. Als abzugsfähiger Betrag für Renten-, Pflege- und Krankenversicherung wird maximal der jeweils aktuelle Prozentsatz der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile der gesetzlichen Versicherungen anerkannt.

Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

Bis zum Vorliegen des Steuerbescheides des im Betreuungsvertrag festgesetzten Zeitraumes ergeht eine vorläufige Festsetzung. Der Elternbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Elternbeitragspflichtige diesen Verpflichtungen nicht nach, wird der Höchstbeitrag entsprechend der Beitragstabelle für den gesamten Zeitraum der vorläufigen Beitragszahlung fällig.

- (4) Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen.
- (5) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen.

§ 8 Staffelung des Elternbeitrages

- (1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Kindertagespflege ergibt sich der ermittelte Beitrag aus der Beitragstabelle (Anlage 1).
- (2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt.

Demnach erfolgt die Staffelung gemäß Anlage 1 der Elternbeiträge (Reduzierung) pro betreutes Kind. Berücksichtigt wird dabei jedes Kind der Familie, das unterhaltsberechtig ist, also nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten.

Ab dem sechsten unterhaltsberechtigten Kind entfällt die Beitragspflicht für alle Kinder.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2022 in Kraft und ersetzt die vorhergehende Satzung.

FASSUNG VOM 1. JANUAR 2020	ÜBERARBEITUNG	BEGRÜNDUNG
<p style="text-align: center;">Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung)</p>	<p>Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Kostenbeitragsordnung <u>Kindertagespflege</u>)</p>	<p>Eine Satzung für den Bereich Betreuung in Berlin wird separat vorgelegt.</p>
<p>Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat der Kreistag Barnim auf seiner Sitzung am ... die Elternbeitrags- und Essengeldsatzung beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - §§ 3, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) - § 90 Abs. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe– in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2460) - § 17 Abs. 1 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8]) 	<p>Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat der Kreistag Barnim auf seiner Sitzung am ... die Elternbeitrags- und Essengeldsatzung beschlossen:</p> <p>– §§ 3, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32)</p> <p>– § 90 Abs. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe– in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2460)</p> <p>– § 17 Abs. 1 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8])</p>	<p>Präambel kann entfallen, nicht pflichtig, hat keine Auswirkung auf die rechtlichen Grundlagen und Anwendbarkeit</p>

<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 <u>Allgemeines Geltungsbereich</u></p>	
<p>(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und von Leistungen der Kindertagesbetreuung im Land Berlin haben die Personensorgeberechtigten Elternbeiträge sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu gestalten.</p> <p>(2) Der Elternbeitrag und das Essengeld (Kostenbeitrag) werden vom Landkreis Barnim auf Basis dieser Satzung als öffentlich-rechtliche Abgabenverpflichtung durch Leistungsbescheid festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten und gegebenenfalls der Eltern erhoben und verarbeitet, soweit es zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.</p>	<p>Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und von Leistungen der Kindertagesbetreuung im Land Berlin haben die Personensorgeberechtigten Elternbeitragspflichtigen Elternbeiträge sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu gestalten.</p> <p>Der Elternbeitrag und das Essengeld (Kostenbeitrag) werden vom Landkreis Barnim auf Basis dieser Satzung als öffentlich-rechtliche Abgabenverpflichtung durch Leistungsbescheid festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten und gegebenenfalls der Eltern erhoben und verarbeitet, soweit es zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.</p>	<p>Eine Satzung für den Bereich Betreuung in Berlin wird separat vorgelegt.</p> <p>Daten werden nicht erhoben, wird mit der Antragstellung, dem Vertragsabschluss und der Datenschutzvereinbarung abgedeckt.</p>

<p style="text-align: center;">§ 2 Entstehung des Kostenbeitrages</p> <p>(1) Der Anspruch des Landkreis Barnim auf Elternbeitrag und Essengeld (Kostenbeitrag) entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle im Landkreis Barnim oder in einer Kindertagesbetreuung im Land Berlin unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, das heißt unabhängig von der Anwesenheit des Kindes. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.</p> <p>(2) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle oder in einer Kindertageseinrichtung im Land Berlin erfolgt in der Regel</p>	<p>§ 2 Elternbeitragspflichtige</p> <p>Elternbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern. Mehrere Elternbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</p> <p><u>§ 32 Entstehung des Kostenbeitrages der Elternbeitragspflicht</u></p> <p>(14) Der Anspruch des Landkreis Barnim auf Elternbeitrag und Essengeld (Kostenbeitrag) entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle im Landkreis Barnim oder in einer Kindertagesbetreuung im Land Berlin unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, das heißt unabhängig von der Anwesenheit des Kindes. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.</p> <p><u>(1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagespflegestelle. Ist für das Kind eine Eingewöhnung erforderlich, wird das Kind mit Beginn der Eingewöhnung in die Kindertagespflege aufgenommen.</u></p> <p>—(2)Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle oder in einer Kindertageseinrichtung im Land Berlin erfolgt zum im Betreuungsvertrag festgelegten Datum. Beginnt oder endet ein Betreuungsvertrag im laufenden Monat, wird</p>	<p>Geregelt in (2)</p>
---	--	------------------------

<p>zum 1. eines Monats. Elternbeiträge und Essengeld (Kostenbeitrag) sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats erfolgt. Sollte in Ausnahmefällen eine Aufnahme nach dem 15. des Monats erfolgen, so sind 50 % der Beträge zu entrichten. Gleiches gilt bei Kündigungen des Betreuungsplatzes.</p> <p>(3) Sollte sich die Eingewöhnung und der Anfang der vollen Betreuungszeit in der Tagespflege im Aufnahmemonat überschneiden, so wird eine genaue anteilige Berechnung vorgenommen.</p> <p>(4) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters werden vom ersten Tag des folgenden Monats nach dem Geburtsmonat an wirksam.</p>	<p>das Monatsentgelt durch die tatsächlichen Arbeitstage des Monats dividiert und mit der Anzahl der verbleibenden Betreuungstage multipliziert. Ändert sich die Betreuungszeit innerhalb eines Monats, wird ebenfalls Tag genau gerechnet. in der Regel zum 1. eines Monats. Elternbeiträge und Essengeld (Kostenbeitrag) sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats erfolgt. Dies gilt auch bei Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf des Betreuungsvertrages. Sollte in Ausnahmefällen eine Aufnahme nach dem 15. des Monats erfolgen, so sind 50 % v. H. desr Eltern Bbeiträages zu entrichten. Gleiches gilt bei Kündigungen des Betreuungsplatzes.</p> <hr/> <p>(3) Sollte sich die Eingewöhnung und der Anfang der vollen Betreuungszeit in der <u>Kinder-tagespflege</u> im Aufnahmemonat überschneiden, so wird eine <u>genaue</u> anteilige Berechnung <u>(ausgehend von den tatsächlichen Werktagen)</u> vorgenommen.</p> <p>(4) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters werden vom ersten Tag des folgenden Monats nach dem Geburtsmonat an wirksam.</p>	<p>Konkretisierung</p> <p>wird mit Berliner Satzung geregelt, für Kindertagespflege nicht relevant</p>
--	---	--

<p>(5) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Einkommens werden vom Tag des Änderungseintritts anteilig neu berechnet.</p>	<p>(5) <u>Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Einkommens werden ab dem Folgemonat vom Tag des Änderungseintritts anteilig neu berechnet.</u></p>	
<p>(6) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird mit dem ersten Tag, an dem die Änderung eintritt, die entsprechend der Gebührentabelle erhöhte oder niedrigere Gebühr erhoben. Für den Monat der Änderung wird eine anteilige Berechnung vorgenommen.</p>	<p>(6)<u>(4)</u> Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird mit dem ersten Tag, an dem die Änderung eintritt, die entsprechend der Gebührentabelle erhöhte oder niedrigere Gebühr erhoben. Für den Monat der Änderung wird eine anteilige Berechnung <u>(ausgehend von den tatsächlichen Werktagen)</u> vorgenommen.</p>	<p>ist in der Praxis für die Verwaltung besser anwendbar</p>
<p>(7) Die Elternbeitragsberechnung erfolgt Cent genau.</p>	<p>(7)<u>(5)</u> Die Elternbeitragsberechnung erfolgt <u>auf den Cent</u> genau.</p>	
	<p>(6) <u>Änderungen des Kostenbeitrages durch eine Änderung des Einkommens werden ab dem Folgemonat berechnet.</u></p>	<p>Vereinfachung</p>
<p>(8) Für Kinder, die im eigenen Haushalt der Sorgeberechtigten durch eine Tagespflegeperson betreut werden, verringert sich der Elternbeitrag aus der Beitragstabelle, um die Kosten, die der Tagespflegeperson nicht entstehen, wie zum Beispiel Miete, Gas, Wasser, Strom.</p>	<p>(8)<u>(7)</u> Für Kinder, die im eigenen Haushalt der Sorgeberechtigten durch eine <u>Kindertagespflegeperson</u> betreut werden, verringert sich der Elternbeitrag <u>aus der Beitragstabelle, um die Kosten, die der Tagespflegeperson nicht entstehen, wie zum Beispiel Miete, Gas, Wasser, Strom, um die Sachkosten, die die Eltern durch die Betreuung im eigenen Haushalt selbst tragen.</u></p>	<p>wird im Vertrag verbindlich geregelt</p>

<p>(9) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat, bleibt der Anspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung zwei Monate erhalten. Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und des Essengeldes bleiben unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten vom Landkreis Barnim nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.</p>	<p>(9) — Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat, bleibt der Anspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung zwei Monate erhalten. Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und des Essengeldes bleiben unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten vom Landkreis Barnim nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.</p>	<p>wird im Vertrag geregelt</p>	
<p>(10) Bei Verhinderung der Tagespflegeperson sorgen die Personensorgeberechtigten in Wahrnehmung ihres Aufenthaltsbestimmungsrechtes für ihr Kind zuerst selbst für eine anderweitige Betreuung. Sollte den Personensorgeberechtigten keine andere Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung stehen, vermittelt der Landkreis einen Ausweichplatz in einer anderen Kindertagespflegestelle im Landkreis Barnim oder Kindertagesstätte im Landkreis Barnim.</p>	<p>(10) — Bei Verhinderung der Tagespflegeperson sorgen die Personensorgeberechtigten in Wahrnehmung ihres Aufenthaltsbestimmungsrechtes für ihr Kind zuerst selbst für eine anderweitige Betreuung. Sollte den Personensorgeberechtigten keine andere Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung stehen, vermittelt der Landkreis einen Ausweichplatz in einer anderen Kindertagespflegestelle im Landkreis Barnim oder Kindertagesstätte im Landkreis Barnim.</p>		
<p>(11) Die Elternbeitragspflichtpflicht entsteht auch bei Abwesenheit der Tagespflegeperson.</p>	<p>(11)<u>(8)</u> Die Elternbeitragspflichtpflicht entsteht auch bei Abwesenheit der Kindertagespflegeperson <u>und Kind/ern</u>.</p>		
<p>(12) Für Kinder, die sich im letzten Jahr vor der Einschulung befinden, werden keine Elternbeiträge erhoben. Die Beitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die im Rah-</p>	<p>(12)<u>(9)</u> Für Kinder, die sich im letzten Jahr vor der Einschulung befinden, werden gemäß § 17a Kindertagesstätten-gesetz (KitaG) keine Elternbeiträge erhoben. Die Beitragsfreiheit gilt</p>		

men des Auftrages nach dem Kita-Gesetz zu erbringen ist. Sie gilt nicht für das Essengeld und nicht für Leistungen, die von Dritten angeboten werden. Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt wurden, sind erneut im letzten Kindertagesbetreuungsjahr beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, können die zunächst erhobenen Elternbeiträge durch den Landkreis Barnim erstattet werden. Voraussetzung hierfür ist eine Antragsstellung bis zum 1. Juni des Jahres der vorzeitigen Einschulung.

(13) Folgenden Personensorgeberechtigten wird der Elternbeitrag erlassen werden, wenn sie oder deren Kind folgende Sozialleistungen erhalten:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den §§ 19 ff. des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. oder 41 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Leistungen in besonderen Fällen oder Grundleistungen nach den §§ 2, 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
- einen Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetzes (BKGG),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

grundsätzlich für alle Leistungen, die im Rahmen des Auftrages nach dem Kita-Gesetz zu erbringen ist. Sie gilt nicht für das Essengeld und nicht für Leistungen, die von Dritten angeboten werden. Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt wurden, sind erneut im letzten Kindertagesbetreuungsjahr beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, können die zunächst erhobenen Elternbeiträge durch den Landkreis Barnim erstattet werden. Voraussetzung hierfür ist eine Antragsstellung bis zum 1. Juni des Jahres der vorzeitigen Einschulung.

~~(13)~~(10) Folgenden Personensorgeberechtigten wird der Elternbeitrag erlassen werden, wenn sie oder deren Kind folgende Sozialleistungen erhalten:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den §§ 19 ff. des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. oder 41 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Leistungen in besonderen Fällen oder Grundleistungen nach den §§ 2, 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
- einen Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetzes (BKGG),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

<p>Ferner wird auch Personensorgeberechtigten der Elternbeitrag erlassen werden, wenn ihr Haushaltseinkommen im Kalenderjahr den Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne dieser Regelung ist die Summe der Nettoeinnahmen im Kalenderjahr.</p>	<p>Ferner wird auch Personensorgeberechtigten der Elternbeitrag erlassen werden, wenn ihr Haushaltseinkommen im Kalenderjahr den Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne dieser Regelung ist die Summe der Nettoeinnahmen im Kalenderjahr.</p> <p><u>(11) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.</u></p> <p><u>(12) In den Fällen des § 18 Abs. 2 i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz KitaG Bgb. – Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) – sowie für Kinder in stationären gemeinsamen Wohnformen gemäß § 19 SGB VIII werden keine Elternbeiträge erhoben.</u></p> <p><u>(13) Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Kostenbeitragspflichtigen zu Grunde gelegt. Zahlt der nicht mit dem Kind zusammenlebende Elternteil Unterhalt für das im Betreuungsvertrag genannte Kind, wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zuzüglich der Unterhaltszahlungen zu Grunde gelegt. Bei außergerichtlichen Vereinbarungen unter dem Mindestunterhalt wird der Mindestunterhalt gemäß Düsseldorfer Tabelle angerechnet.</u></p>	<p>gesetzlich vorgeschrieben</p> <p>gesetzlich vorgeschrieben</p> <p>Konkretisierung</p> <p>Konkretisierung</p>
---	--	---

	<p><u>(14) Bei Beitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten oder sonstige Verwandte in gerader Linie (§ 1601 BGB) Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind die tatsächlich geleisteten Unterhaltsleistungen in gesetzlicher oder titulierter Höhe vom Nettoeinkommen abzusetzen. Unterhaltsberechtigte Kinder des Elternbeitragspflichtigen die nicht im selben Haushalt leben, werden beim Geschwisterrabatt berücksichtigt.</u></p>	
<p>§ 3 Kostenbeitragspflichtige</p> <p>(1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen, im Folgenden „Kostenbeitragspflichtiger“ genannt. Ob die personensorgeberechnigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.</p> <p>(2) Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.</p>	<p>§ 43 Einkommensnachweis Kostenbeitragspflichtige</p> <p>(3) — Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnigte Personen, im Folgenden „Kostenbeitragspflichtiger“ genannt. Ob die personensorgeberechnigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.</p> <p><u>(1) Die Personensorgeberechnigten sind verpflichtet, nach Abschluss des Betreuungsvertrages Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Wird das Einkommen nicht bzw. nicht in vollem Umfang nachgewiesen, so werden jeweils die Höchstsätze entsprechend der Elternbeitragsstabelle erhoben.</u></p>	<p>Umbenennung</p> <p>Absatz wird neu gefasst unter § 4 Absätze 1 bis 7</p>

(2) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, reichen als Nachweis zur vorläufigen Berechnung den letzten Steuerbescheid, eine Einnahme-Überschuss-Rechnung oder eine betriebswirtschaftliche Auswertung ein. Dies gilt für alle Firmen und Firmenbeteiligungen.

(3) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen ist der Steuerbescheid des festgelegten Zeitraums des Betreuungsvertrages vorzuweisen.

(4) Es sind wesentliche Änderungen der Einkommensverhältnisse unverzüglich und un- aufgefordert schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Wesentlich sind solche Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Änderung der Beitragseinstufung führen.

(5) Bei fehlender Mitwirkung zur Erhöhung des Einkommens der Elternbeitragspflichtigen wird die Änderung zum Änderungseintritt rückwirkend neu berechnet. Bei fehlendem Nachweis zur Senkung des Elternbeitrages erfolgt die Änderung zum nächsten Monat nach Änderungsmitteilung.

(6) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemein-

schaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die leiblichen Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(+)(7) Lebt das Kind zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem der getrennt lebenden Personensorgeberechtigten (sog. Wechselmodell), so wird das Einkommen beider Elternteile zugrunde gelegt.

§ 4

Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird in Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. des laufenden Monats im Voraus fällig. Liegt zum Zeitpunkt des Betreuungsbeginns des Kindes noch kein Leistungsbescheid über die Höhe des Kostenbeitrages vor, ist der Kostenbeitrag für die ersten Monate zuzüglich der für den Monat, in dem der Leistungsbescheid erstellt wurde, zu zahlen.
- (2) Als pauschaler Ausgleich für Fehltage innerhalb eines Jahres ist ein Monat in der Kindertagespflege im Landkreis Barnim Elternbeitragsfrei. Dieser ist jeweils der zwölfte Monat

§ 54 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird in Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum am-5. des laufenden Monats im Voraus-fällig. Liegt zum Zeitpunkt des Betreuungsbeginns des Kindes noch kein Leistungsbescheid über die Höhe des Kostenbeitrages vor, ist der Kostenbeitrag für die ersten Monate zuzüglich der für den Monat, in dem der Leistungsbescheid erstellt wurde, zu zahlen.
- (2) Als pauschaler Ausgleich für Fehltage innerhalb eines BetreuungsJahres ist ein Monat in der Kindertagespflege im Landkreis Barnim elternbeitrags- und essengeldfrei (kostenbeitragsfrei)frei. Dieser ist jeweils der zwölfte Monat des

Konkretisierung

ebenfalls das Essengeld für einen Monat frei

<p>des bewilligten Betreuungszeitraumes.</p> <p>(3) Die Zahlung des Kostenbeitrages hat unbar durch Überweisung, Dauerauftrag oder über eine Einzugsermächtigung zu erfolgen.</p> <p>(4) Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5,00 € und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlichen anfallenden Kosten dem Kostenbeitragspflichtigen in Rechnung gestellt.</p>	<p>bewilligten <u>abgeschlossenen</u> Betreuungszeitraumes.</p> <p>(3) Die Zahlung des Kostenbeitrages hat unbar durch Überweisung, Dauerauftrag oder über eine Einzugsermächtigung zu erfolgen.</p> <p>(4) Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im dem Mahn- und Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5,00 € und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlichen anfallenden Kosten dem Kostenbeitragspflichtigen in Rechnung gestellt. Mahn- und Vollstreckungskosten werden in den jeweiligen Höhen auf den/die Beitragspflichtigen umgelegt.</p> <p><u>(4) Der Betreuungsvertrag kann vom Landkreis Barnim fristlos gekündigt werden, wenn die Elternbeitragspflichtigen ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen sind.</u></p>	<p>Verfahrensvereinfachung</p> <p>neue Regelung, da praktikabler</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Elternbeitrag und Essengeld</p> <p>(1) Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 – 7 zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlagen 1 – 7 sind Bestandteil der Satzung. Die</p>	<p>§ 65 Höhe des Elternbeitrages und Essengeld</p> <p>Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 – 7 zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlagen 1 – 7 sind Bestandteil der Satzung. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach</p>	<p>bereits in § 1 genannt</p>

<p>Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem anzurechnenden Einkommen der Eltern, • der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder und • der Betreuungszeit des Kindes. <p>(1)<u>(2)</u> Das monatliche Essengeld für Kinder, die in Berlin betreut werden, wird durch die Personensorgeberechtigten nach Berlin entrichtet. Das monatliche Essengeld (45,23 €) für Kinder die in Kindertagespflege betreut werden ist entweder an die Tagespflegepersonen oder an den Landkreis Barnim zu entrichten.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • dem anzurechnenden Einkommen der Eltern, • der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder und • der Betreuungszeit des Kindes. <p><u>(1) Die Höhe der Elternbeiträge ist der Anlage 1 dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung. Die Beitragstabellen werden einmal im Jahr zum 01.01. eines Jahres an die realen Beträge angepasst. Weiterhin findet die Anpassung an den Tarifvertrag und die Inflationsrate Berücksichtigung.</u></p> <p>(1)<u>(2)</u> Das monatliche Essengeld für Kinder, die in Berlin betreut werden, wird durch die Personensorgeberechtigten nach Berlin entrichtet. Das monatliche Essengeld (Mittagsverpflegung) in Höhe von 3739,00 €(45,23 €) für Kinder die in Kindertagespflege betreut werden ist entweder an die Tagespflegepersonen oder an den Landkreis Barnim zu entrichten.</p>	<p>wird mit Berliner Satzung geregelt</p> <p>lt. Kalkulation Sachkosten Kindertagespflege (3 Euro pro Kind pro Tag, gerechnet auf 21 Tage)</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Einkommen</p> <p><u>(1)</u> Die Elternbeiträge sind sozialverträglich gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne</p>	<p>§ 76 Einkommen</p> <p>(1) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen ist die Summe der positiven Netto-Einkünfte der Eltern-Elternbeitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2</p>	<p>wird in § 8 (2) geregelt</p> <p>zur besseren Lesbarkeit umformuliert und neu angeordnet:</p>

<p>des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p>	<p>Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p> <p><u>Die Gesamtsumme der positiven Einkünfte umfasst:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft</u>• <u>Gewerbebetrieb</u>• <u>selbstständiger Arbeit</u>• <u>nichtselbstständiger Arbeit</u>• <u>Kapitalvermögen</u>• <u>Vermietung und Verpachtung</u>• <u>sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG</u> <p><u>Nicht hinzuzurechnen sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• <u>das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz</u>• <u>Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von 300 Euro pro Kind und Monat (Basiselterngeld) sowie bis 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 4 Absatz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld Plus)</u>• <u>Einkommen des Kindes (z. B. Ausbildungsvergütungen, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente),</u>• <u>Pflegegeld</u>• <u>die Eigenheimzulage</u>	<p>Nachweiserbringung, Allgemeine Information, Unterscheidung der Einkommensformen</p>
--	--	--

<p>(1)<u>(2)</u> Bei Lebensgemeinschaften sowie bei partnerschaftlich getrenntlebenden Eltern wird das Einkommen beider Eltern zu Grunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zu Grunde gelegt und die Unterhaltsleistung hinzugerechnet. Steht ein/-e Partner/-in der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Lebt das Kind bei beiden Elternteilen, die getrennt leben, wird zu gleichen Teilen (Wechselmodell) das Einkommen beider Elternteile zu Grunde gelegt.</p> <p>(2)<u>(3)</u> Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit und Leistungsempfänger gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach</p>	<ul style="list-style-type: none"> • <u>Werbungskosten bzw. -pauschale nach dem EStG, Nachweis für erhöhte Werbungskosten mittels Einkommenssteuerbescheid</u> <p>(2) Bei Lebensgemeinschaften sowie bei partnerschaftlich getrenntlebenden Eltern wird das Einkommen beider Eltern zu Grunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zu Grunde gelegt und die Unterhaltsleistung hinzugerechnet. Steht ein/-e Partner/-in der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Lebt das Kind bei beiden Elternteilen, die getrennt leben, wird zu gleichen Teilen (Wechselmodell) das Einkommen beider Elternteile zu Grunde gelegt.</p> <p>Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit und Leistungsempfänger gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme von:</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, • der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes 	<p>konkretisiert</p> <p>in § 3 (13) geregelt</p> <p>Nicht notwendige Erläuterung in der Satzung, Arbeitsverfahren intern</p>
---	---	--

dem Bundesversorgungsgesetz zum Einkommen. Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen.

Von dem Einkommen sind insbesondere abzusetzen:

- auf das Einkommen entrichtete Steuern,
- Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
- Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten,
- die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

~~vorsehen und,~~

~~— der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz — für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zum Einkommen sowie~~

- ~~• Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen.~~

~~Von dem Einkommen sind insbesondere abzusetzen:~~

- ~~• auf das Einkommen entrichtete Steuern,~~
- ~~• Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,~~
- ~~• Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten, die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben (Werbungskosten), in Höhe des Pauschal-~~

<p>Laufende Einnahmen sind solche, die auf demselben Rechtsgrund beruhen und regelmäßig erbracht werden, zum Beispiel Gehalts- oder Rentenzahlungen. Sie werden ab dem Zeitpunkt des Zuflusses angerechnet. Einmalige Einnahmen sind grundsätzlich im Monat des Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen.</p> <p><u>(4)</u> Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit errechnet sich das Einkommen aus dem Bruttoeinkommen abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung, der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages und der Pauschbeträge für Werbungskosten. Werden durch das Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden diese berücksichtigt.</p> <p>Bei Beamten errechnet sich das Einkommen aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn-</p>	<p>betrages. Werden durch das Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden diese berücksichtigt.</p> <p>(3) — Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.</p> <p>Laufende Einnahmen sind solche, die auf demselben Rechtsgrund beruhen und regelmäßig erbracht werden, zum Beispiel Gehalts- oder Rentenzahlungen. Sie werden ab dem Zeitpunkt des Zuflusses angerechnet. Einmalige Einnahmen sind grundsätzlich im Monat <u>Jahr</u> des Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit errechnet sich das Einkommen aus dem Bruttoeinkommen abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung, der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages und der Pauschbeträge für Werbungskosten. Werden durch das Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden diese berücksichtigt.</p> <p><u>(2) Bei der Besoldung und den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenbesoldungs- und</u></p>	
---	--	--

<p>und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der nachgewiesenen Ausgaben zur privaten Pflege- und Krankenversicherung, soweit sie den jeweils aktuellen Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht überschreiten und der Pauschbeträge für Werbungskosten. Werden durch das Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden diese berücksichtigt.</p> <p>Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft sind der Gewinn abzüglich der nachgewiesenen Ausgaben zur privaten Renten-, Pflege- und Krankenversicherung. Als abzugsfähiger Betrag für Renten-, Pflege- und Krankenversicherung wird maximal der jeweils aktuelle Prozentsatz der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile der gesetzlichen Versicherungen anerkannt.</p>	<p><u>Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen.</u> Bei Beamten errechnet sich das Einkommen aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der nachgewiesenen Ausgaben zur privaten Pflege- und Krankenversicherung, soweit sie den jeweils aktuellen Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht überschreiten und der Pauschbeträge für Werbungskosten. Werden durch das Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden diese berücksichtigt.</p> <p>(3) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft sind der Gewinn abzüglich der nachgewiesenen Ausgaben zur privaten Renten-, Pflege- und Krankenversicherung. Als abzugsfähiger Betrag für Renten-, Pflege- und Krankenversicherung wird maximal der jeweils aktuelle Prozentsatz der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile der gesetzlichen Versicherungen anerkannt.</p> <p><u>Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.</u></p>	<p>Konkretisierung</p>
--	---	------------------------

~~(3)~~(5) Den Einkünften nach § 6 (4) und (5) sind sonstige Einnahmen hinzuzurechnen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Gebührenschuldner und die Kinder, welche eine Kindertagesstätte im Land Berlin besuchen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen und die Kinder, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
- Einnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderungsgesetz – z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Überbrückungsgeld, Über-

Bis zum Vorliegen des Steuerbescheides des im Betreuungsvertrag festgesetzten Zeitraumes ergeht eine vorläufige Festsetzung. Der Elternbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Elternbeitragspflichtige diesen Verpflichtungen nicht nach, wird der Höchstbeitrag entsprechend der Beitragstabelle für den gesamten Zeitraum der vorläufigen Beitragszahlung fällig.

~~(4)~~ — ~~Den Einkünften nach § 6 (4) und (5) sind sonstige Einnahmen hinzuzurechnen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Gebührenschuldner und die Kinder, welche eine Kindertagesstätte im Land Berlin besuchen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:~~

- ~~• wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen und die Kinder, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen~~
- ~~• Einnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderungsgesetz – z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld,~~

in der Praxis für die Verwaltung und Antragsstellenden besser anwendbar

<p>gangsgeld, Wintergeld, Winterausfallgeld</p> <ul style="list-style-type: none">• Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern z. B. Leistungen zur Grundversicherung für Arbeitssuchende, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Wehrpflichtgesetz• Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung § 10 Abs. 6 BEEG <p>Nicht anzurechnen sind Kindergeld, Pflegegeld und BAföG.</p> <p><u>(4)(6)</u> Unterhaltspflichtige Leistungen an den/die getrennt lebende/-n bzw. geschiedene/-n Ehegatten/-in sowie an die nicht in seinem/ihrem Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Kinder werden vom Nettoeinkom-</p>	<p>Insolvenzgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Wintergeld, Winterausfallgeld</p> <ul style="list-style-type: none">• Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern z. B. Leistungen zur Grundversicherung für Arbeitssuchende, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Wehrpflichtgesetz• Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung § 10 Abs. 6 BEEG <p>Nicht anzurechnen sind Kindergeld, Pflegegeld und BAföG.</p> <p><u>(4) Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen.</u></p> <p><u>(5) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen.</u></p> <p>(5) Unterhaltspflichtige Leistungen an den/die getrennt lebende/-n bzw. geschiedene/-n Ehegatten/-in sowie an die nicht in seinem/ihrem Haushalt lebenden unterhalts-</p>	<p>Konkretisierungen</p>
---	---	--------------------------

<p>men des Beitragspflichtigen abgezogen.</p>	<p>pflichtigen Kinder werden vom Nettoeinkommen des Beitragspflichtigen abgezogen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Nachweis des Einkommens</p> <p><u>(1)</u> Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres vor Beginn der Leistungserbringung. Abweichend von Satz 1 ist das Einkommen der letzten drei Monate zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer 10 % höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Werden die Einkommensnachweise der letzten drei Monate zu Grunde gelegt, so unterliegt die Berechnung der Vorläufigkeit. Bei Vorlage geeigneter Nachweise wird die Gebühr endgültig festgesetzt. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist gemäß § 2 Absatz neu festzusetzen.</p> <p><u>(1)(2)</u> Die Einkommensverhältnisse sind zu Beginn der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise sind: Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts,</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Nachweis des Einkommens</p> <p>(2) Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres vor Beginn der Leistungserbringung. Abweichend von Satz 1 ist das Einkommen der letzten drei Monate zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer 10 % höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Werden die Einkommensnachweise der letzten drei Monate zu Grunde gelegt, so unterliegt die Berechnung der Vorläufigkeit. Bei Vorlage geeigneter Nachweise wird die Gebühr endgültig festgesetzt. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist gemäß § 2 Absatz neu festzusetzen.</p> <p>(3) Die Einkommensverhältnisse sind zu Beginn der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise sind: Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Bescheid zu Leistungen von Arbeitslosengeld.</p>	<p style="text-align: center;">geregelt in § 3 der Satzung</p>

<p>Bescheid zu Leistungen von Arbeitslosengeld. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, reichen als Nachweis zur vorläufigen Berechnung eine Einnahme-Überschuss-Rechnung oder eine Betriebswirtschaftliche Auswertung. Bei Vorlage geeigneter Nachweise für das laufende Kalenderjahr wird die Gebühr endgültig festgesetzt. Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so werden jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben.</p> <p>Der Elternbeitrag wird jährlich überprüft.</p>	<p>Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, reichen als Nachweis zur vorläufigen Berechnung eine Einnahme-Überschuss-Rechnung oder eine Betriebswirtschaftliche Auswertung. Bei Vorlage geeigneter Nachweise für das laufende Kalenderjahr wird die Gebühr endgültig festgesetzt. Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so werden jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Staffelung des Elternbeitrages</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Tagespflege mit einer Betreuungszeit bis zu 30 Wochenstunden, im Hort mit einer Betreuungszeit bis zu 20 Wochenstunden sowie für die Ferienbetreuung in der 5. und 6. Klasse bis zu 30 Wochenstunden beträgt der nach dem Einkommen ermittelte Beitrag 100 %. Er wird nach Maßgabe der folgenden Absätze erhöht oder ermäßigt.</p> <p>(2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich der Elternbeitrag in Tagespflege, Hort auf 80 % und für die Ferienbetreuung in der 5. und 6. Klasse auf 65 %.</p>	<p>§ 8 Staffelung des Elternbeitrages</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in Tagespflege <u>Kindertagespflege mit einer Betreuungszeit bis zu 30 Wochenstunden, im Hort mit einer Betreuungszeit bis zu 20 Wochenstunden sowie für die Ferienbetreuung in der 5. und 6. Klasse bis zu 30 Wochenstunden</u> beträgt der nach dem Einkommen ermittelte Beitrag 100 %. Er wird nach Maßgabe der folgenden Absätze erhöht oder ermäßigt. <u>ergibt sich der ermittelte Beitrag aus der Beitragstabelle (Anlage 1).</u></p> <p>(2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich der Elternbeitrag in Tagespflege, Hort auf 80 % und für die Ferienbetreuung in der 5. und 6. Klasse auf 65 %.</p>	<p>betrifft Berlin-Satzung</p>

<p>Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerten Betreuungszeiten erhöht sich der Beitrag</p> <ul style="list-style-type: none">- in Tagespflege bei bis zu<ul style="list-style-type: none">• 40 Wochenstunden auf 110 %• 50 Wochenstunden auf 120 % - in Hort<ul style="list-style-type: none">• über 20 Wochenstunden auf 110 %• über 30 Wochenstunden auf 120 % - in der Ferienbetreuung in der 5. und 6. Klasse<ul style="list-style-type: none">• über 30 Wochenstunden auf 120 % <p>(3) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird. Bei einem unterhaltsberechtigten Kind beträgt die Grundgebühr 100 % der in der Anlage befindlichen Tabellen für die jeweilige Betreuungszeit und Betreuungsart festgeschriebenen Summen. Bei jedem weiteren unterhaltsberechtigten</p>	<p>Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerten Betreuungszeiten erhöht sich der Beitrag</p> <ul style="list-style-type: none">- in Tagespflege bei bis zu<ul style="list-style-type: none">• 40 Wochenstunden auf 110 %• 50 Wochenstunden auf 120 % - in Hort<ul style="list-style-type: none">• über 20 Wochenstunden auf 110 %• über 30 Wochenstunden auf 120 % - in der Ferienbetreuung in der 5. und 6. Klasse<ul style="list-style-type: none">• über 30 Wochenstunden auf 120 % <p>(3)<u>(2)</u> Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird. Bei einem unterhaltsberechtigten Kind beträgt die Grundgebühr 100 % der in der Anlage befindlichen Tabellen für die jeweilige Betreuungszeit und Betreuungsart festgeschriebenen Summen. Bei jedem weiteren unterhaltsberechtigten</p>	
--	---	--

<p>Kind ermäßigt sich die tabellarische Grundgebühr um 20 Prozentpunkte. Ab dem sechsten unterhaltsberechtigten Kind ist die Inanspruchnahme beitragsfrei. Als erstes Kind wird das älteste unterhaltsberechtigten Kind angesehen.</p> <p>(4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den beiliegenden Tabellen (Anlage 1 - 7).</p>	<p>Kind ermäßigt sich die tabellarische Grundgebühr um 20 Prozentpunkte. Ab dem sechsten unterhaltsberechtigten Kind ist die Inanspruchnahme beitragsfrei. Als erstes Kind wird das älteste unterhaltsberechtigten Kind angesehen.</p> <p><u>(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den beiliegenden Tabellen (Anlage 1 - 7).</u></p> <p><u>Demnach erfolgt die Staffelung gemäß Anlage 1 der Elternbeiträge (Reduzierung) pro betreutes Kind. Berücksichtigt wird dabei jedes Kind der Familie, das unterhaltsberechtig ist, also nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten. Ab dem sechsten unterhaltsberechtigten Kind entfällt die Beitragspflicht für alle Kinder.</u></p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>(1) Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge – Essengeld) für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in Tagespflegestellen und im Land Berlin (Elternbeitragssatzung) vom 21. Juni 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar September 2022 in Kraft <u>und ersetzt die vorhergehende Satzung.</u></p> <p>Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge – Essengeld) für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in Tagespflegestellen und im Land Berlin (Elternbeitragssatzung) vom 21. Juni 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr.</p>	

12/2017 vom 7. Juli 2017, Seite 8 ff.) außer Kraft.

~~12/2017 vom 7. Juli 2017, Seite 8 ff.) außer Kraft.~~

bis 50h Mischkalkulation

Bezugs-zeile	Ausgaben und Einnahmen	pro Kind im Monat			Mittelwert/ Kind/Monat	Jahreswert gemäß Betriebsurlaubnis	Jahreswert pro Kind
		Abschluss der Grundquali- fizierung	Abschluss mit Bundes- zertifikat	staatlich anerkannte/-r Erzieher/-in			
1	Anerkennung der Förderleistung (Ab 2022)	556,14 €	675,19 €	738,51	656,61 €	1.835.890,88 €	7.879,36 €
2	Abzug Personalkostenzuschuss	492,74 €	598,22 €	654,32 €	581,76 €	-1.626.599,32 €	-6.981,11 €
3	Sachaufwand erstes Kind	289,86 €	289,86 €	289,86 €	289,86 €	166.959,36 €	716,56 €
4	Sachaufwand zweites bis fünftes Kind für 11 Monate	203,36 €	203,36 €	203,36 €	203,36 €	413.837,60 €	1.776,13 €
5	Unfallversicherung BGW	2,02 €	2,02 €	2,02 €	2,02 €	5.658,24 €	24,28 €
6	Zuschuss Rentenversicherung	10,44 €	10,44 €	10,44 €	10,44 €	29.189,74 €	125,28 €
7	Zuschuss Krankenversicherung	19,03 €	19,03 €	19,03 €	19,03 €	53.211,88 €	228,38 €
8	Zuschuss Pflegeversicherung	3,81 €	3,81 €	3,81 €	3,81 €	10.647,60 €	45,70 €
9	Verwaltungskosten	3,47 €	3,47 €	3,47 €	3,47 €	9.700,00 €	41,63 €
10	Mietkostenzuschuss	78,80 €	78,80 €	78,80 €	78,80 €	18.360,00 €	78,80 €
	Differenzbetrag zur häusliche Ersparnis (aus Tabellenblatt	25,94 €	25,94 €	25,94 €	25,94 €	66.492,02 €	285,37 €
	Gesamt	268,47 €	282,04 €	289,26 €	279,93 €	983.348,00 €	4.220,38 €
	mögliche Plätze insgesamt			233		4.220,38 €	
	höchste Platzkosten pro Kind pro Monat				351,70 €		351,70 €

Jahreswert gemäß Betriebsurlaubnis	Jahreswert pro Kind	gerechnet mit Personalkostenzuschuss	
1.835.890,88 €	7.879,36 €		
-1.626.599,32 €	-6.981,11 €		
166.959,36 €	716,56 €		
413.837,60 €	1.776,13 €		
645,04 €	2,77 €	0,114	88,60%
3.327,63 €	14,28 €		88,60%
6.066,15 €	26,03 €		88,60%
1.213,83 €	5,21 €		88,60%
9.700,00 €	41,63 €		
18.360,00 €	78,80 €		
66.492,02 €	285,37 €		
895.893,19 €	3.845,03 €		
3.845,04 €	320,42 €		neuer Höchstwert

Versicherungsbeiträge tatsächlich 2020:

	Jahr	pro Kind		
Unfallversicherung	5.658,24 €	24,28 €	2,02 €	291,41 €
Rente	29.189,74 €	125,28 €	10,44 €	1.503,33 €
Krankenversicherung	53.211,88 €	228,38 €	19,03 €	2.740,53 €
Pflegeversicherung	10.647,60 €	45,70 €	3,81 €	548,37 €
Gesamt	98.707,46 €	423,64 €	35,30 €	98.707,46 €

Mietkosten in 2022 18.360,00 € 78,80 €

Anlage 1 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in Kindertagespflege im Landkreis Barnim

Gebührentabelle für Kinder in Kindertagespflege mit Rechtsanspruch - monatliche Gebühr, gültig ab 1. September 2022

Nettoeinkommen in EUR		bis zu 20 Wochenstunden					bis zu 30 Wochenstunden					bis zu 40 Wochenstunden					über 40 Wochenstunden				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
		100%	90%	80%	70%	60%	100%	90%	80%	70%	60%	100%	90%	80%	70%	60%	100%	90%	80%	70%	60%
unter 20.000*	unter 1.666*	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ab 20.001	ab 1.666	7	6	6	5	4	11	10	9	8	6	14	13	11	10	9	18	16	14	13	11
ab 25.000	ab 2.083	10	9	8	7	6	15	14	12	11	9	20	18	16	14	12	25	23	20	18	15
ab 30.000	ab 2.500	14	13	11	10	8	21	19	17	15	13	28	25	23	20	17	35	32	28	25	21
ab 35.000	ab 2.917	20	18	16	14	12	30	27	24	21	18	39	35	32	28	24	49	44	39	34	30
ab 40.000	ab 3.333	27	24	21	19	16	40	36	32	28	24	53	48	43	37	32	66	60	53	47	40
ab 45.000	ab 3.750	36	32	29	25	22	54	48	43	38	32	72	65	57	50	43	90	81	72	63	54
ab 50.000	ab 4.167	48	44	39	34	29	73	65	58	51	44	97	87	78	68	58	121	109	97	85	73
ab 55.000	ab 4.583	63	57	50	44	38	95	85	76	66	57	126	113	101	88	76	158	142	126	110	95
ab 60.000	ab 5.000	82	74	66	57	49	123	111	98	86	74	164	147	131	115	98	205	184	164	143	123
ab 65.000	ab 5.417	102	92	82	72	61	154	138	123	108	92	205	184	164	143	123	256	230	205	179	154
ab 70.000	ab 5.833	128	115	102	90	77	192	173	154	134	115	256	230	205	179	154	320	288	256	224	192

K. = Kind oder Kinder

Betrag ist auf volle Euro gerundet.

* unter 20.000 Euro Nettoeinkommen/Jahr gemäß Satzungstext beitragsfrei.

BESCHLUSSANTRAG

FÜR DIE 15. SITZUNG DES KREISTAGES AM 21. SEPTEMBER 2022

Öffentlich Nichtöffentlich

Drucksachenummer: II-51-22/22

Sichtvermerk Dezernat: _____

Einreicher: Der Landrat

Beteiligte Ämter:

Amt / Dezernat: 51

Amt	Datum	Signatur	Amt	Datum	Signatur
51					
30					

Betreff

Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld (Kostenbeiträgen) für Kinder des Landkreises Barnim, die Betreuungsleistungen im Land Berlin in Anspruch nehmen (Kostenbeitragsordnung Berlin)

Beschlussvorschlag

Die Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld (Kostenbeiträgen) für Kinder des Landkreises Barnim, die Betreuungsleistungen im Land Berlin in Anspruch nehmen (Kostenbeitragsordnung Berlin) wird beschlossen.

Sie tritt zum 1. September 2022 in Kraft.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Berührung:

Ja Nein

berührte Produktkonten: 36110.448200

Erträge/Einzahlungen: 160.000,00 €

Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

Amtsleiter/in

Kämmerei:

Deckungsvorschlag: Haushalt 2022 und Folgende

Datum / Unterschrift

Unterschrift des Einreichers

Beratungsergebnis

Ausschuss	Datum	Dafür	Dagegen	Enthaltung	Einstimmig	Mehrheit	Beschl.-Nr.
A8	30.03.2022						
A8	31.08.2022						
A2	01.09.2022						
A1	05.09.2022						
KT	21.09.2022						

Diese Vorlage ist eine Entscheidungsvorlage.

Gemäß § 18 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) müssen Elternbeiträge und das Essengeld vom örtlichen Träger der Jugendhilfe festgesetzt und erhoben werden. Der § 3 Abs. 1 Satz 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit § 131 BbgKVerf ermächtigt den Landkreis Barnim für seine pflichtige Selbstverwaltungsaufgabe gemäß § 12 Abs. 1 KitaG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) Elternbeiträge und Essengeld für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen im Barnim zu erheben.

Zur transparenteren Darstellung erfolgt eine Trennung zwischen den Kostenbeitragsordnungen Kindertagespflege und der Kostenbeitragsordnung für Kinder aus dem Landkreis Barnim mit einer Betreuungsleistung in Berlin.

Die vorliegende Kalkulation berücksichtigt dabei bereits in der Kalkulation die Änderung der Landeszuschüsse ab dem 1. August 2022.

Zur Erhebung der Elternbeiträge wurden im Rahmen der Kalkulation (Anlage Kalkulation) folgende Parameter berücksichtigt:

- Platzkosten gemäß Richtlinie zur Förderung von Kindern in Tagespflege im Landkreis Barnim sowie der Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung
- Errechneter Höchstbeitrag
- Sozialverträglichkeit
- Unterhaltsberechtigten Kinder
- Staffelung nach Einkommen der Personensorgeberechtigten
- Betreuungsumfang.

Betroffene sind Eltern mit gewöhnlichem Aufenthalt im Landkreis Barnim, die eine Kindertagesbetreuung im Land Berlin in Anspruch nehmen.

Es werden keine alternativen Entscheidungen vorgeschlagen.

Die Kostenbeitragsordnung Berlin soll rückwirkend zum 1. September 2022 in Kraft treten.



SATZUNG DES LANDKREISES BARNIM ZUR ERHEBUNG VON ELTERNBEITRÄGEN UND ESSENGELD (KOSTENBEITRÄGEN) FÜR KINDER DES LANDKREISES BARNIM, DIE BETREUNGSLEISTUNGEN IM LAND BERLIN IN ANSPRUCH NEHMEN (KOSTENBEITRAGSORDNUNG BERLIN)

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Grundlage für die Nutzung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin bildet der Staatsvertrag in der derzeit gültigen Fassung.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsangeboten im Land Berlin haben die Personensorgeberechtigten Elternbeiträge und den darin enthaltenen Zuschuss zum Mittagessen an den Landkreis Barnim zu entrichten. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich nach dem Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, der Geschwisterkinder, sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu gestalten.
- (3) Der Elternbeitrag und das darin enthaltene Essengeld (Kostenbeitrag) werden vom Landkreis Barnim auf Basis dieser Satzung als öffentlich-rechtliche Abgabeverpflichtung durch Leistungsbescheid festgesetzt und erhoben. Zu diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten und gegebenenfalls der Eltern erhoben und verarbeitet, soweit es zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.

§ 2 Kostenbeitragspflichtige

Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehung der Kostenbeitragspflicht

- (1) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung im Land Berlin erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Der Kostenbeitrag wird analog zur Kostenlegung des Landes Berlin erhoben.
- (2) Änderungen des Kostenbeitrages durch eine Änderung des Einkommens werden ab dem Folgemonat neu berechnet.
- (3) Für Kinder, die sich im letzten Jahr vor der Einschulung befinden, werden gemäß § 17a Kindertagesstättengesetz (KitaG) keine Elternbeiträge erhoben. Die Beitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die im Rahmen des Auftrages nach dem Kita-Gesetz zu erbringen sind. Sie gilt nicht für das Es-

sengeld und nicht für Leistungen, die von Dritten angeboten werden. Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt wurden, sind erneut im letzten Kindertagesbetreuungsjahr beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, können die zunächst erhobenen Elternbeiträge durch den Landkreis Barnim erstattet werden. Voraussetzung hierfür ist eine Antragsstellung bis zum 1. Juni des Jahres der vorzeitigen Einschulung.

(4) Folgenden Personensorgeberechtigten wird der Elternbeitrag erlassen werden, wenn sie oder deren Kind folgende Sozialleistungen erhalten:

- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den §§ 19 ff. des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. oder 41 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII),
- Leistungen in besonderen Fällen oder Grundleistungen nach den §§ 2, 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
- einen Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetzes (BKGG),
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

Ferner wird auch Personensorgeberechtigten der Elternbeitrag erlassen werden, wenn ihr Haushaltseinkommen im Kalenderjahr den Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne dieser Regelung ist die Summe der Nettoeinnahmen im Kalenderjahr.

- Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.
- Für Kinder, deren Personensorgeberechtigten für diese Kinder Hilfe nach den §§ 33, 34 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten sowie für Kinder in stationären gemeinsamen Wohnformen gemäß § 19 SGB VIII, übernimmt der für diese Leistung zuständige örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Elternbeiträge in Höhe des Durchschnitts der Elternbeiträge des Trägers. (§ 3 Punkt 12)
- Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Kostenbeitragspflichtigen zu Grunde gelegt. Zahlt der nicht mit dem Kind zusammenlebende Elternteil Unterhalt für das im Betreuungsvertrag genannte Kind, wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenleben Elternteils zuzüglich der Unterhaltszahlungen zu Grunde gelegt. Hier wird bei außergerichtlichen Vereinbarungen unter dem Mindestunterhalt, der Mindestunterhalt angerechnet.
- Bei Beitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten oder sonstige Verwandte in gerader Linie (§ 1601 BGB) Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind die tatsächlich geleisteten Unterhaltsleistungen in gesetzlicher oder titulierter Höhe vom Nettoeinkommen abzusetzen. Unterhaltsberechtigten Kinder des Elternbeitragspflichtigen, die nicht im selben Haushalt leben, werden beim Geschwis-

terrabbatt berücksichtigt.

§ 4 Einkommensnachweis

- (1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, nach Bescheiderteilung des Wunsch- und Wahlrechtes Auskunft über ihre aktuellen Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.

Wird das Einkommen nicht bzw. nicht in vollem Umfang nachgewiesen, so werden jeweils die Höchstsätze entsprechend der Elternbeitragstabelle erhoben.

- (2) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, reichen als Nachweis zur vorläufigen Berechnung den letzten Steuerbescheid, eine Einnahme-Überschuss-Rechnung oder eine betriebswirtschaftliche Auswertung ein. Dies gilt für alle Firmen und Firmenbeteiligungen.
- (3) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen ist der Steuerbescheid des festgelegten Zeitraums des Betreuungsvertrages vorzuweisen.
- (4) Es sind wesentliche Änderungen der Einkommensverhältnisse unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Wesentlich sind solche Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Änderung der Beitragseinstufung führen.
- (5) Bei fehlender Mitwirkung zur Erhöhung des Einkommens der Kostenbeitragspflichtigen wird die Änderung zum Änderungseintritt rückwirkend neu berechnet. Bei fehlendem Nachweis zur Senkung des Kostenbeitrages erfolgt die Änderung zum nächsten Monat nach Änderungsmitteilung. Die Mehrkosten des Landkreises Barnim aufgrund fehlender Mitwirkung kann auf den Kostenbeitrag der Beitragspflichtigen zugerechnet werden.
- (6) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die leiblichen Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.
- (7) Lebt das Kind zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem, der getrennt lebenden, Personensorgeberechtigten (sog. Wechselmodell), wird das Einkommen beider Elternteile zugrunde gelegt.

§ 5 Fälligkeit des Kostenbeitrages

- (1) Der Kostenbeitrag wird in Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. des laufenden Monats im Voraus fällig. Liegt zum Zeitpunkt des Betreuungsbeginns des Kindes noch kein Leistungsbescheid über die Höhe des Kosten-

beitrages vor, ist der Kostenbeitrag für die ersten Monate zuzüglich der für den Monat, in dem der Leistungsbescheid erstellt wurde, zu zahlen.

- (2) Die Zahlung des Kostenbeitrages hat unbar durch Überweisung, Dauerauftrag oder über eine Einzugsermächtigung zu erfolgen.

Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Mahn- und Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Mahn- und Vollstreckungskosten werden in der jeweiligen Höhe auf den Beitragspflichtigen umgelegt.

- (3) Die Kostenübernahmeerklärung an das Land Berlin kann vom Landkreis Barnim fristlos zurückgenommen werden, wenn die Elternbeitragspflichtigen ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen sind.

§ 6 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 bis 6 dieser Satzung zu entnehmen. Diese Anlagen sind Bestandteil der Satzung. Die Beitragstabellen werden einmal im Jahr nach Erhalt der Kostenbeitragstabellen des Landes Berlin für Kita- und Hortplatzkosten angepasst.
- (2) Das monatliche Essengeld (Mittagsverpflegung) für Kinder bis zur Einschulung in Höhe von 23,00 Euro bzw. für Kinder, die eine Hortbetreuung in Anspruch nehmen in Höhe von 37,00 Euro, ist an den Landkreis Barnim zu entrichten.

§ 7 Einkommen

- (1) Einkommen ist die Summe der positiven Netto-Einkünfte der Elternbeitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Die Gesamtsumme der positiven Einkünfte umfasst:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Gewerbebetrieb
- selbstständiger Arbeit
- nichtselbstständiger Arbeit
- Kapitalvermögen
- Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG

Nicht hinzuzurechnen sind:

- das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von 300 Euro pro Kind und Monat (Basiselterngeld) sowie bis 150

Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 4 Absatz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld Plus)

- Einkommen des Kindes (z. B. Ausbildungsvergütungen, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente),
- Pflegegeld
- die Eigenheimzulage
- Werbungskosten bzw. -pauschale nach dem EStG, Nachweis für erhöhte Werbungskosten mittels Einkommenssteuerbescheid

(2) Bei der Besoldung und den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenbesoldungs- und Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen.

(3) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft sind der Gewinn abzüglich der nachgewiesenen Ausgaben zur privaten Renten-, Pflege- und Krankenversicherung. Als abzugsfähiger Betrag für Renten-, Pflege- und Krankenversicherung wird maximal der jeweils aktuelle Prozentsatz der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile der gesetzlichen Versicherungen anerkannt.

Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

Bis zum Vorliegen des Steuerbescheides des im Betreuungsvertrag festgesetzten Zeitraumes ergeht eine vorläufige Festsetzung. Der Elternbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Elternbeitragspflichtige diesen Verpflichtungen nicht nach, wird der Höchstbeitrag entsprechend der Beitragstabelle für den gesamten Zeitraum der vorläufigen Beitragszahlung fällig.

(4) Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen.

(5) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen.

§ 8 Staffelung des Kostenbeitrages

(1) Für die Inanspruchnahme einer Kindertagesbetreuung im Land Berlin ergibt sich der ermittelte Beitrag aus den Beitragstabellen gemäß der Anlage 1 bis 6.

(2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt.

Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld (Kostenbeiträgen) für Kinder des Landkreises Barnim, die Betreuungsleistungen im Land Berlin in Anspruch nehmen (Kostenbeitragsordnung Berlin)
Beschluss des Kreistages Barnim Nr. vom

Demnach erfolgt die Staffelung gemäß der Anlagen der Elternbeiträge pro betreutem Kind. Berücksichtigt wird dabei jedes Kind der Familie, das unterhaltsberechtig ist, also nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten.

Ab dem sechsten unterhaltsberechtigten Kind entfällt die Beitragspflicht für alle Kinder.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. September 2022 in Kraft und ersetzt die vorhergehende Satzung.

FASSUNG VOM 1. JANUAR 2020	ÜBERARBEITUNG	BEGRÜNDUNG
<p style="text-align: center;">Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzung)</p>	<p>Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld <u>für die Inanspruchnahme von Leistungen der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und in der Kindertagesbetreuung im Landkreis Barnim und für Kinder des Landkreises Barnim, die Betreuungsleistungen im Land Berlin in Anspruch nehmen</u> im Land Berlin (Elternbeitrags- und Essengeldsatzun<u>Kostenbeitragsordnung Berlin</u>)</p>	<p><u>b</u>etrifft Kindertagespflege</p>
<p>Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat der Kreistag Barnim auf seiner Sitzung am ... die Elternbeitrags- und Essengeldsatzung beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - §§ 3, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) - § 90 Abs. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe– in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2460) - § 17 Abs. 1 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8]) 	<p>Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat der Kreistag Barnim auf seiner Sitzung am ... die Elternbeitrags- und Essengeldsatzung beschlossen:</p> <ul style="list-style-type: none"> – §§ 3, 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I Nr. 32) – § 90 Abs. 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe– in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. November 2016 (BGBl. I S. 2460) – § 17 Abs. 1 Zweites Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe – Kindertagesstättengesetz (KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 8]) 	<p>Kann entfallen, hat keine Auswirkung auf die Gültigkeit.</p>

<p style="text-align: center;">§ 1 Allgemeines</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und von Leistungen der Kindertagesbetreuung im Land Berlin haben die Personensorgeberechtigten Elternbeiträge sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit Mittagessen in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) zu entrichten. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich nach dem Einkommen der Personensorgeberechtigten, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu gestalten.</p> <p>(2) Der Elternbeitrag und das Essengeld (Kostenbeitrag) werden vom Landkreis Barnim auf Basis dieser Satzung als öffentlich-rechtliche Abgabenverpflichtung durch Leistungsbescheid festgesetzt und erhoben. Zu</p>	<p>§ 1 <u>Allgemeines Geltungsbereich</u></p> <p>(1) <u>Grundlage für die Nutzung von Einrichtungen der Kindertagesbetreuung zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Berlin bildet der Staatsvertrag in der derzeit gültigen Fassung.</u></p> <p>(2) Für die Inanspruchnahme von <u>Angeboten Kindertagesbetreuungsangeboten im Land Berlin der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege im Landkreis Barnim und von Leistungen der Kindertagesbetreuung im Landkreis Barnim und im Land Berlin</u> haben die Personensorgeberechtigten Elternbeiträge <u>und den darin enthaltenen, sowie einen Zuschuss zur Versorgung des Kindes mit zum Mittagessen an den Landkreis Barnim in Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld) des zu zahlenden Essengeldbeitrages an das Land Berlin</u> zu entrichten. Die Elternbeiträge sind sozialverträglich nach dem Einkommen der <u>Personensorgeberechtigten Kostenbeitragspflichtigen</u>, der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder, <u>der Geschwisterkinder</u> sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang zu gestalten.</p> <p>(3) Der Elternbeitrag und das <u>darin enthaltene</u> Essengeld (Kostenbeitrag) werden vom Landkreis Barnim auf Basis dieser Satzung als öffentlich-rechtliche Abgabenverpflichtung durch Leistungsbescheid festgesetzt und erhoben. Zu diesem</p>	<p>Betrifft Kindertagespflege</p>

<p>diesem Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten und gegebenenfalls der Eltern erhoben und verarbeitet, soweit es zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.</p>	<p>Zweck werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der Personensorgeberechtigten und gegebenenfalls der Eltern erhoben und verarbeitet, soweit es zur Erfüllung der Aufgabe erforderlich ist.</p>	
	<p><u>§ 2 Kostenbeitragspflichtige</u></p> <p><u>Kostenbeitragspflichtige sind die Personensorgeberechtigten bzw. Eltern. Mehrere Kostenbeitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.</u></p>	<p><u>neu hinzugefügt</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 2 Entstehung des Kostenbeitrages</p> <p>(1) Der Anspruch des Landkreis Barnim auf Elternbeitrag und Essengeld (Kostenbeitrag) entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle im Landkreis Barnim oder in einer Kindertagesbetreuung im Land Berlin unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, das heißt unabhängig von der Anwesenheit des Kindes. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.</p> <p>(2) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle oder in einer Kindertages-</p>	<p><u>§ 23 Entstehung des Kostenbeitrages der Kostenbeitragspflicht</u></p> <p>(14) Der Anspruch des Landkreis Barnim auf Elternbeitrag und Essengeld (Kostenbeitrag) entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle im Landkreis Barnim oder in einer Kindertagesbetreuung im Landkreis Barnim oder im Land Berlin unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme, das heißt unabhängig von der Anwesenheit des Kindes. Der Anspruch erlischt mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.</p> <p>(1) Die Aufnahme des Kindes in eine Kindertagespflegestelle oder in einer Kindertageseinrichtung im Land Berlin erfolgt in der Regel zum 1. eines Mo-</p>	<p><u>Kann entfallen, da es in Absatz 2 geregelt wird.</u></p>

<p>einrichtung im Land Berlin erfolgt in der Regel zum 1. eines Monats. Elternbeiträge und Essengeld (Kostenbeitrag) sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats erfolgt. Sollte in Ausnahmefällen eine Aufnahme nach dem 15. des Monats erfolgen, so sind 50 % der Beträge zu entrichten. Gleiches gilt bei Kündigungen des Betreuungsplatzes.</p> <p>(3) Sollte sich die Eingewöhnung und der Anfang der vollen Betreuungszeit in der Tagespflege im Aufnahmemonat überschneiden, so wird eine genaue anteilige Berechnung vorgenommen.</p> <p>(4) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters werden vom ersten Tag des folgenden Monats nach dem Geburtsmonat an wirksam.</p> <p>(5) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Einkommens werden vom Tag des Änderungseintritts anteilig neu berechnet.</p> <p>(6) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird mit dem ersten Tag, an dem die Änderung eintritt, die entsprechend der Gebührentabelle</p>	<p>nats. <u>Der Kostenbeitrag wird analog zur Kostenlegung des Landes Berlin erhoben.</u> Elternbeiträge und Essengeld (Kostenbeitrag) sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis einschließlich 15. des Monats erfolgt. Sollte in Ausnahmefällen eine Aufnahme nach dem 15. des Monats erfolgen, so sind 50 % der Beträge zu entrichten. Gleiches gilt bei Kündigungen des Betreuungsplatzes.</p> <p>(2) Sollte sich die Eingewöhnung und der Anfang der vollen Betreuungszeit in der Tagespflege im Aufnahmemonat überschneiden, so wird eine genaue anteilige Berechnung vorgenommen.</p> <p>(3) Änderungen des Elternbeitrages durch eine Änderung des Kindesalters werden vom ersten Tag des folgenden Monats nach dem Geburtsmonat an wirksam.</p> <p><u>(2) Änderungen des Kostenbeitrages durch eine Änderung des Einkommens werden vom Tag des Änderungseintritts anteilig ab dem Folgemonat neu berechnet.</u></p> <p>(4) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, so wird mit dem ersten Tag, an dem die Änderung eintritt, die entsprechend der Gebührentabelle erhöhte oder niedrigere Gebühr erhoben. Für den Monat der Änderung wird eine anteilige Berechnung vorgenommen.</p>	<p><u>Kann entfallen, da es der Rechnungslegung angepasst wird.</u></p> <p><u>Änderung des Wortlautes, zur Vereinfachung.</u></p> <p><u>kann entfallen, da es der</u></p>
--	--	---

<p>erhöhte oder niedrigere Gebühr erhoben. Für den Monat der Änderung wird eine anteilige Berechnung vorgenommen.</p> <p>(7) Die Elternbeitragsberechnung erfolgt Cent genau.</p> <p>(8) Für Kinder, die im eigenen Haushalt der Sorgeberechtigten durch eine Tagespflegeperson betreut werden, verringert sich der Elternbeitrag aus der Beitragstabelle, um die Kosten, die der Tagespflegeperson nicht entstehen, wie zum Beispiel Miete, Gas, Wasser, Strom.</p> <p>(9) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat, bleibt der Anspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung zwei Monate erhalten. Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und des Essengeldes bleiben unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten vom Landkreis Barnim nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.</p> <p>(10) Bei Verhinderung der Tagespflegeperson sorgen die Personensorgeberechtigten in Wahrnehmung ihres Aufenthaltsbestimmungsrechtes für ihr Kind zuerst selbst für</p>	<p>(5) Die Elternbeitragsberechnung erfolgt Cent genau.</p> <p>(6) Für Kinder, die im eigenen Haushalt der Sorgeberechtigten durch eine Tagespflegeperson betreut werden, verringert sich der Elternbeitrag aus der Beitragstabelle, um die Kosten, die der Tagespflegeperson nicht entstehen, wie zum Beispiel Miete, Gas, Wasser, Strom.</p> <p>(7) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren zusammenhängenden Zeitraum von mindestens einem Monat, bleibt der Anspruch auf einen Platz in der Kindertagesbetreuung zwei Monate erhalten. Die Pflicht zur Zahlung des Elternbeitrages und des Essengeldes bleiben unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag der Personensorgeberechtigten vom Landkreis Barnim nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden.</p> <p>(8) Bei Verhinderung der Tagespflegeperson sorgen die Personensorgeberechtigten in Wahrnehmung ihres Aufenthaltsbestimmungsrechtes für ihr Kind zuerst selbst für eine anderweitige Betreuung. Sollte den Personensorgeberechtigten keine andere Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung stehen, vermittelt der Landkreis einen Ausweichplatz in einer anderen Kindertagespflegestelle im Landkreis Barnim oder Kindertagesstätte im Landkreis Barnim.</p>	<p><u>Rechnungslegung angepasst</u></p> <p>Betrifft Kindertagespflege</p> <p><u>Kann entfallen, da es der Rechnungslegung angepasst</u></p>
---	---	---

<p>eine anderweitige Betreuung. Sollte den Personensorgeberechtigten keine andere Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung stehen, vermittelt der Landkreis einen Ausweichplatz in einer anderen Kindertagespflegestelle im Landkreis Barnim oder Kindertagesstätte im Landkreis Barnim.</p> <p>(11) Die Elternbeitragspflichtpflicht entsteht auch bei Abwesenheit der Tagespflegeperson.</p> <p>(12) Für Kinder, die sich im letzten Jahr vor der Einschulung befinden, werden keine Elternbeiträge erhoben. Die Beitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die im Rahmen des Auftrages nach dem Kita-Gesetz zu erbringen ist. Sie gilt nicht für das Essengeld und nicht für Leistungen, die von Dritten angeboten werden. Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt wurden, sind erneut im letzten Kindertagesbetreuungs-jahr beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, können die zunächst erhobenen Elternbeiträge durch den Landkreis Barnim erstattet werden. Voraussetzung hierfür ist eine Antragsstellung bis zum 1. Juni des Jahres der vorzeitigen Einschulung.</p> <p>(13) Folgenden Personensorgeberechtigten wird der Elternbeitrag erlassen werden, wenn sie oder deren Kind folgende Sozialleistungen</p>	<p>(9) Die Elternbeitragspflichtpflicht entsteht auch bei Abwesenheit der Tagespflegeperson.</p> <p>(3) Für Kinder, die sich im letzten Jahr vor der Einschulung befinden, werden <u>gemäß § 17 a Kindertagesstättengesetz (KitaG)</u> keine Elternbeiträge erhoben. Die Beitragsfreiheit gilt grundsätzlich für alle Leistungen, die im Rahmen des Auftrages nach dem Kita-Gesetz zu erbringen <u>istsind</u>. Sie gilt nicht für das Essengeld und nicht für Leistungen, die von Dritten angeboten werden. Kinder, die von der Einschulung zurückgestellt wurden, sind erneut im letzten Kindertagesbetreuungs-jahr beitragsfrei. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, können die zunächst erhobenen Elternbeiträge durch den Landkreis Barnim erstattet werden. Voraussetzung hierfür ist eine Antragsstellung bis zum 1. Juni des Jahres der vorzeitigen Einschulung.</p> <p>(4) Folgenden Personensorgeberechtigten wird der Elternbeitrag erlassen werden, wenn sie oder deren Kind folgende Sozialleistungen erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den §§ 19 ff. des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II),• Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. oder 41 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII),	<p><u>Änderung Wortlaut.</u></p>
---	---	----------------------------------

<p>erhalten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach den §§ 19 ff. des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II),2. Hilfe zum Lebensunterhalt nach den §§ 27 ff. oder 41 ff. des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII),3. Leistungen in besonderen Fällen oder Grundleistungen nach den §§ 2, 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),4. einen Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetzes (BKGG),5. Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) <p>Ferner wird auch Personensorgeberechtigten der Elternbeitrag erlassen werden, wenn ihr Haushaltseinkommen im Kalenderjahr den Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne dieser Regelung ist die Summe der Nettoeinnahmen im Kalenderjahr.</p>	<ul style="list-style-type: none">• Leistungen in besonderen Fällen oder Grundleistungen nach den §§ 2, 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),• einen Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetzes (BKGG),• Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG) <p>Ferner wird auch Personensorgeberechtigten der Elternbeitrag erlassen werden, wenn ihr Haushaltseinkommen im Kalenderjahr den Betrag von 20.000,00 € nicht übersteigt (Geringverdienende). Haushaltseinkommen im Sinne dieser Regelung ist die Summe der Nettoeinnahmen im Kalenderjahr.</p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 3</u> <u>Achtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.</u>• <u>In den Fällen des § 18 Abs. 2 i.V.m. § 17 Abs. 1 Satz KitaG Bgb. – Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) – sowie für Kinder in stationären gemeinsamen Wohnformen gemäß § 19 SGB VIII werden keine Elternbeiträge erhoben.</u>• <u>Bei Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Kostenbeitragspflichtigen zu Grunde gelegt. Zahlt der nicht mit dem Kind zusammenlebende Elternteil Unterhalt für das</u>	<p><u>Neuaufnahme, gesetzlich vorgeschrieben.</u></p> <p><u>Neuaufnahme zur Konkretisierung.</u></p> <p><u>zur Konkretisierung</u></p>
--	--	--

	<p><u>im Betreuungsvertrag genannte Kind, wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenleben Elternteils zuzüglich der Unterhaltszahlungen zu Grunde gelegt. Hier wird bei außergerichtlichen Vereinbarungen unter dem Mindestunterhalt, der Mindestunterhalt angerechnet.</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Bei Beitragspflichtigen, die an den getrenntlebenden bzw. geschiedenen Ehegatten oder sonstige Verwandte in gerader Linie (§ 1601 BGB) Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind die tatsächlich geleisteten Unterhaltsleistungen in gesetzlicher oder titulierter Höhe vom Nettoeinkommen abzusetzen. Unterhaltsberechtigte Kinder des Elternbeitragspflichtigen, die nicht im selben Haushalt leben, werden beim Geschwisterrabatt berücksichtigt.</u> 	<p>zur Konkretisierung</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Kostenbeitragspflichtige</p> <p>1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen, im Folgenden „Kostenbeitragspflichtiger“ genannt. Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander</p>	<p>§ 34 Kostenbeitragspflichtige Einkommensnachweis</p> <p>(1) Kostenbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Kindertagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechtigte Personen, im Folgenden „Kostenbeitragspflichtiger“ genannt. Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Be-</p>	<p><u>Änderung zur Konkretisierung.</u></p> <p><u>Entfällt hier, wird im Folgenden neu geregelt.</u></p>

<p>verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.</p> <p>(2) Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.</p>	<p><u>deutung.</u></p> <p><u>(2) Erfüllen mehrere Personen diese Voraussetzungen, so haften sie als Gesamtschuldner.</u></p> <p><u>(1) Die Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, nach Bescheiderteilung des Wunsch- und Wahlrechtes Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen.</u></p> <p><u>Wird das Einkommen nicht bzw. nicht in vollem Umfang nachgewiesen, so werden jeweils die Höchstsätze entsprechend der Elternbeitragstabelle erhoben.</u></p> <p><u>(2) Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, reichen als Nachweis zur vorläufigen Berechnung den letzten Steuerbescheid, eine Einnahme-Überschuss-Rechnung oder eine betriebswirtschaftliche Auswertung ein. Dies gilt für alle Firmen und Firmenbeteiligungen.</u></p> <p><u>(3) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen ist der Steuerbescheid des festgelegten Zeitraums des Betreuungsvertrages vorzuweisen.</u></p>	<p><u>Neuaufnahme, Verwendung unseres Formulars.</u></p>
---	---	--

(4) Es sind wesentliche Änderungen der Einkommensverhältnisse unverzüglich und unaufgefordert schriftlich anzuzeigen und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Wesentlich sind solche Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einer Änderung der Beitragseinstufung führen.

(5) Bei fehlender Mitwirkung zur Erhöhung des Einkommens der Kostenbeitragspflichtigen wird die Änderung zum Änderungseintritt rückwirkend neu berechnet. Bei fehlendem Nachweis zur Senkung des Kostenbeitrages erfolgt die Änderung zum nächsten Monat nach Änderungsmitteilung. Die Mehrkosten des Landkreises Barnim aufgrund fehlender Mitwirkung kann auf den Kostenbeitrag der Beitragspflichtigen zugerechnet werden.

(6) Bei Ehen und eheähnlichen Lebensgemeinschaften wird das Einkommen beider Partner zugrunde gelegt, sofern sie die leiblichen Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit unberücksichtigt.

(7) Lebt das Kind zeitlich begrenzt abwechselnd bei jeweils einem, der getrennt lebenden, Personensorgeberechtigten (sog. Wechselmodell), wird das Einkommen beider Eltern^{teile} zugrunde gelegt.

<p style="text-align: center;">§ 4 Fälligkeit des Kostenbeitrages</p>	<p style="text-align: center;">§ 45 Fälligkeit des Kostenbeitrages</p>	
<p>(1) Der Kostenbeitrag wird in Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. des laufenden Monats im Voraus fällig. Liegt zum Zeitpunkt des Betreuungsbegins des Kindes noch kein Leistungsbescheid über die Höhe des Kostenbeitrages vor, ist der Kostenbeitrag für die ersten Monate zuzüglich der für den Monat, in dem der Leistungsbescheid erstellt wurde, zu zahlen.</p> <p>(2) Als pauschaler Ausgleich für Fehltage innerhalb eines Jahres ist ein Monat in der Kindertagespflege im Landkreis Barnim Elternbeitragsfrei. Dieser ist jeweils der zwölfte Monat des bewilligten Betreuungszeitraumes.</p> <p>(3) Die Zahlung des Kostenbeitrages hat unbar durch Überweisung, Dauerauftrag oder über eine Einzugsermächtigung zu erfolgen.</p> <p>(4) Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5,00 € und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlichen anfallenden Kosten dem Kostenbeitragspflichtigen</p>	<p>(1) Der Kostenbeitrag wird in Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils am 5. des laufenden Monats im Voraus fällig. Liegt zum Zeitpunkt des Betreuungsbegins des Kindes noch kein Leistungsbescheid über die Höhe des Kostenbeitrages vor, ist der Kostenbeitrag für die ersten Monate zuzüglich der für den Monat, in dem der Leistungsbescheid erstellt wurde, zu zahlen.</p> <p>(2) Als pauschaler Ausgleich für Fehltage innerhalb eines Jahres ist ein Monat in der Kindertagespflege im Landkreis Barnim Elternbeitragsfrei. Dieser ist jeweils der zwölfte Monat des bewilligten Betreuungszeitraumes.</p> <p>(3)(2) Die Zahlung des Kostenbeitrages hat unbar durch Überweisung, Dauerauftrag oder über eine Einzugsermächtigung zu erfolgen.</p> <p>Nicht gezahlte Kostenbeiträge unterliegen der Beitreibung im <u>Mahn- und</u> Verwaltungsvollstreckungsverfahren. Vor der ersten Mahnung erfolgt eine unentgeltliche Zahlungserinnerung. Mahngebühren werden jeweils in Höhe von 5,00 € und Rücklastschriftgebühren werden in Höhe der tatsächlichen anfallenden Kosten dem Kostenbeitragspflichtigen in Rechnung gestellt. Mahn- und Vollstreckungskosten werden in der jeweiligen Höhe auf den Beitragspflichtigen umgelegt.</p>	<p>betrifft Kindertagespflege</p> <p><u>Änderung des Wortlautes zur Konkretisierung</u></p>

<p>in Rechnung gestellt.</p>	<p>(4)<u>(3)</u> <u>Die Kostenübernahmeerklärung an das Land Berlin kann vom Landkreis Barnim fristlos zurückgenommen werden, wenn die Elternbeitragspflichtigen ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung nicht nachgekommen sind.</u></p>	<p><u>Neuaufnahme</u></p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Elternbeitrag und Essengeld</p> <p>(1) Die Höhe der Elternbeiträge ist den Anlagen 1 – 7 zu dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlagen 1 – 7 sind Bestandteil der Satzung. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach</p> <ul style="list-style-type: none"> • dem anzurechnenden Einkommen der Eltern, • der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder und • der Betreuungszeit des Kindes. <p>(2) Das monatliche Essengeld für Kinder, die in Berlin betreut werden, wird durch die Personensorgeberechtigten nach Berlin entrichtet. Das monatliche Essengeld (45,23 €) für Kinder die in Kindertagespflege betreut werden ist entweder an die Tagespflegepersonen oder an den Landkreis Barnim zu entrichten.</p>	<p><u>§ 6 Höhe des Elternbeitrages und Essengeld</u></p> <p>(1)<u>Die Höhe der Elternbeiträge sind den Anlagen 1 bis 6 dieser Satzung zu entnehmen. Die Anlagen 1 bis 6 sind Bestandteil der Satzung. Die Beitragstabellen werden einmal im Jahr nach Erhalt der Kostenbeitragstabellen des Landes Berlin für Kita- und Hortplatzkosten angepasst. Die Höhe der Elternbeiträge richtet sich nach</u></p> <p>(2) dem anzurechnenden Einkommen der Eltern, (3) der Zahl ihrer unterhaltsberechtigten Kinder und (4) der Betreuungszeit des Kindes. <u>(1)</u></p> <p>(5)<u>(2) Das monatliche Essengeld (Mittagsverpflegung) für Kinder bis zur Einschulung in Höhe von 23,00 Euro bzw. für Kinder, die eine Hortbetreuung in Anspruch nehmen in Höhe von 37,00 Euro, ist an den Landkreis Barnim zu entrichten. Das monatliche Essengeld (45,23 €) für Kinder die in Kindertagespflege betreut werden ist entweder an die Tagespflegepersonen oder an den Landkreis Barnim zu entrichten.</u></p> <p>(6)<u>(3)</u> _____</p>	<p><u>kann entfallen, wird in §1 geregelt</u></p>

§ 6 Einkommen	§ 67 Einkommen	
<p>(1) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.</p> <p>(2) Bei Lebensgemeinschaften sowie bei partnerschaftlich getrenntlebenden Eltern wird das Einkommen beider Eltern zu Grunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zu Grunde gelegt und die Unterhaltsleistung hinzugerechnet. Steht ein/-e Partner/-in der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Lebt das Kind bei beiden Elternteilen, die getrennt leben, wird zu gleichen Teilen (Wechselmodell) das Einkommen beider Elternteile zu Grunde gelegt.</p> <p>(3) Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit und Leistungsempfänger gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach dem Zwölf-</p>	<p>(1) Die Elternbeiträge sind sozialverträglich gestaffelt. Die Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen ist die Summe der positiven <u>Netto-Einkünfte</u> der <u>beitragspflichtigen</u> Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommenssteuergesetz. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. <u>Die Gesamtsumme der positiven Einkünfte umfasst:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• <u>Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,</u>• <u>Gewerbebetrieb,</u>• <u>selbstständiger Arbeit,</u>• <u>nichtselbstständiger Arbeit,</u>• <u>Kapitalvermögen,</u>• <u>Vermietung und Verpachtung,</u>• <u>sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG</u> <p><u>Nicht hinzuzurechnen sind:</u></p> <ul style="list-style-type: none">• <u>das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz</u>• <u>Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einer Höhe von 300 Euro pro Kind und Monat (Basiselterngeld) sowie bis 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 4 Absatz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Elterngeld Plus)</u>• <u>Einkommen des Kindes (z. B. Ausbildungsvergütungen, Leistungen nach dem BAföG, Waisenrente)</u>• <u>Pflegegeld</u>	<p><u>wird in § 8 (2) geregelt</u></p> <p><u>Nachweiserbringung, Allgemeine Information, Unterscheidung der Einkommenformen</u></p>

ten Buch Sozialgesetzbuch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zum Einkommen. Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen. Von dem Einkommen sind insbesondere abzusetzen:

1. auf das Einkommen entrichtete Steuern,
2. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
3. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten,
4. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben.

- die Eigenheimzulage
- Werbungskosten bzw. -pauschale nach dem EStG, Nachweis für erhöhte Werbungskosten mittels Einkommenssteuerbescheid

~~Bei Lebensgemeinschaften sowie bei partnerschaftlich getrenntlebenden Eltern wird das Einkommen beider Eltern zu Grunde gelegt, sofern sie die Eltern des Kindes sind. Leben die Eltern getrennt, so wird das Einkommen des mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils zu Grunde gelegt und die Unterhaltsleistung hinzugerechnet. Steht ein/-e Partner/-in der Lebensgemeinschaft in keiner rechtlichen Beziehung zum Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt. Lebt das Kind bei beiden Elternteilen, die getrennt leben, wird zu gleichen Teilen (Wechselmodell) das Einkommen beider Elternteile zu Grunde gelegt.~~

~~Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit und Leistungsempfänger gehören alle Einkünfte in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme von:~~

~~der Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch, der Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen und~~
~~der Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an~~

<p>Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.</p> <p>Laufende Einnahmen sind solche, die auf demselben Rechtsgrund beruhen und regelmäßig erbracht werden, zum Beispiel Gehalts- oder Rentenzahlungen. Sie werden ab dem Zeitpunkt des Zuflusses angerechnet. Einmalige Einnahmen sind grundsätzlich im Monat des Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen.</p> <p>(4) Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit errechnet sich das Einkommen aus dem Bruttoeinkommen abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung, der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages und der Pauschbeträge für Werbungskosten. Werden durch das Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden diese berücksichtigt.</p> <p>(5) Bei Beamten errechnet sich das Einkommen aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidari-</p>	<p>Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz zum Einkommen sowie.</p> <p>— Einkünfte aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz erbracht haben, sind kein Einkommen.</p> <p>Von dem Einkommen sind insbesondere abzusetzen:</p> <ul style="list-style-type: none">• auf das Einkommen entrichtete Steuern,• Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,• Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder nach Grund und Höhe angemessen sind, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommenssteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommenssteuergesetzes nicht überschreiten,• die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben. (Werbungskosten), in Höhe des Pauschalbetrages. Werden durch das Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden diese berücksichtigt. <p>(1) Erhält eine leistungsberechtigte Person aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen, die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist abweichend von Nummer 2 bis 4 ein Betrag von bis zu 200 Euro monatlich nicht als Einkommen zu be-</p>	<p><u>in § 2 (13) geregelt</u></p>
--	--	------------------------------------

<p>tätzuschlages, der nachgewiesenen Ausgaben zur privaten Pflege- und Krankenversicherung, soweit sie den jeweils aktuellen Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht überschreiten und der Pauschbeträge für Werbungskosten. Werden durch das Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden diese berücksichtigt.</p> <p>(6) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft sind der Gewinn abzüglich der nachgewiesenen Ausgaben zur privaten Renten-, Pflege- und Krankenversicherung. Als abzugsfähiger Betrag für Renten-, Pflege- und Krankenversicherung wird maximal der jeweils aktuelle Prozentsatz der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile der gesetzlichen Versicherungen anerkannt.</p> <p>(7) Den Einkünften nach § 6 (4) und (5) sind sonstige Einnahmen hinzuzurechnen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Gebührensschuldner und die Kinder, welche eine Kindertagesstätte im Land Berlin besuchen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:</p>	<p>rücksichtigen.</p> <p>Laufende Einnahmen sind solche, die auf demselben Rechtsgrund beruhen und regelmäßig erbracht werden, zum Beispiel Gehalts- oder Rentenzahlungen. Sie werden ab dem Zeitpunkt des Zuflusses angerechnet. Einmalige Einnahmen sind grundsätzlich im Monat Jahres Zuflusses als Einkommen zu berücksichtigen.</p> <p>(2) Bei Einkünften aus nichtselbstständiger Tätigkeit errechnet sich das Einkommen aus dem Bruttoeinkommen abzüglich des Arbeitnehmeranteils der Sozialversicherung, der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages und der Pauschbeträge für Werbungskosten. Werden durch das Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden diese berücksichtigt.</p> <p><u>(2) Bei der Besoldung und den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenbesoldungs- und Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommenssteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Kranken, Renten- und Pflegeversicherung in Abzug zu bringen.</u> Bei Beamten errechnet sich das Einkommen aus dem Bruttoeinkommen abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, der nachgewiesenen Ausgaben zur privaten Pflege- und Krankenversicherung, soweit sie den jeweils aktuellen Prozentsatz des Arbeitnehmeranteils der ge-</p>	<p>Neu geregelt § 7 Absatz 1</p>
---	--	----------------------------------

- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen und die Kinder, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
- Einnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderungsgesetz – z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Wintergeld, Winterausfallgeld
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern z. B. Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Wehrpflichtgesetz
- Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung § 10 Abs. 6 BEEG

Nicht anzurechnen sind Kindergeld, Pflegegeld und BAföG.

- (8) Unterhaltspflichtige Leistungen an den/die getrennt lebende/-n bzw. geschiedene/-n Ehegatten/-in sowie an die nicht in seinem/ihrem Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Kinder werden vom Nettoeinkommen des Beitragspflichtigen abgezogen.

~~gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung nicht überschreiten und der Pauschbeträge für Werbungskosten. Werden durch das Finanzamt höhere Werbungskosten anerkannt, werden diese berücksichtigt.~~

- (3) Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit, aus Gewerbebetrieb sowie aus Land- und Forstwirtschaft sind der Gewinn abzüglich der nachgewiesenen Ausgaben zur privaten Renten-, Pflege- und Krankenversicherung. Als abzugsfähiger Betrag für Renten-, Pflege- und Krankenversicherung wird maximal der jeweils aktuelle Prozentsatz der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteile der gesetzlichen Versicherungen anerkannt.

Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

Bis zum Vorliegen des Steuerbescheides des im Betreuungsvertrag festgesetzten Zeitraumes vorangegangenen Kalenderjahres ergeht eine vorläufige Festsetzung. Der Elternbeitragspflichtige hat den Einkommenssteuerbescheid unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Elternbeitragspflichtige diesen Verpflichtungen nicht nach, wird der Höchstbeitrag entsprechend der Beitragstabelle für den gesamten Zeitraum der vorläufigen Beitragszahlung fällig.

- ~~(3) Den Einkünften nach § 6 (4) und (5) sind sonstige~~

in der Praxis für Antragsteller besser anwendbar

<p>gen.</p>	<p>Einnahmen hinzuzurechnen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Gebührenschuldner und die Kinder, welche eine Kindertagesstätte im Land Berlin besuchen. Zu den sonstigen Einnahmen gehören z. B.:</p> <p>(4) wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen und die Kinder, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen</p> <p>(5) Einnahmen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderungsgesetz – z. B. Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Wintergeld, Winterausfallgeld</p> <p>(6) Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern z. B. Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Wehrpflichtgesetz</p> <p>(7) Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) unter Berücksichtigung § 10 Abs. 6 BEEG</p> <p>Nicht anzurechnen sind Kindergeld, Pflegegeld und Bafög.</p> <p>(8) Unterhaltspflichtige Leistungen an den/die getrennt</p>	<p>Geregelt in § 7 Absatz 1 in einfacherer Formulierung</p>
-------------	---	---

	<p>lebende/-n bzw. geschiedene/-n Ehegatten/-in sowie an die nicht in seinem/ihrem Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Kinder werden vom Nettoeinkommen des Beitragspflichtigen abgezogen.</p> <p>(9)(4) Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen.</p> <p>(5) Bei Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 7 Nachweis des Einkommens</p> <p>(1) Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres vor Beginn der Leistungserbringung. Abweichend von Satz 1 ist das Einkommen der letzten drei Monate zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer 10 % höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Werden die Einkommensnachweise der letzten drei Monate zu Grunde gelegt, so unterliegt die Berechnung der Vorläufigkeit. Bei Vorlage geeigneter Nachweise wird die Gebühr endgültig festgesetzt. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu ei-</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Nachweis des Einkommens</p> <p>(3) — Maßgebend ist das Einkommen des Kalenderjahres vor Beginn der Leistungserbringung. Abweichend von Satz 1 ist das Einkommen der letzten drei Monate zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer 10 % höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorausgegangenen Kalenderjahres. Werden die Einkommensnachweise der letzten drei Monate zu Grunde gelegt, so unterliegt die Berechnung der Vorläufigkeit. Bei Vorlage geeigneter Nachweise wird die Gebühr endgültig festgesetzt. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist gemäß § 2 Absatz neu</p>	<p style="text-align: center;"><u>geregelt in § 3 der Satzung</u></p>

<p>nem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben. Der Elternbeitrag ist gemäß § 2 Absatz neu festzusetzen.</p> <p>(2) Die Einkommensverhältnisse sind zu Beginn der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise sind: Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Bescheid zu Leistungen von Arbeitslosengeld. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, reichen als Nachweis zur vorläufigen Berechnung eine Einnahme-Überschuss-Rechnung oder eine Betriebswirtschaftliche Auswertung. Bei Vorlage geeigneter Nachweise für das laufende Kalenderjahr wird die Gebühr endgültig festgesetzt. Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so werden jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben.</p> <p>Der Elternbeitrag wird jährlich überprüft.</p>	<p>festzusetzen.</p> <p>(4) Die Einkommensverhältnisse sind zu Beginn der Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen. Geeignete Nachweise sind: Einkommenssteuerbescheid, Jahresverdienstbescheinigung, Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes, Bescheid über Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, Bescheid zu Leistungen von Arbeitslosengeld. Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommenssteuerbescheid erhalten haben, reichen als Nachweis zur vorläufigen Berechnung eine Einnahme-Überschuss-Rechnung oder eine Betriebswirtschaftliche Auswertung. Bei Vorlage geeigneter Nachweise für das laufende Kalenderjahr wird die Gebühr endgültig festgesetzt. Werden entsprechende Unterlagen nicht vorgelegt, so werden jeweils die Höchstsätze der Gebühren erhoben.</p> <p>Der Elternbeitrag wird jährlich überprüft.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 8 Staffelung des Elternbeitrages</p> <p>(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in</p>	<p>§ 8 Staffelung des <u>Elternbeitrages</u><u>Kostenbeitrages</u></p> <p>(5) (1) Für die Inanspruchnahme <u>eines einer Platzes Kindertagesbetreuung im Land Berlin</u>in Tages-</p>	

<p>Tagespflege mit einer Betreuungszeit bis zu 30 Wochenstunden, im Hort mit einer Betreuungszeit bis zu 20 Wochenstunden sowie für die Ferienbetreuung in der 5. und 6. Klasse bis zu 30 Wochenstunden beträgt der nach dem Einkommen ermittelte Beitrag 100 %. Er wird nach Maßgabe der folgenden Absätze erhöht oder ermäßigt.</p> <p>(2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich der Elternbeitrag in Tagespflege, Hort auf 80 % und für die Ferienbetreuung in der 5. und 6. Klasse auf 65 %.</p> <p>Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerten Betreuungszeiten erhöht sich der Beitrag</p> <ul style="list-style-type: none"> - in Tagespflege bei bis zu <ul style="list-style-type: none"> • 40 Wochenstunden auf 110 % • 50 Wochenstunden auf 120 % - in Hort <ul style="list-style-type: none"> • über 20 Wochenstunden auf 110 % • über 30 Wochenstunden auf 120 % 	<p>pflege mit einer Betreuungszeit bis zu 30 Wochenstunden, im Hort mit einer Betreuungszeit bis zu 20 Wochenstunden sowie für die Ferienbetreuung in der 5. und 6. Klasse bis zu 30 Wochenstunden beträgt der nach dem Einkommen ermittelte Beitrag 100 % ergibt sich der ermittelte Beitrag aus den Beitragstabellen gemäß der Anlage 1 -5 6 .- Er wird nach Maßgabe der folgenden Absätze erhöht oder ermäßigt.</p> <p>(6) —</p> <p>(7) — Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verkürzter Betreuungszeit ermäßigt sich der Elternbeitrag in Tagespflege, Hort auf 80 % und für die Ferienbetreuung in der 5. und 6. Klasse auf 65 %.</p> <p>(8) —</p> <p>(9) — Für die Inanspruchnahme eines Platzes mit verlängerten Betreuungszeiten erhöht sich der Beitrag</p> <p>(10) —</p> <p>(11) — in Tagespflege bei bis zu</p> <p>(12) — 40 Wochenstunden auf 110 %</p> <p>(13) — 50 Wochenstunden auf 120 %</p> <p>(14) —</p> <p>(15) —</p> <p>(16) — in Hort</p> <p>(17) — über 20 Wochenstunden auf 110 %</p> <p>(18) — über 30 Wochenstunden auf 120 %</p> <p>(19) —</p> <p>(20) — in der Ferienbetreuung in der 5. und 6. Klasse</p> <p>(21) — über 30 Wochenstunden auf 120 %</p>	
--	--	--

<p>- in der Ferienbetreuung in der 5. und 6. Klasse</p> <ul style="list-style-type: none">• über 30 Wochenstunden auf 120 % <p>(3) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird. Bei einem unterhaltsberechtigten Kind beträgt die Grundgebühr 100 % der in der Anlage befindlichen Tabellen für die jeweilige Betreuungszeit und Betreuungsart festgeschriebenen Summen. Bei jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind ermäßigt sich die tabellarische Grundgebühr um 20 Prozentpunkte. Ab dem sechsten unterhaltsberechtigten Kind ist die Inanspruchnahme beitragsfrei. Als erstes Kind wird das älteste unterhaltsberechtigte Kind angesehen.</p> <p>(4) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den beiliegenden Tabellen (Anlage 1 - 7).</p>	<p><u>(2)</u> Der Elternbeitrag wird entsprechend der <u>Anzahl Zahl</u> der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt.</p> <p>Demnach erfolgt die Staffelung gemäß der Anlagen der Elternbeiträge (Reduzierung) pro betreutes Kind. Berücksichtigt wird dabei jedes Kind der Familie, das unterhaltsberechtigt ist, also nicht in der Lage ist, sich selbst zu unterhalten.</p> <p><u>Bei einem unterhaltsberechtigten Kind beträgt die Grundgebühr 100 v.H. der gemäß Anlage 1 für die jeweilige Betreuungszeit und Betreuungsart. Bei jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind ermäßigt sich die Grundgebühr um jeweils 20 v H pro Kind.</u></p> <p><u>(2)</u> <u>Ab dem sechsten unterhaltsberechtigten Kind entfällt die Beitragspflicht für alle Kinder. sollen für das sechste, siebente und gegebenenfalls jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte Kind keine Elternbeiträge erhoben werden. Für die ersten 5 Kinder wird die Spalte 5 angewendet. Als erstes Kind zählt das älteste Kind. Unterhaltsberechtig sind alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird oder für die ein Freibetrag nach dem Einkommenssteuergesetz in Anspruch genommen wird. Bei einem unterhaltsbe-</u></p>	
---	--	--

	<p>rechtigten Kind beträgt die Grundgebühr 100 % der in der Anlage befindlichen Tabellen für die jeweilige Betreuungszeit und Betreuungsart festgeschriebenen Summen. Bei jedem weiteren unterhaltsberechtigten Kind ermäßigt sich die tabellarische Grundgebühr um 20 Prozentpunkte. Ab dem sechsten unterhaltsberechtigten Kind ist die Inanspruchnahme beitragsfrei. Als erstes Kind wird das älteste unterhaltsberechtigte Kind angesehen.</p> <p>(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus den beiliegenden Tabellen (Anlage 1 - 7).</p>	
<p style="text-align: center;">§ 9 Inkrafttreten</p> <p>(1) Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge – Essengeld) für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in Tagespflegestellen und im Land Berlin (Elternbeitragssatzung) vom 21. Juni 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 12/2017 vom 7. Juli 2017, Seite 8 ff.) außer Kraft.</p>	<p>§ 9 Inkrafttreten</p> <p>Die Satzung rückwirkend tritt zum 1. September 2022 in Kraft <u>und ersetzt die vorhergehende Satzung.</u></p> <p>(3) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge – Essengeld) für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen in Tagespflegestellen und im Land Berlin (Elternbeitragssatzung) vom 21. Juni 2017 (Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 12/2017 vom 7. Juli 2017, Seite 8 ff.) außer Kraft.</p>	

Anlage 2 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge und Essengeld) für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen im Land Berlin

Gebührentabelle für Kinder im Alter ab Vollendung des zweiten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres - monatliche Gebühr

Nettoeinkommen in EUR		25 bis zu 34 Wochenstunden = Teilzeit					35 bis zu 44 Wochenstunden = Ganztags					ab 45 Wochenstunden = Ganztags erweitert				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
		100%	90%	80%	70%	60%	100%	90%	80%	70%	60%	100%	90%	80%	70%	60%
unter 20.000*	unter 1.666*	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ab 20.001	ab 1.666	18	16	14	13	11	19	17	15	14	12	20	18	16	14	12
ab 25.000	ab 2.083	24	22	20	17	15	26	23	21	18	16	27	24	21	19	16
ab 30.000	ab 2.500	33	30	26	23	20	35	32	28	25	21	36	32	29	25	22
ab 35.000	ab 2.917	43	39	34	30	26	46	41	37	32	27	47	42	37	33	28
ab 40.000	ab 3.333	54	48	43	37	32	57	51	46	40	34	58	53	47	41	35
ab 45.000	ab 3.750	67	60	54	47	40	71	64	57	50	43	73	66	58	51	44
ab 50.000	ab 4.167	84	75	67	59	50	89	80	71	63	54	91	82	73	64	55
ab 55.000	ab 4.583	105	94	84	73	63	112	100	89	78	67	114	103	91	80	68
ab 60.000	ab 5.000	131	118	105	91	78	140	126	112	98	84	143	128	114	100	86
ab 65.000	ab 5.417	163	147	131	114	98	174	157	140	122	105	178	160	143	125	107
ab 70.000	ab 5.833	204	184	163	143	123	218	196	174	153	131	223	201	178	156	134
ab 75.000	ab 6.250	245	221	196	172	147	262	235	209	183	157	267	241	214	187	160
ab 80.000	ab 6.667	282	254	225	197	169	301	271	241	211	180	307	277	246	215	184
ab 85.000	ab 7.083	310	279	248	217	186	331	298	265	232	199	338	304	271	237	203
ab 90.000	ab 7.500	341	307	273	239	205	364	328	291	255	218	372	335	298	260	223

K. = Kind oder Kinder

Betrag ist auf volle Euro gerundet.

* unter 20.000 Euro Nettoeinkommen/Jahr gemäß Satzungstext beitragsfrei.

Anlage 3 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge und Essengeld) für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen im Land Berlin

Gebührentabelle für Kinder im Alter ab Vollendung des dritten Lebensjahres bis Schuleintritt - monatliche Gebühr

Nettoeinkommen in EUR		25 bis zu 34 Wochenstunden = Teilzeit					35 bis zu 44 Wochenstunden = Ganztags					ab 45 Wochenstunden = Ganztags erweitert				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
		100%	90%	80%	70%	60%	100%	90%	80%	70%	60%	100%	90%	80%	70%	60%
unter 20.000*	unter 1.666*	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ab 20.001	ab 1.666	19	17	15	13	11	19	17	15	14	12	20	18	16	14	12
ab 25.000	ab 2.083	25	23	20	18	15	26	23	21	18	16	27	24	21	19	16
ab 30.000	ab 2.500	34	31	27	24	20	35	32	28	25	21	36	33	29	25	22
ab 35.000	ab 2.917	46	41	37	32	28	48	43	38	33	29	49	44	39	34	29
ab 40.000	ab 3.333	60	54	48	42	36	62	56	49	43	37	63	57	51	44	38
ab 45.000	ab 3.750	78	70	62	54	47	80	72	64	56	48	82	74	66	58	49
ab 50.000	ab 4.167	97	87	78	68	58	100	90	80	70	60	103	93	82	72	62
ab 55.000	ab 4.583	121	109	97	85	73	125	113	100	88	75	129	116	103	90	77
ab 60.000	ab 5.000	145	131	116	102	87	151	136	120	105	90	154	139	124	108	93
ab 65.000	ab 5.417	174	157	140	122	105	181	163	145	126	108	185	167	148	130	111
ab 70.000	ab 5.833	209	188	167	147	126	217	195	173	152	130	222	200	178	156	133
ab 75.000	ab 6.250	241	217	193	169	144	249	224	199	175	150	256	230	205	179	154
ab 80.000	ab 6.667	277	249	221	194	166	287	258	229	201	172	294	265	235	206	177
ab 85.000	ab 7.083	305	274	244	213	183	315	284	252	221	189	324	291	259	227	194
ab 90.000	ab 7.500	335	302	268	235	201	347	312	278	243	208	356	320	285	249	214

K. = Kind oder Kinder

Betrag ist auf volle Euro gerundet.

* unter 20.000 Euro Nettoeinkommen/Jahr gemäß Satzungstext beitragsfrei.

Anlage 4 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge und Essengeld) für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen im Land Berlin

Gebührentabelle für Kinder im Grundschulalter 1. - 4. Klasse - monatliche Gebühr

Nettoeinkommen in EUR		bis zu 20 Wochenstunden (100%)					bis zu 30 Wochenstunden (110%)					über 30 Wochenstunden (120%)				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
		100%	90%	80%	70%	60%	100%	90%	80%	70%	60%	100%	90%	80%	70%	60%
unter 20.000*	unter 1.666*	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ab 20.001	ab 1.666	15	13	12	10	9	17	15	13	12	10	18	17	15	13	11
ab 25.000	ab 2.083	19	17	16	14	12	22	19	17	15	13	24	22	19	17	14
ab 30.000	ab 2.500	25	23	20	18	15	28	25	22	20	17	31	28	25	22	19
ab 35.000	ab 2.917	33	29	26	23	20	36	33	29	25	22	40	36	32	28	24
ab 40.000	ab 3.333	43	38	34	30	26	47	43	38	33	28	53	47	42	37	32
ab 45.000	ab 3.750	53	48	43	37	32	59	53	47	41	35	66	59	53	46	39
ab 50.000	ab 4.167	67	60	53	47	40	74	67	59	52	44	82	74	66	58	49
ab 55.000	ab 4.583	83	75	67	58	50	92	83	74	65	55	103	92	82	72	62
ab 60.000	ab 5.000	100	90	80	70	60	111	100	89	78	67	123	111	99	86	74
ab 65.000	ab 5.417	120	108	96	84	72	133	120	106	93	80	148	133	118	104	89
ab 70.000	ab 5.833	144	129	115	101	86	160	144	128	112	96	177	160	142	124	106
ab 75.000	ab 6.250	165	149	132	116	99	184	165	147	129	110	204	184	163	143	122
ab 80.000	ab 6.667	190	171	152	133	114	211	190	169	148	127	235	211	188	164	141
ab 85.000	ab 7.083	209	188	167	146	125	232	209	186	163	139	258	232	207	181	155
ab 90.000	ab 7.500	230	207	184	161	138	256	230	204	179	153	284	256	227	199	170

K. = Kind oder Kinder

Betrag ist auf volle Euro gerundet.

* unter 20.000 Euro Nettoeinkommen/Jahr gemäß Satzungstext beitragsfrei.

Anlage 5 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge und Essengeld) für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen im Land Berlin

Gebührentabelle für Kinder im Grundschulalter 5. - 6. Klasse - monatliche Gebühr

Nettoeinkommen in EUR		bis zu 10 Wochenstunden (80%)					bis zu 20 Wochenstunden (100%)					über 20 Wochenstunden (110%)				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
		100%	90%	80%	70%	60%	100%	90%	80%	70%	60%	100%	90%	80%	70%	60%
unter 20.000*	unter 1.666*	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ab 20.001	ab 1.666	15	13	12	10	9	18	17	15	13	11	20	18	16	14	12
ab 25.000	ab 2.083	19	17	15	13	11	24	21	19	17	14	26	24	21	19	16
ab 30.000	ab 2.500	25	22	20	17	15	31	28	25	22	19	34	31	28	24	21
ab 35.000	ab 2.917	32	29	26	23	19	40	36	32	28	24	45	40	36	31	27
ab 40.000	ab 3.333	42	38	34	29	25	52	47	42	37	31	58	52	47	41	35
ab 45.000	ab 3.750	52	47	42	37	31	65	59	52	46	39	73	65	58	51	44
ab 50.000	ab 4.167	65	59	52	46	39	82	74	65	57	49	91	82	73	64	55
ab 55.000	ab 4.583	79	71	63	55	47	98	88	79	69	59	109	98	87	76	65
ab 60.000	ab 5.000	94	85	75	66	57	118	106	94	82	71	131	118	105	92	79
ab 65.000	ab 5.417	108	98	87	76	65	136	122	108	95	81	151	136	120	105	90
ab 70.000	ab 5.833	125	112	100	87	75	156	140	125	109	94	173	156	139	121	104
ab 75.000	ab 6.250	137	123	110	96	82	171	154	137	120	103	190	171	152	133	114
ab 80.000	ab 6.667	151	136	121	106	91	189	170	151	132	113	210	189	168	147	126
ab 85.000	ab 7.083	158	143	127	111	95	198	178	158	139	119	220	198	176	154	132
ab 90.000	ab 7.500	166	150	133	116	100	208	187	166	146	125	231	208	185	162	139

K. = Kind oder Kinder

Betrag ist auf volle Euro gerundet.

* unter 20.000 Euro Nettoeinkommen/Jahr gemäß Satzungstext beitragsfrei.

Anlage 6 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge und Essengeld) für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen im Land Berlin

Gebührentabelle für Kinder im Grundschulalter 5. - 6. Klasse FERIENHORT - monatliche Gebühr

Nettoeinkommen in EUR		bis zu 20 Wochenstunden (65%)					bis zu 30 Wochenstunden (100%)					über 30 Wochenstunden (115%)				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
		100%	90%	80%	70%	60%	100%	90%	80%	70%	60%	100%	90%	80%	70%	60%
unter 20.000*	unter 1.666*	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ab 20.001	ab 1.666	4	4	4	3	3	7	6	5	5	4	7	6	6	5	4
ab 25.000	ab 2.083	5	5	4	4	3	8	7	6	5	5	8	7	6	6	5
ab 30.000	ab 2.500	6	5	5	4	3	9	8	7	6	5	9	8	7	6	5
ab 35.000	ab 2.917	7	6	5	5	4	10	9	8	7	6	11	9	8	7	6
ab 40.000	ab 3.333	8	7	6	5	5	12	11	9	8	7	12	11	10	8	7
ab 45.000	ab 3.750	9	8	7	6	5	14	12	11	10	8	14	13	11	10	8
ab 50.000	ab 4.167	10	9	8	7	6	16	14	13	11	9	16	14	13	11	10
ab 55.000	ab 4.583	12	11	9	8	7	18	16	14	13	11	18	17	15	13	11
ab 60.000	ab 5.000	13	12	11	9	8	21	19	17	15	12	21	19	17	15	13
ab 65.000	ab 5.417	16	14	12	11	9	24	21	19	17	14	24	22	19	17	15
ab 70.000	ab 5.833	18	16	14	12	11	27	25	22	19	16	28	25	22	20	17
ab 75.000	ab 6.250	21	18	16	14	12	32	28	25	22	19	32	29	26	23	19
ab 80.000	ab 6.667	24	21	19	17	14	36	33	29	25	22	37	33	30	26	22
ab 85.000	ab 7.083	27	24	22	19	16	42	38	33	29	25	43	38	34	30	26
ab 90.000	ab 7.500	31	28	25	22	19	48	43	38	34	29	49	44	39	34	29

K. = Kind oder Kinder

Betrag ist auf volle Euro gerundet.

* unter 20.000 Euro Nettoeinkommen/Jahr gemäß Satzungstext beitragsfrei.

Anlage Kalkulation Elternbeiträge für Inanspruchnahme Kita-Leistungen in Berlin

Höchstbeitragsermittlung

gültig ab 1.8.2022 mit 89,4 % lt. Personalverordnung

0 - 2 Jahre	Teilzeit (über 25 bis 35 h)	Ganztags (über 35 - 45 h)	Ganztags erweitert (über 45 h)
Platzkosten gesamt ab 1. August 2022	1.313,52 €	1.640,43 €	1.714,72 €
davon Sachkosten inkl. Mittagessen:	271,31 €	271,07 €	271,29 €
davon Sachkosten exkl. Mittagessen i. H. v. 23,00 Euro:	248,31 €	248,07 €	248,29 €
davon Personalkosten:	1.042,21 €	1.369,36 €	1.443,43 €
Abzugsbetrag gem. § 16 Abs. 2 KitaG 89,4 % Personalkostenzuschuss	931,74 €	1.224,21 €	1.290,43 €
Personalkosten abzgl. § 16 KitaG	110,47 €	145,15 €	153,00 €
Sachkosten (exkl. Verpflegungskosten)*	248,31 €	248,07 €	248,29 €
Höchstbeitrag für Gebührenerhebung	358,78 €	393,22 €	401,29 €

Vergleich zur alten Satzung aus 2020	276,65 €	308,11 €	315,26 €
Steigerung	82,13 €	85,11 €	86,03 €

2 - 3 Jahre	Teilzeit (über 25 bis 35 h)	Ganztags (über 35 - 45 h)	Ganztags erweitert (über 45 h)
Platzkosten gesamt ab 1. August 2022	1.155,01 €	1.368,00 €	1.442,30 €
davon Sachkosten inkl. Mittagessen:	271,30 €	271,30 €	271,30 €
davon Sachkosten exkl. Mittagessen i. H. v. 23,00 Euro:	248,30 €	248,30 €	248,30 €
davon Personalkosten:	883,71 €	1.096,70 €	1.171,00 €
Abzugsbetrag gem. § 16 Abs. 2 KitaG 89,4 % Personalkostenzuschuss	790,04 €	980,45 €	1.046,87 €
Personalkosten abzgl. § 16 KitaG	93,67 €	116,25 €	124,13 €
Sachkosten (exkl. Verpflegungskosten)*	248,30 €	248,30 €	248,30 €
Höchstbeitrag für Gebührenerhebung	341,97 €	364,55 €	372,43 €

Vergleich zur alten Satzung aus 2020	261,41 €	281,91 €	189,05 €
Steigerung	80,56 €	82,64 €	183,38 €

3 Jahre - Schuleintritt	Teilzeit (über 25 bis 35 h)	Ganztags (über 35 - 45 h)	Ganztags erweitert (über 45 h)
Platzkosten gesamt ab 1. August 2022	788,47 €	887,54 €	961,84 €
davon Sachkosten inkl. Mittagessen:	271,30 €	271,31 €	271,31 €
davon Sachkosten exkl. Mittagessen i. H. v. 23,00 Euro:	248,30 €	248,31 €	248,31 €
davon Personalkosten:	517,17 €	616,23 €	690,53 €
Abzugsbetrag gem. § 16 Abs. 2 KitaG 87,6 % Personalkostenzuschuss	453,04 €	539,82 €	604,90 €
Personalkosten abzgl. § 16 KitaG	64,13 €	76,41 €	85,63 €
Sachkosten (exkl. Verpflegungskosten)*	271,30 €	271,31 €	271,31 €
Höchstbeitrag für Gebührenerhebung	335,43 €	347,72 €	356,94 €

Vergleich zur alten Satzung aus 2020	226,15 €	235,68 €	242,83 €
Steigerung	109,28 €	112,04 €	114,11 €

1. - 4. Klasse (Modul 5 = 30h)	
Platzkosten jährlich gesamt	6.335,81 €
davon Sachkosten inkl. Mittagessen:	2.858,11 €
davon Sachkosten exkl. Mittagessen i. H. v. 37,00 Euro:	2.414,11 €
davon Personalkosten jährlich:	3.477,70 €
Platzkosten gesamt ab 1. August 2021 monatlich:	527,98 €
davon Sachkosten inkl. Mittagessen:	238,18 €
davon Sachkosten exkl. Mittagessen i. H. v. 37,00 Euro:	201,18 €
davon Personalkosten:	289,81 €
Abzugsbetrag gem. § 16 Abs. 2 KitaG 84 % Personalkostenzuschuss	243,44 €
Personalkosten abzgl. § 16 KitaG monatlich	46,37 €
Sachkosten (exkl. Verpflegungskosten)*	238,18 €
Höchstbeitrag für Gebührenerhebung	284,55 €

Vergleich zur alten Satzung aus 2020	243,87 €
Steigerung	40,68 €

5. - 6. Klasse (Modul 13 = 25 h)	
Platzkosten jährlich gesamt	4.958,78 €
davon Sachkosten inkl. Mittagessen:	2.361,05 €
davon Sachkosten exkl. Mittagessen i. H. v. 37,00 Euro:	1.917,05 €
davon Personalkosten jährlich:	2.597,73 €
Platzkosten gesamt ab 1. August 2021 monatlich:	413,23 €
davon Sachkosten inkl. Mittagessen:	196,75 €
davon Sachkosten exkl. Mittagessen i. H. v. 37,00 Euro:	159,75 €
davon Personalkosten:	216,48 €
Abzugsbetrag gem. § 16 Abs. 2 KitaG 84 % Personalkostenzuschuss	181,84 €
Personalkosten abzgl. § 16 KitaG monatlich	34,64 €
Sachkosten (exkl. Verpflegungskosten)*	196,75 €
Höchstbeitrag für Gebührenerhebung	231,39 €

Vergleich zur alten Satzung aus 2020	198,17 €
Steigerung	33,22 €

Ferienhort (Modul 19 = über 40h) nur Ferien	
Platzkosten gesamt ab 1. August 2021 monatlich:	93,38 €
Sachkostenpauschale exkl. Mittagsverpflegung, da es bereits bei der regulären Hortbetreuung enthalten ist	41,42 €
davon Personalkosten:	51,96 €
Abzugsbetrag gem. § 16 Abs. 2 KitaG 84 % Personalkostenzuschuss	43,64 €
Personalkosten abzgl. § 16 KitaG monatlich	8,31 €
Sachkosten (exkl. Verpflegungskosten)	41,42 €
Höchstbeitrag für Gebührenerhebung	49,73 €

Vergleich zur alten Satzung aus 2020	47,88 €
Steigerung	1,85 €

Anlage 1 zur Satzung des Landkreises Barnim zur Erhebung von Gebühren (Elternbeiträge und Essengeld) für die Inanspruchnahme von Kindertagesbetreuungsleistungen im Land Berlin

Gebührentabelle für Kinder im Alter bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres - monatliche Gebühr

Nettoeinkommen in EUR		25 bis zu 34 Wochenstunden = Teilzeit					35 bis zu 44 Wochenstunden = Ganztags					ab 45 Wochenstunden = Ganztags erweitert				
jährlich	monatlich	monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR					monatliche Gebühr in EUR				
		1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.	1 K.	2 K.	3 K.	4 K.	5 K.
		100%	90%	80%	70%	60%	100%	90%	80%	70%	60%	100%	90%	80%	70%	60%
unter 20.000*	unter 1.666*	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
ab 20.001	ab 1.666	18	16	15	13	11	20	18	16	14	12	20	18	16	14	12
ab 25.000	ab 2.083	25	22	20	17	15	27	24	22	19	16	28	25	22	19	17
ab 30.000	ab 2.500	33	30	27	23	20	37	33	29	26	22	37	34	30	26	22
ab 35.000	ab 2.917	45	40	36	31	27	49	44	39	35	30	50	45	40	35	30
ab 40.000	ab 3.333	56	51	45	39	34	62	56	49	43	37	63	57	50	44	38
ab 45.000	ab 3.750	70	63	56	49	42	77	69	62	54	46	79	71	63	55	47
ab 50.000	ab 4.167	88	79	70	61	53	96	87	77	67	58	98	89	79	69	59
ab 55.000	ab 4.583	110	99	88	77	66	121	108	96	84	72	123	111	98	86	74
ab 60.000	ab 5.000	137	123	110	96	82	151	136	121	105	90	154	138	123	108	92
ab 65.000	ab 5.417	172	154	137	120	103	188	169	151	132	113	192	173	154	134	115
ab 70.000	ab 5.833	214	193	172	150	129	235	212	188	165	141	240	216	192	168	144
ab 75.000	ab 6.250	257	232	206	180	154	282	254	226	198	169	288	259	231	202	173
ab 80.000	ab 6.667	296	266	237	207	178	325	292	260	227	195	331	298	265	232	199
ab 85.000	ab 7.083	325	293	260	228	195	357	322	286	250	214	365	328	292	255	219
ab 90.000	ab 7.500	358	322	286	251	215	393	354	314	275	236	401	361	321	281	241

K. = Kind oder Kinder

Betrag ist auf volle Euro gerundet.

* unter 20.000 Euro Nettoeinkommen/Jahr gemäß Satzungstext beitragsfrei.

BESCHLUSSANTRAG

FÜR DIE 15. SITZUNG DES KREISTAGES AM 21.09.2022

Öffentlich Nichtöffentlich

Drucksachennummer: III-1/22

Sichtvermerk Dezernat: _____

Einreicher: Der Landrat

Beteiligte Ämter:

Amt / Dezernat: DIII

Amt	Datum	Signatur	Amt	Datum	Signatur
30					
20					

Betreff

Vereinbarung zwischen dem Landkreis Barnim und dem Jobcenter Barnim zur Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnisse entsprechend der Zusatzvereinbarung nach § 44 b Abs. 4 SGB II

Beschlussvorschlag

Der Kreistag stimmt der beigefügten Vereinbarung (Anlage 1) zu.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Berührung:

Ja Nein

berührte Produktkonten:

31201.419100
31201.546100

Erträge/Einzahlungen:

16.198.600 EUR

Aufwendungen/Auszahlungen:

24.105.000 EUR

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

Amtsleiter/in

Kämmerei:

Datum / Unterschrift

Deckungsvorschlag:

Nach Maßgabe der Haushaltsplanung für die Jahre 2022 und folgende.

Unterschrift des Einreichers

Beratungsergebnis

Ausschuss	Datum	Dafür	Dagegen	Enthaltung	Einstimmig	Mehrheit	Beschl.-Nr.
A2	30.06.2022						
A1	04.07.2022						
KT	21.09.2022						

Die Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) werden gem. § 44 b SGB II seit dem 1. Januar 2011 durch die gemeinsame Einrichtung Jobcenter Barnim wahrgenommen. Träger der gemeinsamen Einrichtung sind die Bundesagentur für Arbeit und der Landkreis Barnim. Die Träger bleiben für die ordnungsgemäße Erfüllung der jeweils zugeordneten Aufgaben verantwortlich (§ 44 b Abs. 3 SGB II). Zu den Aufgaben des Jobcenters gehört unter anderem das Beitreiben und Einziehen von Rückforderungen, die im Geltungsbereich des SGB II entstehen.

Seit 2005 wird die Organisation und Durchführung des Forderungseinzugs durch die Bundesagentur für Arbeit in Form einer Dienstleistung für das Jobcenter durchgeführt. Das Übertragen der Aufgaben des Forderungseinzugs durch das Jobcenter auf den Träger Bundesagentur für Arbeit erfordert jedoch die grundsätzliche Übertragung der kommunalen Bewirtschaftungsbefugnisse für den Forderungseinzug auf das Jobcenter (§ 44 f Abs. 4 S. 2 SGB II) und die damit einhergehende Erlaubnis, diese Befugnisse auf den Träger Bundesagentur für Arbeit zur Durchführung des Forderungseinzugs im Namen des Jobcenters übertragen zu dürfen.

Zu diesem Zweck ist letztmalig zum 1. Januar 2020 zwischen dem Landkreis Barnim und dem Jobcenter Barnim eine Zusatzvereinbarung in Form eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnisse auf das Jobcenter abgeschlossen worden, die bis zum 31. Dezember 2022 befristet ist.

Gemäß § 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 14 BbgKVerf ist der Kreistag für die Verlagerung der Bewirtschaftungsbefugnisse des Landkreises zuständig.

Durch diesen Kreistagsbeschluss wird dem Vertreter des Landkreises Barnim gem. § 44 f Abs. 4 S. 2 SGB II die Ermächtigung erteilt, durch Unterzeichnung der beiliegenden Vereinbarung die Bewirtschaftungsbefugnisse nach § 38 KomHKV (Kassengeschäfte, Mahnungen, Beitreibungen, Zwangsvollstreckungen und Nebenforderungen und im Einzelfall Stundungen, Niederschlagungen und Erlass) dem Jobcenter Barnim ab dem 1. Januar 2023 befristet bis zum 31. Dezember 2025 zu übertragen.

Die Kreisverwaltung hat im Vorfeld geprüft, ob alternative Verfahrensvorschläge zur Beitreibung der Forderungen des Jobcenters denkbar wären. Hier ist lediglich die Möglichkeit einer Eigenerbringung der Aufgabenwahrnehmung gegeben. Nach Kalkulation des Jobcenters Barnim wären mindestens 6,5 zusätzliche Stellen innerhalb der Verwaltung notwendig, um die gesamte Vollstreckung der Forderungen im SGB II-Bereich durchzuführen.



VEREINBARUNG

zwischen dem

und dem

Landkreis Barnim

Jobcenter Barnim

vertreten durch den Landrat

vertreten durch die Geschäftsführerin

Herrn Daniel Kurth

Frau Gaby Wehrens

Am Markt 1
16225 Eberswalde

Bergerstr. 30
16225 Eberswalde

zur Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnisse entsprechend der Zusatzvereinbarung nach § 44 b Abs. 4 SGB II

Präambel:

Im Landkreis Barnim werden die Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II) seit dem 01.01.2011 durch die gemeinsame Einrichtung, Jobcenter Barnim, gem. § 44 b SGB II wahrgenommen. Träger dieser gemeinsamen Einrichtung sind die Bundesagentur für Arbeit und der Landkreis Barnim.

Bestandteil der Aufgaben des Jobcenters Barnim ist die Organisation und Durchführung des Forderungseinzuges, welcher seit 2005 durch die Bundesagentur für Arbeit in Form einer Dienstleistung durchgeführt wird.

Der Forderungseinzug kann in Anwendung des § 44 b Abs. 4 SGB II durch die Bundesagentur für Arbeit wahrgenommen werden. Dafür ist der Abschluss einer Zusatzvereinbarung nach § 44 b Abs. 4 S. 2 SGB II erforderlich.

§ 1

Dieser Vertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag im Sinne der §§ 53 ff. SGB X bzw. der §§ 54 ff. VwVfG.

§2

Der Landkreis Barnim überträgt dem Jobcenter Barnim gem. § 44 f Abs. 4 S. 2 SGB II die Bewirtschaftungsbefugnisse gem. § 38 KomHKV (Kassengeschäfte, Mahnung, Beitreibung, Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen) und auch im Einzelfall für Stundung, Niederschlagung und Erlass. Konkret:

- Stundungen bis jeweils 30.000 EUR.
- Befristete oder unbefristete Niederschlagungen bis jeweils 50.000 EUR.
- Verzichtsbetrag bis einschließlich 15.000 EUR, bei einem (Teil-) Erlass nach § 44 SGB II.

Bei Entscheidungen ohne grundsätzliche Bedeutung ist bis zu den genannten Betragsgrenzen keine Beteiligung des Landkreises Barnim erforderlich. Die Entscheidungen sind gleichwohl zu dokumentieren.

Wenn die genannten Beträge im Einzelfall überschritten werden, bedarf es der Einwilligung des Landkreises Barnim. In diesem Fall legt das Jobcenter Barnim dem Landkreis einen qualifizierten Entscheidungsvorschlag vor.

Im Zusammenhang mit der Übertragung der Bewirtschaftungsbefugnis im Sinne des § 2 dieser Vereinbarung wird auch die Befugnis zum Abschluss von Vergleichen an das Jobcenter Barnim übertragen.

§ 3

Wenn das Jobcenter Barnim den Forderungseinzug als Dienstleistung der Bundesagentur für Arbeit nach § 44 b Abs. 5 SGB II in Anspruch nimmt, ist die Geschäftsführerin des Jobcenters Barnim berechtigt, die in § 2 genannten Rechte an die Bundesagentur für Arbeit weiter zu übertragen.

Das Jobcenter Barnim ist dem Landkreis Barnim gegenüber für die ordnungsgemäße Durchführung des Forderungseinzugs verantwortlich.

§ 4

Diese Vereinbarung gilt ab dem 01. Januar 2023 bis zum 31. Dezember 2025 einschließlich.

§ 5

Diese Vereinbarung kann widerrufen oder außerordentlich gekündigt werden, wenn im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel des Kreises wiederholt oder erheblich, gegen Rechts- oder Verwaltungsvorschriften oder gegen diese Vereinbarung verstoßen wird.

§ 6

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Vereinbarung, oder Teile davon unwirksam sein oder werden, gilt sie im Übrigen weiter.

An Stelle der unwirksamen Bestimmung verpflichten sich die Vertragspartner, eine wirksame Bestimmung zu vereinbaren, die der ursprünglichen Absicht möglichst nahe kommt.

§ 7

Nebenabreden, Ergänzungen oder sonstige Änderungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Ort, Datum

Ort, Datum

Daniel Kurth
Landrat

Gaby Wehrens
Geschäftsführerin

Im Auftrag

Holger Lampe
Dezernent für Umwelt, nachhaltige
Entwicklung und Bauwesen

BESCHLUSSANTRAG

FÜR DIE 15. SITZUNG DES KREISTAGES AM 21.09.2022

Öffentlich

Nichtöffentlich

Drucksachennummer:

II-50-2/22

Sichtvermerk Dezernat:

Einreicher: Der Landrat

Beteiligte Ämter:

Amt / Dezernat: 50

Amt	Datum	Signatur	Amt	Datum	Signatur
50					
30					
D III					

Betreff

Vorlage zur Anpassung der Richtlinie zur Bestimmung der Angemessenheit für die Kosten der Unterkunft des Landkreises Barnim

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt auf der Grundlage der Fortschreibung des schlüssigen Konzeptes die Richtlinie zur Bestimmung der Angemessenheit für die Kosten der Unterkunft als Arbeitsgrundlage ab dem 1. Oktober 2022.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Berührung:

berührte Produktkonten:

31201.419100/31201.546100

31160.448000/31160.533121

31160.533122/31111.533100

Ja

Nein

Erträge/Einzahlungen:

25.501.600 €

Aufwendungen/Auszahlungen:

34.766.400 €

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

Amtsleiter/in

Kämmerei:

Deckungsvorschlag: HH 2022

Datum / Unterschrift

Unterschrift des Einreichers

Beratungsergebnis

Ausschuss	Datum	Dafür	Dagegen	Enthaltung	Einstimmig	Mehrheit	Beschl.-Nr.
A6	10.08.2022						
A2	01.09.2022						
A1	05.09.2022						
KT	21.09.2022						

Beschlussvorlage zur Anpassung der Richtlinie zur Bestimmung der Angemessenheit für die Kosten der Unterkunft des Landkreises Barnim - Ergänzung

Der Landkreis Barnim hat mit seinen Beschlüssen vom 9. September 2020 und 10. März 2021 die Richtlinie zur Bestimmung der Angemessenheit für die Kosten der Unterkunft als Arbeitsgrundlage im Jobcenter und Grundsicherungsamt Barnim für gültig erklärt. Hintergrund der Anpassung der Richtlinie war unter anderem die von der Sozialgerichtsbarkeit geforderte Erstellung einer Mietstrukturanalyse, auch als „Schlüssiges Konzept“ bekannt. Das Bundessozialgericht hat in seinem Beschluss B4 AS 33/16 R vom 12. Dezember 2017 darüber hinaus festgelegt, dass dieses Konzept regelmäßig nach Ablauf einer Zweijahresfrist nach Datenerhebung, Datenauswertung und deren Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls fortzuschreiben ist.

Die aktuellen Angemessenheitswerte wurden zuletzt im Jahr 2019 ermittelt. Um auch weiterhin eine hinreichende Versorgung der Bedarfsgemeinschaften mit Wohnraum zu gewährleisten, erfolgte im vergangenen Jahr eine Fortschreibung der bestehenden Richtwerte anhand der Preisentwicklung des Verbraucherpreisindex für Wohnungsmieten und Wohnnebenkosten.

Neben der reinen Anpassung der Netto-Kaltmieten und kalten Betriebskosten fand auch eine Prüfung des Angebots an Mietwohnungen im Landkreis Barnim statt. Es muss gewährleistet sein, dass eine sichere Anmietung von Wohnraum mit den festgestellten Netto-Kaltmieten sowie den kalten Betriebskosten möglich ist.

Die aktuelle Entwicklung der Kosten von kalten Betriebskosten ab Februar 2022 konnte nicht berücksichtigt werden. Deshalb wird abweichend von der gesetzlich festgelegten Zweijahresfrist zur Datenerhebung und Datenauswertung festgelegt, dass diese einmalig nach einer Jahresfrist erfolgen soll, unter Berücksichtigung bundespolitischer gesetzlicher Regelungen.

Folgende neue fortgeschriebene Angemessenheitswerte haben sich draus ergeben und sollen ab Oktober 2022 im Landkreis Barnim gelten. Die bestehende KdU-Richtlinie und deren Arbeitsanweisungen haben weiterhin Bestand. Zur Verdeutlichung der Veränderungen stellen wir Ihnen die aktuellen und die zukünftigen Werte im Vergleich in Tabellenform dar:

Derzeit geltende Beträge:

NETTO-KALTMIETEN IN EURO/M ²				
Vergleichsraum	Haushaltsgröße			
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
Bernau bei Berlin	7,03	6,33	6,32	7,08
Eberswalde	5,73	5,10	5,25	5,68

DURCHSCHNITTLICHE KALTE BETRIEBSKOSTEN IN EURO/M²

Vergleichsraum	Haushaltsgröße			
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
Bernau bei Berlin	1,33	1,12	1,11	1,21
Eberswalde	1,40	1,18	1,30	1,28

Geltende Beträge ab 01.10.2022:

NETTO-KALTMieten IN EURO/M²				
Vergleichsraum	Haushaltsgröße			
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
Bernau bei Berlin	7,31	6,98	8,12	8,41
Eberswalde	5,96	5,30	5,46	5,91

DURCHSCHNITTliche KALTE BETRIEBSKOSTEN IN EURO/M²				
Vergleichsraum	Haushaltsgröße			
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
Bernau bei Berlin	1,35	1,14	1,13	1,23
Eberswalde	1,42	1,20	1,32	1,30

Daraus ergeben sich zu den derzeit geltenden Beträgen folgende Mehrbeträge:

NETTO-KALTMieten IN EURO/M²				
Vergleichsraum	Haushaltsgröße			
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
Bernau bei Berlin	+0,28	+0,65	+1,80	+1,33
Eberswalde	+0,23	+0,20	+0,21	+0,23

DURCHSCHNITTliche KALTE BETRIEBSKOSTEN IN EURO/M²				
Vergleichsraum	Haushaltsgröße			
	1 Person	2 Personen	3 Personen	4 Personen
Bernau bei Berlin	+0,02	+0,02	+0,02	+0,02
Eberswalde	+0,02	+0,02	+0,02	+0,02

Die durchschnittliche Erhöhung der Nettokaltmiete beträgt 5 Prozent. Im Vergleichsraum Bernau bei Berlin sind bei den 3-Personen-Haushalten nahezu 30 Prozent Steigerung zu verzeichnen.

Beispielhaft entstehen bei einer Anmietung für einen 1-Personen-Haushalt im Vergleichsraum Eberswalde Mehrkosten in Höhe von 12,50 Euro pro Monat und für einen 3-

Begründung zur Drucksachennummer II-50-2/22

Personen-Haushalt im Vergleichsraum Bernau bei Berlin in Höhe von 145,60 Euro pro Monat.

Eine Lesefassung der geltenden Richtlinie mit den aktualisierten Werten wird nach der Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Barnim auf der Internetseite www.barnim.de veröffentlicht.

BESCHLUSSANTRAG

FÜR DIE 15. SITZUNG DES KREISTAGES AM 21.09.2022

Öffentlich

Nichtöffentlich

Drucksachenummer:

III-61-35/22

Sichtvermerk Dezernat:

Einreicher: Der Landrat

Beteiligte Ämter:

Amt / Dezernat: 61

Amt	Datum	Signatur	Amt	Datum	Signatur
61					
30					

Betreff

Änderung der Richtlinie des Landkreises Barnim zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im üÖPNV des Landkreises Barnim

Beschlussvorschlag

Die Änderung der Richtlinie des Landkreises Barnim zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im üÖPNV des Landkreises Barnim gemäß Anlage 2 wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Berührung:

Ja

Nein

berührte Produktkonten:

547000.781200

Erträge/Einzahlungen:

Aufwendungen/Auszahlungen:

200.000 €

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

Amtsleiter/in

Kämmerei:

Deckungsvorschlag: HH 2023 ff.

Datum / Unterschrift

Unterschrift des Einreichers

Beratungsergebnis

Ausschuss	Datum	Dafür	Dagegen	Enthaltung	Einstimmig	Mehrheit	Beschl.-Nr.
A4	22.08.2022						
A1	05.09.2022						
KT	21.09.2022						

Die letzte inhaltliche Änderung der Richtlinie wurde im Jahr 2008 vorgenommen. Eine Änderung der gesetzlichen Grundlage macht es notwendig die Richtlinie dahingehend anzupassen. Beim Regionalisierungsgesetz ist der § 8 entfallen und beim Entflechtungsgesetz sind gemäß ÖPNVG die §§ 1 und 3 Abs. 1 Grundlage für das Land Brandenburg zur Finanzierung von Verkehrsleistungen, gesetzlichen Ausgleichsleistungen sowie zur Förderung von Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr.

Zur Herstellung oder auch für den Erhalt von Haltestelleneinrichtungen ist teilweise auch die Barnimer Busgesellschaft mbH zuständig. Aus diesem Grund wird die Gesellschaft als antrags- und zuwendungsberechtigt hinzugefügt.

Eine weitere Änderung der Richtlinie wurde zur besseren Lesbarkeit bei der Nummerierung und Sortierung der Unterpunkte vorgenommen. Inhaltlich mussten keine großen Änderungen erfolgen. Wichtige zuwendungsrechtliche Ergänzungen wurden eingearbeitet und andere Punkte wurden entfernt, da diese im Zuwendungsbescheid geregelt werden. Dadurch ist die Richtlinie verständlicher und auf das Wichtigste reduziert worden. Die Bezeichnung des für die Administration der Richtlinie zuständigen Amtes wurde ebenso aktualisiert.



RICHTLINIE DES LANDKREISES BARNIM ZUR VERWENDUNG VON FÖRDERMITTELN ZUR VERBESSERUNG DER VERKEHRSVERHÄLTNISSE IM ÜÖPNV DES LANDKREISES BARNIM

1 Grundlagen

1.1 Begriffsbestimmung

Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg (ÖPNVG) ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr sowie in alternativen Bedienungsformen, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (§ 1 Abs. 1 ÖPNVG). Zum ÖPNV gehören

- der Schienenpersonennahverkehr (SPNV), nach § 2 Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie
- der übrige öffentliche Personennahverkehr (üÖPNV) nach § 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG).

1.2 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Das Land Brandenburg stellt den kommunalen Aufgabenträgern zur Finanzierung von Verkehrsleistungen, gesetzlichen Ausgleichsleistungen sowie zur Förderung von Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr Mittel nach

- § 10 ÖPNVG i.V.m. der Verordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Land Brandenburg (ÖPNVfV) und
- Maßgabe des Haushaltsplans zur Verfügung.

1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Barnim auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Folgende Maßnahmen sind förderfähig:

1. Bau oder Ausbau von Zentralen Omnibusbahnhöfen (ZOB), Haltestelleneinrichtungen, Buswendeschleifen, sofern sie nicht im Rahmen von Großvorhaben mit einem Investitionsvolumen von über 2 Millionen Euro vom Land Brandenburg direkt gefördert werden.
2. Beschleunigungsmaßnahmen für den üÖPNV (z.B. Ampelvorrangschaltungen),
3. Bau oder Ausbau von Umsteigeparkplätzen (Park&Ride-, Bike&Ride- und Kiss&Ride-Anlagen) als Umsteigeeinrichtungen vom Individualverkehr zum üÖPNV und Schienenpersonennahverkehr (SPNV).

2.2 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Ausgaben für Bau, Ausbau und Beschaffung, die Zuwegung, die zugehörigen Betriebsanlagen, die erstmalige Bepflanzung und Begrünung sowie Ausgaben für gesetzlich erforderliche Maßnahmen des Umweltschutzes und der Denkmalpflege.

2.3 Nähere Einzelheiten zur Abgrenzung oder grundsätzlichen Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der „Anlage 1“ zu dieser Richtlinie geregelt.

3 Zuwendungsempfangende

Zuwendungsempfangende können Gemeinden und Städte des Landkreises Barnim und die Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG) sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die einem der in Punkt 2 genannten Fördergegenstände entsprechen und die noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn eines Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.

4.2 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nach Maßgabe eines Finanzplanes sichergestellt sein. Bei Bauinvestitionen gilt dies auch für die nach der Investition anfallenden Betriebs- bzw. Unterhaltungskosten.

4.3 Voraussetzung einer Zuwendung ist, dass die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet.

4.4 Die Maßnahme wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass sie Bestandteil des aktuell gültigen Nahverkehrsplans ist.

4.5 Weiter sind die Belange des Natur- und Denkmalschutzes, des Energiekonzeptes für das Land Brandenburg sowie die Null-Emissions-Strategie des Landkreises Barnim zu beachten.

4.6 Ebenso muss die Maßnahme bau- und verkehrstechnisch gemäß den technischen Regelwerken einwandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sein. Die einschlägigen bau- und entwurfstechnischen Richtlinien müssen berücksichtigt werden.

4.7 Die Interessen mobilitätseingeschränkter Menschen, insbesondere Behinderter und Älterer, müssen gewahrt sein.

4.8 Es dürfen keine Zuwendungen nach § 5 a des Bundesfernstraßengesetzes, § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes oder § 1 des Investitionsförderungsgesetzes gewährt worden sein.

4.9 Die Ziele und Grundsätze des § 2 ÖPNV-Gesetz müssen berücksichtigt sein.

4.10 Die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen müssen vor dem Baubeginn vorliegen. Dazu gehören vor allem:

- bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtliche Zustimmung,
- Zustimmung der berührten Träger öffentlicher Belange,
- baufachliche Prüfung,
- Nachweis der Finanzierungssicherung.

4.11 Bei der Vergabe von Bauleistungen sind die jeweiligen einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Gesamtkosten des Vorhabens dürfen nicht über 2 Millionen Euro liegen. Ab einer Investitionssumme von 2 Millionen Euro handelt es sich um ein Großvorhaben, das vom Landesamt für Bauen und Verkehr gefördert werden kann.

5.2 Die Zuwendung des Landkreises Barnim erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses oder einer Zuweisung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.

5.3 Die Zuwendungen betragen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.

6 Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder dem Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

6.2 Die schriftliche Verwendungsnachweisführung erfolgt gemäß den VVG zu § 44 LHO. Bei Maßnahmen, die über die Jahresgrenze hinaus durchgeführt werden, sind Zwischennachweise pro Haushaltsjahr einzureichen.

6.3 Dem Verwendungsnachweis ist eine mit der Bauausführung übereinstimmende zeichnerische Unterlage beizufügen, aus der der Umfang der ausgeführten Arbeiten in wesentlichen Teilen zu erkennen ist.

6.4 Ist absehbar, dass ein Antrag aufgrund bestimmter und nicht vorhersehbarer Vorkommnisse in dem beantragten Zeitraum nicht realisiert werden kann, so ist

das Amt für nachhaltige Entwicklung Kataster und Vermessung umgehend - spätestens bis zum 30. März des Folgejahres - darüber zu informieren.

7 Verfahren

7.1 Antragsverfahren

- 7.1.1 Die Zuwendung ist schriftlich beim Amt für nachhaltige Entwicklung, Kataster und Vermessung des Landkreises Barnim (Bewilligungsbehörde) zu beantragen.
- 7.1.2 Die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist in einem Finanzplan nachzuweisen.
- 7.1.2.1 Außerdem sind die von der Gemeinde erlassenen Haushaltspläne, die Beschlüsse der zuständigen kommunalen Gremien zum beantragten Vorhaben oder die Stellungnahme der unteren Kommunalaufsichtsbehörde zum Vorhaben vorzulegen.
- 7.1.2.2 Die BBG hat bei der Antragsstellung den aktuell gültigen und im Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschaftsplan und Jahresabschluss einzureichen.
- 7.1.3 Dem Antrag sind weiterhin folgende Unterlagen beizufügen:
- Erläuterungsbericht mit ausführlicher Darlegung des angestrebten verkehrlichen Nutzens und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und deren Kapazität,
 - prüffähige Projektunterlagen gemäß HOAI, aus denen die Massenermittlung und die Kostenberechnung nach DIN 276 Teil III, das Finanzierungsmodell sowie der Nachweis der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme nachvollzogen werden können,
 - die Stellungnahme der BBG,
 - für die Beurteilung der Maßnahme notwendige Pläne.
- 7.1.4 In dem Antrag muss die Erfüllung der in der „Anlage 1“ aufgeführten Anforderungen nachgewiesen werden.
- 7.1.5 Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Oktober des Jahres zu stellen, das dem vorgesehenen Beginn der Maßnahme vorausgeht.
- 7.1.6 Die Prüfung der Anträge erfolgt durch das Amt für nachhaltige Entwicklung, Kataster und Vermessung.

7.2 Auswahlverfahren

Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach Punktevergabe für die folgenden Kriterien:

3 Punkte:

- Die Maßnahme verbessert die Verknüpfung zwischen den Verkehrsmitteln.
- Die Maßnahme erhöht den Anreiz, vom motorisierten Individualverkehr auf den ÖPNV umzusteigen.
- Die Maßnahme erhöht die Sicherheit des ÖPNV.

2 Punkte:

- Die Maßnahme ist für die Erhöhung der Attraktivität des Tourismusstandortes Barnim von Bedeutung.
- Die Maßnahme verbessert die Wirtschaftlichkeit des ÖPNV im Landkreis Barnim.
- Der Standort ist für den ÖPNV von erheblicher Bedeutung.

1 Punkt:

- Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Umsetzung Null-Emissions-Strategie des Landkreises Barnim.

8 Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt nach dem Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft und ersetzt die Richtlinie des Landkreises Barnim zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im ÖPNV des Landkreises Barnim vom 25. Juli 2008.

Anlage 1

1 Förderung von Haltestellen, Zentralen Omnibusbahnhöfen, Umsteigeanlagen an Bahnhöfen

- 1.1 Die Anlage ist zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Förderung des Baus und Ausbaus von Haltestellen, wichtigen Umsteigeanlagen, zentralen Omnibusbahnhöfen, Verknüpfungspunkten gleichartiger und unterschiedlicher Verkehrssysteme des ÖPNV, insbesondere an Bahnhöfen, Park&Ride (P&R), Bike&Ride- (B&R) und Kiss&Ride (K&R)-Anlagen, sowie für Oberleitungen für Busse, soweit sie dem ÖPNV dienen, bestimmt.
- 1.2 Der Fördertatbestand bezieht sich auf den Bau und Ausbau der unter 1.1 genannten Maßnahmen und schließt alle Anforderungen aus geltenden Rechtsformen und Baurichtlinien des Bundes und des Landes und besondere Nutzungsanforderungen an den ÖPNV in die Förderung ein.
- 1.3 Die Anforderungen an die Umsetzung der jeweiligen Maßnahme müssen in direktem Zusammenhang mit dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises Barnim stehen. Im Folgenden sind für bestimmte Baumaßnahmen Mindestanforderungen formuliert.

2 Haltestellen

- angemessene Befestigung der Wartefläche, wenn erforderlich mit Schutz und Abgrenzung zur Verkehrsfläche,
- an zentralen Umsteigepunkten ausreichender Wetterschutz (maximale Transparenz) mit Sitzgelegenheiten, Abfallbehälter,
- zur Herstellung der Barrierefreiheit ist eine Bordsteinhöhe von 18 cm in Anpassung zur Niederflurtechnik der Fahrzeuge vorzusehen,
- Blindenleitstreifen im städtischen Bereich,
- Einrichtung einer Beleuchtung bei Haltestellen mit Wetterschutz im städtischen Bereich und an zentralen Umsteigepunkten,
- Fahrgastinformationen.

2.1 Park&Ride-Anlage

- Umsteigeeinrichtung zum üÖPNV/SPNV (Bus/Bahn),
- Anbindung an vorhandenes Straßennetz/Leiteinrichtungen,
- Beleuchtung von Parkflächen und Bauten,
- Städtebauliche Einbindung, Grüngestaltung und Wegweisung / Orientierung (statisch, dynamisch),
- Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen (Bewirtschaftung, Wartung, Pflege),
- Parkplatznutzung mit Fahrweite kombinieren.

2.2 Bike&Ride-Anlage

- Umsteigeeinrichtung zum üÖPNV (Kapazität/Bedarfsnachweis),

- Anlagenteile wie
 - befestigte Abstellflächen,
 - Überdachung/Beleuchtung,
 - stabile Standausrüstung einschließlich Sicherungsmaßnahmen,
 - Orientierungshilfen/Ausschilderung.
- transparente Wetterschutzkonstruktionen (Sicherheitsbedürfnis beachten),
- kurze Wege zwischen üÖPNV und SPNV (Bus und Bahn).

2.3 Kiss&Ride-Anlagen

Mindestanforderungen

- K&R-Anlagen sollten grundsätzlich mit einem Witterungsschutz versehen sein

2.4 Bahnhofsvorplätze (Verknüpfungs- und Umsteigeanlagen unterschiedlicher Verkehrsträger in Verbindung mit Bahnhofsanlagen und Bahnhofsvorplätzen)

- städtebauliche Einbindung (z.B. Tor zur Stadt),
- Realisierung koordinierter Planungen für barrierefreie, attraktive und kundentreue Verknüpfungspunkte im Bereich von SPNV und üÖPNV,
- Zubringerverkehre und Anschlusssicherung,
- kurze Verknüpfungswege/Leiteinrichtungen,
- verkehrssichere Lösung (z.B. Vermeidung von Fahrbahnquerungen).

3 Zweckbindungsdauer

Haltestelle/Wendeplatz	15 Jahre
Zentrale Omnibusbahnhöfe	20 Jahre
P&R-Anlage	20 Jahre
K&R-Anlage	20 Jahre
B&R-Anlage	15 Jahre
Bahnhofsvorplatz	20 Jahre

Die zuständige Bewilligungsbehörde kann einen entsprechenden Wertausgleich verlangen, sollte nachweislich eine Zweckentfremdung in diesem Zeitraum eintreten. Eine Ausnahme von der Zweckbindungsdauer kann bei unvorhergesehenen verkehrlichen Veränderungen bei der Bewilligungsbehörde beantragt werden.

Änderungsvorschläge für die Neufassung der Richtlinie des Landkreises Barnim zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im üÖPNV des Landkreises Barnim

(Stand: 14.07.2022)

aktuelle Fassung	neue Fassung	Bemerkungen/Begründungen
<p>1 Grundlagen</p> <p>1.1 Begriffsbestimmung Der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) im Sinne des ÖPNV-Gesetzes des Landes Brandenburg (ÖPNVG) ist die allgemein zugängliche Beförderung von Personen mit Verkehrsmitteln im Linienverkehr sowie in alternativen Bedienungsformen, die überwiegend dazu bestimmt sind, die Verkehrsnachfrage im Stadt-, Vorort- oder Regionalverkehr zu befriedigen (§ 1 Abs. 1 ÖPNVG). Zum ÖPNV gehören</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Schienenpersonennahverkehr (SPNV), nach § 2 Abs. 5 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) sowie ▪ der übrige öffentliche Personennahverkehr (üÖPNV) nach § 1 Personenbeförderungsgesetz (PBefG). <p>1.2 Zweck und Rechtsgrundlage Das Land Brandenburg stellt den kommunalen Aufgabenträgern zur Finanzierung von Verkehrsleistungen, gesetzlichen Ausgleichsleistungen sowie zur Förderung von Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr Mittel nach</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ den §§ 5 und 8 des Regionalisierungsgesetzes (RegG), ▪ § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 3 des Entflechtungsgesetzes sowie ▪ Maßgabe des Haushaltsplans zur Verfügung. 	<p>1.1 unverändert</p> <p>1.2 Zweck und Rechtsgrundlage Das Land Brandenburg stellt den kommunalen Aufgabenträgern zur Finanzierung von Verkehrsleistungen, gesetzlichen Ausgleichsleistungen sowie zur Förderung von Investitionen im öffentlichen Personennahverkehr Mittel nach</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ § 10 ÖPNVG i.V.m. der Verordnung über die Finanzierung des übrigen öffentlichen Personennahverkehrs im Land Brandenburg (ÖPNVFV) und ▪ Maßgabe des Haushaltsplans zur Verfügung. <p>1.3 Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwen-</p>	<p>Anpassung der gesetzlichen Rechtsgrundlagen.</p>

	<p>dung besteht nicht. Vielmehr entscheidet der Landkreis Barnim auf Grund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.</p>	<p>Notwendige Ergänzung auf Grund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel</p>
<p>1.3 Gegenstand der Förderung</p> <p>Gefördert werden können folgende Maßnahmen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bau oder Ausbau von Zentralen Omnibusbahnhöfen (ZOB), Haltestelleneinrichtungen, Buswendeschleifen, sofern sie nicht im Rahmen von Großvorhaben mit einem Investitionsvolumen von über 2 Millionen Euro vom Land Brandenburg direkt gefördert werden. 2. Beschleunigungsmaßnahmen für den üÖPNV (z.B. Ampelvorrangschaltungen), 3. Bau oder Ausbau von Umsteigeparkplätzen (Park&Ride-, Bike&Ride und Kiss&Ride-Anlagen) als Umsteigeeinrichtungen vom Individualverkehr zum üÖPNV und Schienenpersonennahverkehr (SPNV). <p>Nähere Einzelheiten zur Abgrenzung oder grundsätzlichen Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind unter Punkt 4 „Anlage“ dieser Richtlinie geregelt.</p>	<p>2 Gegenstand der Förderung</p> <p>2.1 Folgende Maßnahmen sind förderfähig:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bau oder Ausbau von Zentralen Omnibusbahnhöfen (ZOB), Haltestelleneinrichtungen, Buswendeschleifen, sofern sie nicht im Rahmen von Großvorhaben mit einem Investitionsvolumen von über 2 Millionen Euro vom Land Brandenburg direkt gefördert werden. 2. Beschleunigungsmaßnahmen für den üÖPNV (z.B. Ampelvorrangschaltungen), 3. Bau oder Ausbau von Umsteigeparkplätzen (Park&Ride-, Bike&Ride- und Kiss&Ride-Anlagen) als Umsteigeeinrichtungen vom Individualverkehr zum üÖPNV und Schienenpersonennahverkehr (SPNV). <p>2.2 Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Ausgaben für Bau, Ausbau und Beschaffung, die Zuwegung, die zugehörigen Betriebsanlagen, die erstmalige Bepflanzung und Begrünung sowie Ausgaben für gesetzlich erforderliche Maßnahmen des Umweltschutzes und der Denkmalpflege.</p> <p>2.3 Nähere Einzelheiten zur Abgrenzung oder grundsätzlichen Festlegung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind in der „Anlage 1“ zu dieser Richtlinie geregelt.</p>	<p>Nur Änderungen in der Formulierung vorgenommen und Nummerierung geändert.</p> <p>vorher unter Punkt 1.6 (Sortierung geändert)</p> <p>Änderung der Anlagebezeichnung</p>
<p>1.4 Zuwendungsempfänger</p> <p>Zuwendungsempfänger können Gemeinden und Städte des Landkreises Barnim sein.</p>	<p>3 Zuwendungsempfängende</p> <p>Zuwendungsempfängende können Gemeinden und Städte des Landkreises Barnim und die Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG) sein.</p>	<p>Nummerierung geändert</p> <p>Auch die Barnimer Busgesellschaft mbH soll zukünftig Fördermittel zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse erhalten</p>

		können.
<p>1.5 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>Voraussetzung einer Zuwendung ist, dass die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung berücksichtigt.</p> <p>Weiter sind die Belange des Natur- und Denkmalschutzes, des Energiekonzeptes für das Land Brandenburg sowie die Null-Emissions-Strategie des Landkreises Barnim zu beachten.</p> <p>Ebenso muss die Maßnahme bau- und verkehrstechnisch gemäß der technischen Regelwerke ein-</p>	<p>4 Zuwendungsvoraussetzungen</p> <p>4.1 Zuwendungen können nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die einem der in Punkt 2 genannten Fördergegenstände entsprechen und die noch nicht begonnen worden sind. Als Beginn eines Vorhabens ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Baugrunduntersuchung, Grunderwerb und Herrichten des Grundstücks (z. B. Gebäudeabbruch, Planieren) nicht als Beginn des Vorhabens, es sei denn, sie sind alleiniger Zweck der Zuwendung.</p> <p>4.2 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens muss nach Maßgabe eines Finanzplanes sichergestellt sein. Bei Bauinvestitionen gilt dies auch für die nach der Investition anfallenden Betriebs- bzw. Unterhaltungskosten.</p> <p>4.3 Voraussetzung einer Zuwendung ist, dass die Maßnahme nach Art und Umfang zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dringend erforderlich ist und die Ziele der Raumordnung und Landesplanung beachtet.</p> <p>4.4 Die Maßnahme wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass sie Bestandteil des aktuell gültigen Nahverkehrsplans ist.</p> <p>4.5 Weiter sind die Belange des Natur- und Denkmalschutzes, des Energiekonzeptes für das Land Brandenburg sowie die Null-Emissions-Strategie des Landkreises Barnim zu beachten.</p> <p>4.6 Ebenso muss die Maßnahme bau- und verkehrstechnisch gemäß den technischen Regelwerken einwandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der</p>	<p>Nummerierung geändert</p> <p>wichtige Ergänzungen für den Antragstellenden</p> <p>In der alten Fassung unter 2.2 geregelt.</p>

<p>wandfrei und unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sein. Die einschlägigen bau- und entwurfstechnischen Richtlinien müssen berücksichtigt werden.</p> <p>Die Interessen mobilitätseingeschränkter Menschen, insbesondere Behinderter und Älterer, müssen gewahrt sein.</p> <p>Der Zuwendungsempfänger muss anhand eines Finanzierungsplans nachweisen, dass der zu erbringende Eigenanteil der Investition gesichert ist. Außerdem ist nachzuweisen, dass auftretende Folgekosten zumindest für den Zeitraum der Zweckbindung abgesichert sind.</p> <p>Es dürfen keine Zuwendungen nach § 5 a des Bundesfernstraßengesetzes, § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes oder § 1 des Investitionsförderungsgesetzes gewährt worden sein.</p> <p>Die Ziele und Grundsätze des § 2 ÖPNV-Gesetz müssen berücksichtigt sein.</p> <p>Die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen müssen vor dem Baubeginn vorliegen. Dazu gehören vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none"> - bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtliche Zustimmung, - Zustimmung der berührten Träger öffentlicher Belange, - baufachliche Prüfung, - Nachweis der Finanzierungssicherung. <p>Die Gesamtkosten des Vorhabens dürfen nicht über 2 Millionen Euro liegen. Ab einer Investitionssumme von 2 Millionen Euro handelt es sich um ein Großvorhaben, das vom Landesamt für Bauen und Verkehr gefördert werden kann.</p>	<p>Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geplant sein. Die einschlägigen bau- und entwurfstechnischen Richtlinien müssen berücksichtigt werden.</p> <p>4.7 Die Interessen mobilitätseingeschränkter Menschen, insbesondere Behinderter und Älterer, müssen gewahrt sein.</p> <p>4.8 Es dürfen keine Zuwendungen nach § 5 a des Bundesfernstraßengesetzes, § 17 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes oder § 1 des Investitionsförderungsgesetzes gewährt worden sein.</p> <p>4.9 Die Ziele und Grundsätze des § 2 ÖPNV-Gesetz müssen berücksichtigt sein.</p> <p>4.10 Die bau- und haushaltsrechtlichen Voraussetzungen müssen vor dem Baubeginn vorliegen. Dazu gehören vor allem:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtliche Zustimmung, ▪ Zustimmung der berührten Träger öffentlicher Belange, ▪ baufachliche Prüfung, ▪ Nachweis der Finanzierungssicherung. 	<p>In der neuen Fassung unter 4.2 geregelt.</p> <p>In der neuen Fassung unter 5.1 geregelt.</p>
--	---	---

<p>Bei der Vergabe von Bauleistungen sind, unabhängig vom Gesamtbetrag, entweder die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) oder die Verdingungsordnung für Leistungen (VOL/A) zu beachten. Für europaweite Ausschreibungen sind die jeweils geltenden Schwellenwerte zu berücksichtigen.</p>	<p>4.11 Bei der Vergabe von Bauleistungen sind die jeweiligen einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten.</p>	<p>allgemeinere Formulierung</p>
<p>1.6 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p>Die Zuwendungen werden als Projektförderung gewährt.</p> <p>Die Finanzierung der Maßnahmen erfolgt als Anteilsfinanzierung der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p> <p>Die Zuwendungen betragen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p> <p>Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere die Ausgaben für Bau, Ausbau und Beschaffung, die Zuwegung, die zugehörigen Betriebsanlagen, die erstmalige Bepflanzung und Begrünung sowie Ausgaben für gesetzlich erforderliche Maßnahmen des Umweltschutzes und der Denkmalpflege.</p> <p>Im Übrigen gelten die Anlagen dieser Richtlinie über die Abgrenzung der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p>	<p>5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung</p> <p>5.1 Die Gesamtkosten des Vorhabens dürfen nicht über 2 Millionen Euro liegen. Ab einer Investitionssumme von 2 Millionen Euro handelt es sich um ein Großvorhaben, das vom Landesamt für Bauen und Verkehr gefördert werden kann.</p> <p>5.2 Die Zuwendung des Landkreises Barnim erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form eines Zuschusses oder einer Zuweisung zu den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gewährt.</p> <p>5.3 Die Zuwendungen betragen bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben.</p>	<p>Nur Änderungen in der Formulierung vorgenommen und Nummerierung geändert.</p>
<p>1.7 Sonstige Zuwendungsbestimmungen</p> <p>Bei der Zuwendung von Fördermitteln ist in dem Zuwendungsbescheid, soweit zutreffend, die Anwendung insbesondere folgender Bestimmungen für verbindlich zu erklären:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden 		<p>Kann entfallen, weil die gesetzlichen Vorgaben es regeln.</p>

<p>(ANBest-G),</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Auflagen, die vor oder während der Maßnahmedurchführung erfüllt werden müssen. 		
<p>2 Verfahren</p> <p>2.1 Antragsverfahren und Antragsprüfung</p> <p>Zuwendungen werden nur auf Antrag gewährt. Anträge sind bei der Bewilligungsstelle, dem</p> <p>Landkreis Barnim Paul-Wunderlich-Haus Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt Am Markt 1 16225 Eberswalde</p> <p>zu stellen.</p> <p>Die Anträge, einschließlich der erforderlichen Anlagen, sind in zweifacher Ausfertigung einzureichen. Eine Ausfertigung erhält der Antragssteller mit entsprechendem Prüfbescheid und eventuellen Auflagen von der Bewilligungsstelle zurück. Die zweite Ausfertigung verbleibt im Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt.</p> <p>Die Bewilligungsstelle kann nach eigenem Ermessen Verfahrensvereinfachungen zulassen, soweit das Regelverfahren einen unverhältnismäßigen Aufwand bewirkt.</p> <p>Dem Antrag sind mindestens folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erläuterungsbericht mit ausführlicher Darlegung des angestrebten Verkehrswertes und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und deren Kapazität, ▪ prüffähige Projektunterlagen gemäß HOAI, aus denen die Massenermittlung und die Kostenbe- 	<p>6 Bewilligung, Auszahlung, Verwendungsnachweis</p> <p>6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VVG zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie oder dem Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.</p> <p>6.2 Die schriftliche Verwendungsnachweisführung erfolgt gemäß den VVG zu § 44 LHO. Bei Maßnahmen, die über die Jahreshöhe hinaus durchgeführt werden, sind Zwischennachweise pro Haushaltsjahr einzureichen.</p> <p>6.3 Dem Verwendungsnachweis ist eine mit der Bauausführung übereinstimmende zeichnerische Unterlage beizufügen, aus der der Umfang der ausgeführten Arbeiten in wesentlichen Teilen zu erkennen ist.</p> <p>6.4 Ist absehbar, dass ein Antrag aufgrund bestimmter und nicht vorhersehbarer Vorkommnisse in dem beantragten Zeitraum nicht realisiert werden kann, so ist das Amt für nachhaltige Entwicklung Kataster und Vermessung umgehend - spätestens bis zum 30. März des Folgejahres - darüber zu informieren.</p>	<p>Änderung der Nummerierung und Sortierung der Unterpunkte.</p> <p>In der neuen Fassung unter 7.1 geregelt. Änderungen erforderlich aufgrund der zwischenzeitlich vorgenommenen Namensänderung des zuständigen Amtes.</p> <p>Um Kosten, Ressourcen und vor allem die Umwelt zu schonen, wird auf eine zweifache Ausfertigung der Antragsunterlagen verzichtet.</p>

<p>rechnung nach DIN 276 Teil III, das Finanzierungsmodell sowie der Nachweis der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme nachvollzogen werden können,</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Stellungnahme der Barnimer Busgesellschaft mbH (BBG), - für die Beurteilung der Maßnahme notwendige Pläne. <p>In dem Antrag müssen die unter Punkt 4 „Anlage“ aufgeführten Anforderungen nachgewiesen werden.</p> <p>Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsstelle bis zum 30. Oktober des Jahres zu stellen, das dem vorgesehenen Beginn der Maßnahme vorausgeht.</p> <p>Die Prüfung der Anträge erfolgt durch das Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt.</p>		
<p>2.2 Bewilligungsverfahren</p> <p>Die Bewilligungsstelle erlässt Zuwendungsbescheide auf der Grundlage der zur Verfügung stehenden Mittel.</p> <p>Die Maßnahme wird nur unter der Voraussetzung bewilligt, dass sie Bestandteil des aktuell gültigen Nahverkehrsplans ist.</p> <p>Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach Punktervergabe für die folgenden Kriterien:</p> <p>3 Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Maßnahme verbessert die Verknüpfung zwischen den Verkehrsmitteln. - Die Maßnahme erhöht den Anreiz vom MIV auf den ÖPNV umzusteigen. - Die Maßnahme erhöht die Sicherheit des ÖPNV. 	<p>7 Verfahren</p> <p>7.1 Antragsverfahren</p> <p>7.1.1 Die Zuwendung ist schriftlich beim Amt für nachhaltige Entwicklung, Kataster und Vermessung des Landkreises Barnim (Bewilligungsbehörde) zu beantragen.</p> <p>7.1.2 Die Sicherstellung der Gesamtfinanzierung des Vorhabens ist in einem Finanzplan nachzuweisen.</p> <p>7.1.2.1 Außerdem sind die von der Gemeinde erlassenen Haushaltspläne, die Beschlüsse der zuständigen kommunalen Gremien zum beantragten Vorhaben oder die Stellungnahme der unteren Kommunalaufsichtsbehörde zum Vorhaben vorzulegen.</p> <p>7.1.2.1 Die BBG hat bei der Antragsstellung den aktuell</p>	<p>Änderung der Nummerierung und Sortierung der Unterpunkte.</p> <p>Regelung der einzureichenden Unterla-</p>

<p>2 Punkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Maßnahme ist für die Erhöhung der Attraktivität des Tourismusstandortes Barnim von Bedeutung. - Die Maßnahme verbessert die Wirtschaftlichkeit des ÖPNV im Landkreis Barnim. - Der Standort ist für den ÖPNV von erheblicher Bedeutung. <p>1 Punkt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Nullemissionsstrategie des Landkreises Barnim. <p>In dem Zuwendungsbescheid wird insbesondere festgelegt:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Höhe der Zuwendungen mit einem Vomhundertsatz der zuwendungsfähigen Ausgaben bzw. mit einer Begrenzung auf einen Höchstbetrag, - Zeitraum der Mittelbereitstellung (Bewilligungszeitraum), - Durchführungszeitraum, - Nebenbestimmungen. <p>Der Zuwendungsbescheid ist Voraussetzung für den Beginn der Fördermaßnahme. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nur in Ausnahmefällen auf Antrag möglich.</p> <p>Änderungen eines Zuwendungsbescheides sind auf Antrag gemäß VVG Nr. 4.5 bzw. 4.3 zu § 44 LHO zu regeln.</p> <p>Geförderte Maßnahmen sind nach Maßgabe des öffentlichen Vergaberechts auszuschreiben.</p> <p>Ist absehbar, dass ein Antrag aufgrund bestimmter</p>	<p>gültigen und im Aufsichtsrat beschlossenen Wirtschaftsplan und Jahresabschluss einzureichen.</p> <p>7.1.3 Dem Antrag sind weiterhin folgende Unterlagen beizufügen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Erläuterungsbericht mit ausführlicher Darlegung des angestrebten verkehrlichen Nutzens und Angaben über die Situation der derzeit vorhandenen Verkehrsanlagen und deren Kapazität, ▪ prüffähige Projektunterlagen gemäß HOAI, aus denen die Massenermittlung und die Kostenberechnung nach DIN 276 Teil III, das Finanzierungsmodell sowie der Nachweis der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Maßnahme nachvollzogen werden können, ▪ die Stellungnahme der BBG, ▪ für die Beurteilung der Maßnahme notwendige Pläne. <p>7.1.4 In dem Antrag muss die Erfüllung der in der „Anlage 1“ aufgeführten Anforderungen nachgewiesen werden.</p> <p>7.1.5 Der Antrag ist mit den erforderlichen Unterlagen bei der Bewilligungsbehörde bis zum 30. Oktober des Jahres zu stellen, das dem vorgesehenen Beginn der Maßnahme vorausgeht.</p> <p>Die Prüfung der Anträge erfolgt durch das Amt für nachhaltige Entwicklung, Kataster und Vermessung.</p> <p>7.2 Auswahlverfahren</p> <p>Die Bewilligung der Zuwendung erfolgt nach Punktevergabe für die folgenden Kriterien:</p> <p><u>3 Punkte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme verbessert die Verknüpfung zwi- 	<p>gen zur Antragsstellung der BBG</p> <p>Einige Inhalte der alten Richtlinie sind gesetzlich vorgegeben. Es ist nicht notwendig diese hier aufzunehmen. Die Richtlinie wird dadurch für den Zuwendungsempfangenden unnötig verlängert.</p>
---	---	---

<p>und nicht vorhersehbarer Vorkommnisse in dem beantragten Zeitraum nicht realisiert werden kann, so ist das Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt umgehend - spätestens bis zum 30. März des Folgejahres - darüber zu informieren.</p>	<p>schen den Verkehrsmitteln.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme erhöht den Anreiz, vom motorisierten Individualverkehr auf den ÖPNV umzusteigen. ▪ Die Maßnahme erhöht die Sicherheit des ÖPNV. ▪ <p><u>2 Punkte:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme ist für die Erhöhung der Attraktivität des Tourismusstandortes Barnim von Bedeutung. ▪ Die Maßnahme verbessert die Wirtschaftlichkeit des ÖPNV im Landkreis Barnim. ▪ Der Standort ist für den ÖPNV von erheblicher Bedeutung. <p><u>1 Punkt:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Die Maßnahme leistet einen Beitrag zur Umsetzung der Null-Emissions-Strategie des Landkreises Barnim. 	
<p>2.3 Auszahlung der Mittel / Rechnungslegung</p> <p>Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Auszahlung der bewilligten Mittel.</p> <p>Die Rechnungen der Liefernden und/oder Leistenden sind von den Zuwendungsempfängern zu begleichen. Die Verwendung von Fördermitteln zur Begleichung der Rechnungen hat anteilig und zeitgleich unter Verwendung der im Zuwendungsbescheid festgelegten Eigenanteile zu erfolgen.</p>	<p>8 Geltungsdauer</p> <p>Diese Richtlinie tritt nach dem Tag ihrer Bekanntgabe in Kraft und ersetzt die Richtlinie des Landkreises Barnim zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im üÖPNV des Landkreises Barnim vom 25. Juli 2008.</p>	<p>Änderung der Nummerierung und Sortierung der Unterpunkte.</p> <p>Mit der Bekanntgabe der neuen Richtlinie ist die aktuelle Richtlinie außer Kraft zu setzen.</p>
<p>2.4 Nachweis der Verwendung</p> <p>Der Zuwendungsempfänger hat die bestimmungsgemäße Verwendung der Fördermittel nachzuweisen. Hierzu ist der Bewilligungsbehörde ein Verwendungsnachweis nach ANBest-G vorzulegen.</p> <p>Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch nach Ablauf des sechsten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monats, vorzu-</p>		<p>Änderung der Nummerierung und Sortierung der Unterpunkte.</p>

<p>legen.</p> <p>Dem Verwendungsnachweis ist eine mit der Bauausführung übereinstimmende zeichnerische Unterlagen beizufügen, aus der der Umfang der ausgeführten Arbeiten in wesentlichen Teilen zu erkennen ist.</p> <p>Der der Bewilligungsbehörde vorzulegende Verwendungsnachweis muss Aufschluss darüber geben, welche Einzelausgaben für die Lieferungen und/oder Leistungen erfolgt sind und für welche Leistungen zu welchem Zeitpunkt Fördermittel wann anteilig in Anspruch genommen worden sind.</p>		
<p>2.5 zu beachtende Vorschriften</p> <p>Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides, die Rückforderung der gewährten Zuwendung sowie Zinsansprüche gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht diese Richtlinie Abweichungen zulässt.</p> <p>Die Folgen einer missbräuchlichen Inanspruchnahme sind nach dem Brandenburgischen Gesetz gegen den Missbrauch von Subventionen vom 11. November 1996 geregelt.</p>		<p>Änderung der Nummerierung und Sortierung der Unterpunkte.</p>
<p>3 In-Kraft-Treten, Geltungsdauer</p> <p>Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Barnim in Kraft und ersetzt die Richtlinie des Landkreises Barnim zur Verwendung von Fördermitteln zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse im üÖPNV des Landkreises Barnim vom 24. November 2004.</p>		<p>Änderung der Nummerierung und Sortierung der Unterpunkte.</p>
<p>Anlage 1</p>	<p>Anlage 1 unverändert</p>	

<p>1 Förderung von Haltestellen, Zentralen Omnibusbahnhöfen, Umsteige-anlagen an Bahnhöfen</p> <p>1.1 Die Anlage ist zur Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben bei der Förderung des Baus und Ausbaus von Haltestellen, wichtigen Umsteigeanlagen, zentralen Omnibusbahnhöfen, Verknüpfungspunkten gleichartiger und unterschiedlicher Verkehrssysteme des ÖPNV, insbesondere an Bahnhöfen, Park&Ride- (P&R), Bike&Ride- (B&R) und Kiss&Ride (K&R)-Anlagen, sowie für Oberleitungen für Busse, soweit sie dem ÖPNV dienen, bestimmt.</p> <p>1.2 Der Fördertatbestand bezieht sich auf den Bau und Ausbau der unter 1.1 genannten Maßnahmen und schließt alle Anforderungen aus geltenden Rechtsformen und Baurichtlinien des Bundes und des Landes und besondere Nutzungsanforderungen an den ÖPNV in die Förderung ein.</p> <p>1.3 Die Anforderungen an die Umsetzung der jeweiligen Maßnahme muss in direktem Zusammenhang mit dem jeweils gültigen Nahverkehrsplan des Landkreises Barnim stehen. Im Folgenden sind für bestimmte Baumaßnahmen Mindestanforderungen formuliert.</p> <p>2 Haltestellen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ angemessene Befestigung der Wartefläche, wenn erforderlich mit Schutz und Abgrenzung zur Verkehrsfläche, ▪ an zentralen Umsteigepunkten ausreichender Wetterschutz (maximale Transparenz) mit Sitz- 		
---	--	--

- gelegenheiten, Abfallbehälter,
- zur Herstellung der Barrierefreiheit ist eine Bordsteinhöhe von 18 cm in Anpassung zur Niederflurtechnik der Fahrzeuge vorzusehen,
- Blindenleitstreifen im städtischen Bereich,
- Einrichtung einer Beleuchtung bei Haltestellen mit Wetterschutz im städtischen Bereich und an zentralen Umsteigepunkten,
- Fahrgastinformationen.

2.1 Park&Ride-Anlage

- Umsteigeeinrichtung zum üÖPNV/SPNV (Bus/Bahn),
- Anbindung an vorhandenes Straßennetz/Leiteinrichtungen,
- Beleuchtung von Parkflächen und Bauten,
- Städtebauliche Einbindung, Grüngestaltung und Wegweisung / Orientierung (statisch, dynamisch),
- Ordnungs- und Sicherheitsmaßnahmen (Bewirtschaftung, Wartung, Pflege),
- Parkplatznutzung mit Fahrweite kombinieren.

2.2 Bike&Ride-Anlage

- Umsteigeeinrichtung zum üÖPNV (Kapazität/Bedarfsnachweis),
- Anlagenteile wie
 - befestigte Abstellflächen,
 - Überdachung/Beleuchtung,
 - stabile Standausrüstung einschließlich Sicherheitsmaßnahmen,
 - Orientierungshilfen/Ausschilderung.
- transparente Wetterschutzkonstruktionen (Sicherheitsbedürfnis beachten),
- kurze Wege zwischen üÖPNV und SPNV

(Bus und Bahn).

2.3 Kiss&Ride-Anlagen

Mindestanforderungen

- K&R-Anlagen sollten grundsätzlich mit einem Witterungsschutz versehen sein

2.4 Bahnhofsvorplätze (Verknüpfungs- und Umsteigeanlagen unterschiedlicher Verkehrsträger in Verbindung mit Bahnhofsanlagen und Bahnhofsvorplätzen)

- städtebauliche Einbindung (z.B. Tor zur Stadt),
- Realisierung koordinierter Planungen für barrierefreie, attraktive und kundenfreundliche Verknüpfungspunkte im Bereich von SPNV und üÖPNV,
- Zubringerverkehre und Anschlusssicherung,
- kurze Verknüpfungswegen/Leiteinrichtungen,
- verkehrssichere Lösung (z.B. Vermeidung von Fahrbahnquerungen).

3 Zweckbindungsdauer

Haltestelle/Wendeplatz	15 Jahre
Zentrale Omnibusbahnhöfe	20 Jahre
P&R-Anlage	20 Jahre
K&R-Anlage	20 Jahre
B&R-Anlage	15 Jahre
Bahnhofsvorplatz	20 Jahre

Die zuständige Bewilligungsstelle kann einen entsprechenden Wertausgleich verlangen, sollte nachweislich eine Zweckentfremdung in diesem

<p>Zeitraum eintreten. Eine Ausnahme von der Zweckbindungsdauer kann bei unvorhergesehenen verkehrlichen Veränderungen bei der Bewilligungsstelle beantragt werden.</p>		
---	--	--

BESCHLUSSANTRAG

FÜR DIE 15. SITZUNG DES KREISTAGES AM 21.09.2022

Öffentlich Nichtöffentlich

Drucksachennummer: III-61-37/22

Sichtvermerk Dezernat: _____

Einreicher: Der Landrat

Beteiligte Ämter:

Amt / Dezernat: 61

Amt	Datum	Signatur	Amt	Datum	Signatur
61					
30					

Betreff

1. Änderungssatzung zur Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung)

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (gemäß Anlage 1).

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Berührung:

Ja Nein

berührte Produktkonten: 24100.542904

Erträge/Einzahlungen:

Aufwendungen/Auszahlungen: ca. 78.000 €

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

Amtsleiter/in

Kämmerei:

Deckungsvorschlag: HH 2023 ff.

Datum / Unterschrift

Unterschrift des Einreichers

Beratungsergebnis

Ausschuss	Datum	Dafür	Dagegen	Enthaltung	Einstimmig	Mehrheit	Beschl.-Nr.
A4	22.08.2022						
A7	25.08.2022						
A2	01.09.2022						
A1	05.09.2022						
KT	21.09.2022						

Der Landkreis Barnim ist gemäß Brandenburgischem Schulgesetz Träger der Schülerbeförderung. Die Schülerbeförderungssatzung vom 20. Dezember 2021 regelt die Beförderung von Schülerinnen und Schülern im Schülerregel- und Spezialverkehr seit dem Schuljahr 2022/ 2023. Der Hauptwohnsitz der Schülerinnen und Schüler im Landkreis Barnim ist eine Anspruchsvoraussetzung für die kostenlose Beförderung. Im Wechsel- oder Doppelresidenzmodell lebende Schülerinnen und Schüler finden bei der kostenlosen Beförderung nur für den Hauptwohnsitz Berücksichtigung.

Über eine durch die Eltern zu beantragende Tarifierweiterung kann der Schülerfahrausweis bereits jetzt für Schulwege von beiden Elternteilen genutzt werden. Die Tarifierweiterung ist für die Eltern kostenpflichtig.

Im Folgenden sei beispielhaft die aktuelle Verfahrensweise dargestellt: Elternteil A wohnt mit dem Kind im Hauptwohnsitz Bernau. Das Kind besucht die nächstgelegene Einzugschule. Der Anspruch auf einen Schülerfahrausweis besteht für die Tarifwabe Bernau und kostet 24,30 €/ Monat, die der Landkreis Barnim finanziert. Für das Kind ist der Fahrausweis kostenfrei.

Elternteil B wohnt in Wandlitz. Von dort nach Bernau ist ein Tarifbereich zusätzlich erforderlich für einen Gesamtpreis von 48,30 €/ Monat von Wandlitz bis Bernau. Die Differenz von 48,30 € zu 24,30 €, nämlich 24,00 €, führt zu einer jährlichen Zuzahlung durch die Eltern von 240 € (berechnet werden 10 Monate im Jahr). Nach Zahlung des Jahresdifferenzbetrages an den Landkreis Barnim wird durch diesen der Schülerfahrausweis Wandlitz – Bernau bewilligt.

Im Zuge der Antragsstellung zur Schülerbeförderung ergingen in den vergangenen fünf Jahren je zwischen null und fünf Widersprüche durch die Eltern dahingehend, dass die getrennt lebenden Elternteile für beide Wohnorte einen kostenlosen Fahrausweis beanspruchen. Die derzeit bestehende Festlegung stelle nach Ansicht der betroffenen Eltern eine Ungleichbehandlung ihrer Kinder dar. Andere Landkreise, wie Oberhavel und Uckermark, haben darauf reagiert und ihre Schülerbeförderungssatzungen bereits geändert, so dass Haupt- und Nebenwohnsitz der Kinder für die kostenlose Schülerbeförderung grundsätzlich anerkannt sind.

Folgt aus möglichen Widersprüchen dagegen ein Rechtsstreit bis vor die (Ober-) Verwaltungsgerichte, so entscheiden diese –soweit bekannt– zugunsten der Aufgabenträger im Verständnis einer Grundversorgung der Schülerbeförderung, welche im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung nicht jede Familienform berücksichtigen muss (Beispiele: VG Trier 9 K 2663/20.TR von 2021, VG Schwerin 6 A 1845/14 von 2016, OVG Lüneburg 2 ME 359/12 von 2012).

Gesicherte Zahlen zu den im Wechselmodell lebenden Kindern und Jugendlichen liegen nicht vor. Schätzungen gehen von 5 % der Trennungskinder aus, die im Wechselmodell (paritätisch und anteilig) leben. Etwa 20 % der Kinder leben in Trennungsfamilien. Im Jahr 2021/ 22 wurden 8.700 Schülerfahrausweise bewilligt.

Die Kosten für die Regelbeförderung betragen 2021 3,3 Millionen € für die Schülerregel- und 1,4 Millionen € für die Spezialbeförderung. Im Haushaltsplan sind im Produktkonto 24100.542904 5,7 Millionen € für 2022 sowie -aufgrund des Wegfalls der Mindestentfernung- 7,9 Millionen € für 2023 und 8,2 Millionen € für 2024 vorgesehen. Davon würden auf zusätzliche Anträge im Wechselmodell lebender zu beschulender Kinder und Jugendliche im Jahr etwa 78.000 € entfallen.

Die neue Schülerbeförderungssatzung sieht vor, den Nebenwohnsitz des Kindes anzuerkennen, sofern der zweite sorgeberechtigte Elternteil dort seinen Hauptwohnsitz hat. Für die Schülerspezialbeförderung sieht die Satzung vor, nur einen Punkt zum Ein- und Ausstieg anzuerkennen und für den anderen Elternteil eine Wegekostenentschädigung zu zahlen bis zum Ein- und Ausstiegspunkt. Die Spezialbeförderungsunternehmen können ihre Touren nicht beliebig in Abhängigkeit zum jeweiligen Wechselmodell anpassen.

Die Berücksichtigung des Wechselmodells stellt für die Antragstellerinnen und Antragsteller eine Erleichterung dar. Für den Landkreis Barnim ergeben sich geringfügig erhöhte Bearbeitungszeiten und gegebenenfalls weitere Folgekosten, wenn vom zweiten Wohnsitz neue Regelverbindungen geschaffen oder Spezialverkehre eingesetzt werden müssen. Die gegenwärtig nur zu schätzenden Mehraufwendungen wurden bei der Haushaltsplanung 2023/ 24 berücksichtigt.



1. ÄNDERUNGSSATZUNG ZUR SATZUNG FÜR DIE SCHÜLERBEFÖRDERUNG DES LANDKREISES BARNIM (SCHÜLERBEFÖRDERUNGSSATZUNG)

Auf der Grundlage des § 131 Abs. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 und § 28 Abs. 2 Satz 1 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr.18], S. 6), in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (BbgSchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. August 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 08], S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. April 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 7]), hat der Kreistag Barnim in seiner Sitzung am 21. September 2022 die folgende Änderungssatzung des Landkreises Barnim über die Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung) beschlossen:

Die Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung) vom 20. Dezember 2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 23/2021, Band 2, Seite 18, vom 23. Dezember 2021, wird wie folgt geändert:

Artikel 1

In § 2 Ziffer (1) wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„Unbeschadet der Regelung in Satz 1 gilt in den Fällen, in denen Schülerinnen und Schüler im Wechselmodell leben, auch die Hauptwohnung des Elternteils, die nicht gleichzeitig Hauptwohnung der Schülerin oder des Schülers ist, als Wohnung im Sinne dieser Satzung.“

Artikel 2

In § 7 Ziffer (6) wird folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„Leben Schülerinnen und Schüler im Wechselmodell und haben Anspruch auf befristete oder dauernde Spezialbeförderung, wird nur eine der Wohnungen im Sinne des § 2 Ziffer (2) Satz 2 im Rahmen des Schülerspezialverkehrs anerkannt. Vor Beginn eines jeden Schuljahres ist von beiden Elternteilen gemeinsam zu erklären, welche Wohnung der Bezugspunkt für den Ein- und Ausstieg sein soll. Für die Beförderung per privatem Pkw zwischen der jeweils anderen Wohnung und der Schule oder dem Ein- und Ausstieg gemäß Satz 2 kann eine Wegstreckenentschädigung gemäß Ziffer (10) gewährt werden.“

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung für die Schülerbeförderung des Landkreises Barnim (Schülerbeförderungssatzung) tritt am 1. März 2023 in Kraft.

EMPFEHLUNGEN UND STELLUNGNAHMEN DER AUSSCHÜSSE

Öffentlich Nichtöffentlich zur Drucksachenummer: III-61-34/22

Einreicher: A4

Betreff

zur Drucksachenummer: III-61-34/22
Umsetzung der touristischen Marketingkonzeption des Landkreises Barnim

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss empfiehlt die Nutzung der Variante B und eine Evaluierung sowie Abstimmung mit Städten und Gemeinden in 2024.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Berührung:

Ja Nein

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

berührte Produktkonten:

Erträge/Einzahlungen:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Amtsleiter/in

Kämmerei:

Deckungsvorschlag:

Datum / Unterschrift

Unterschrift des Einreichers

Beratungsergebnis

Ausschuss	Datum	Dafür	Dagegen	Enthaltung	Einstimmig	Mehrheit	Beschl.-Nr.
A4	22.08.2022						
A2	01.09.2022						
A1	05.09.2022						
KT	21.09.2022						

Begründung

INFORMATIONSVORLAGE

FÜR DIE 15. SITZUNG DES KREISTAGES AM 21.09.2022

Öffentlich

Nichtöffentlich

Drucksachenummer:

III-61-34/22

Sichtvermerk Dezernat:

Einreicher: Der Landrat

Beteiligte Ämter:

Amt / Dezernat: 61 / III

Amt	Datum	Signatur	Amt	Datum	Signatur
61					

Betreff

Umsetzung der touristischen Marketingkonzeption des Landkreises Barnim

Beschlussvorschlag

Der Kreistag nimmt den vorliegenden Verfahrenstand zur weiteren Umsetzung der touristischen Marketingkonzeption des Landkreises Barnim zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Berührung:

Ja

Nein

berührte Produktkonten:

Erträge/Einzahlungen:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

Amtsleiter/in

Kämmerei:

Deckungsvorschlag:

Datum / Unterschrift

Unterschrift des Einreichers

Beratungsergebnis

Ausschuss	Datum	Beratungsergebnis
A4	22.08.2022	
A2	01.09.2022	
A1	05.09.2022	
KT	21.09.2022	

Mit Kreistagsbeschluss Nummer 285-12/21 vom 1. Dezember 2021 wurde die Kreisverwaltung Barnim beauftragt, im Zusammenhang mit der notwendigen Weiterentwicklung der Organisationsstruktur zur Umsetzung der Tourismuskonzeption unter Einbeziehung der beteiligten Akteure Vorschläge zur weiteren Umsetzung dem Kreistag vorzulegen.

Die Ergebnisse der Evaluation und Fortschreibung der touristischen Marketingkonzeption, in deren Erarbeitung alle relevanten touristischen Akteure, insbesondere die WITO Barnim GmbH, Tourismusvereine, Kommunen, interkommunal agierende Zusammenschlüsse und auch private touristische Leistungsträger eingebunden waren, wurden vom Kreistag in seiner Sitzung am 1. Dezember 2021 zur Kenntnis genommen.

Dabei erwiesen sich die in der Konzeption enthaltenen Empfehlungen zu den Strukturen der Tourismusentwicklung und -förderung im Reisegebiet Barnimer Land als weiterhin diskussionsbedürftig. Diese Empfehlungen orientierten sich an Leitfäden für regionale und lokale Tourismusorganisationen, die im Auftrag der Landesregierung in den vergangenen Jahren erstellt wurden. Gemessen an diesen Empfehlungen besteht ein eindeutiger Mangel an finanziellen und personellen Ressourcen zur Bewältigung der anstehenden Aufgaben. Ebenso fehlen eine klar strukturierte Organisationseinheit sowie die Zusammenarbeit und enge Kooperationen über die Landkreisgrenzen bzw. Reisegebietsregion hinaus.

Die nach der Beschlussfassung im Dezember 2021 fortgeführte Diskussion mit den Städten und Gemeinden ließ Folgendes erkennen:

- Ein „weiter so“ wie bisher kann es nicht geben, dafür sind die Aufgaben zu komplex und vielfältig geworden.
- Städte und Gemeinden konnten sich nicht auf ein einheitliches Aufgabenportfolio für ihre eigene Tourismusarbeit verständigen und sind nicht bereit, mehr Geld für die freiwillige Aufgabe „Tourismus“ bereit zu stellen.
- Die WITO soll weiterhin als regionale Tourismusmarketingorganisation fungieren, jedoch mit einem größeren Aufgabenkatalog, selbst wenn dies mit einem höheren personellen Aufwand verbunden wäre.

Im Ergebnis dieses Abstimmungsprozesses erarbeitete die WITO einen Vorschlag zu den Aufgaben, die sie in Zukunft im Handlungsfeld Tourismusmarketing übernimmt. Diese enthält eine Bestandsanalyse der laufenden WITO-Aktivitäten und neue Tätigkeitsbereiche entsprechend der 42 Maßnahmen aus der Tourismuskonzeption. Im Ergebnis weiterer Abstimmungsrunden mit den Hauptverwaltungsbeamten sind drei Varianten dieses Aufgabenkatalogs entstanden, die im Nachfolgenden dargestellt werden. Sie wurden den Hauptverwaltungsbeamten in Form der angehängten Tabelle (Anlage 1) auch zur Verfügung gestellt. Neben dem Anspruch, die letztendlich aus dem Jahr 2003 stammenden touristischen Aufgabenfestlegungen angesichts der heutigen Anforderungen weiterzuentwickeln, nehmen die Varianten notwendigerweise Bezug zu den dafür jeweils erforderlichen personellen Ressourcen.

Variante A „Touristische Grundversorgung“ mit 3 Personalstellen

In der derzeitigen Besetzung mit drei Mitarbeitenden können grundlegende Arbeiten erfüllt werden. Neben der Pflege von DAMAS (landesweite, touristische Informationsdatenbank) und der eigenen Website werden regelmäßig Kundenanfragen (Informations-, Buchungs-

und Prospektanfragen) sowie Stellungnahmen, u.a. für LEADER-Förderanträge, erstellt. Auch überregionale Themen, wie die Zusammenarbeit mit der TMB (Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH), nehmen an Bedeutung zu und sind in der täglichen Arbeit abzubilden. Wichtige Projekte, wie die Zusammenarbeit mit BARshare und Lohospo (Vertrieb für Ferienunterkünfte & DMOs) sowie die Marketingmaßnahmen für die RB63, nehmen ebenso einen großen Stellenwert ein. Der Relaunch der Webseite ist derzeit geplant und steht für das erste Quartal 2023 an. Der Stellenwert des Barnimer Landes gewinnt bei den touristischen Akteuren (Koordinatoren/innen, TI-Mitarbeiter/innen und Anbieter/innen) weiter an Bedeutung. So wird, um die Qualität des Tourismus sicherzustellen, auch in diesem Jahr wieder eine Infotour mit den touristischen Akteuren der Region durchgeführt. Social Media Posts werden derzeit lediglich durch Facebook abgedeckt und erreichen somit nur eine bestimmte Zielgruppe. Im Bereich der Publikationen, dazu gehören unter anderem ausschließlich deutschsprachige Printmaterialien, wie das Gastgeberverzeichnis, die Erlebnis-Barnim-Reihe und die Imagebroschüren, wird wie bislang fortgefahren. Die Teilnahme an Messen und Ausstellungen wird grundlegend sichergestellt. Der ständige Kontakt zu den Kommunen ermöglicht, Hinweise aufzunehmen. Besonderen Stellenwert hat das Thema Wasser. Die WITO agiert hier als ständiges Mitglied der WIN (Wassertourismus Initiative Nordbrandenburg) und unterstützt beim Aufbau eines Wassertouristischen Netzwerks. Aktuell wird im Bereich Wissensmanagement eng mit der HNEE (Hochschule für nachhaltige Entwicklung Eberswalde) zusammengearbeitet. Die ständige Angebots- und Produktentwicklung wird regelmäßig mit den Kooperationspartnern und Verantwortlichen in den Unterregionen thematisiert. Auch das Thema Arbeit und Tourismus hat aktuell hohe Brisanz, um dem Personalmangel im Tourismussektor auch durch eine Angebots- und Produktentwicklung entgegenzuwirken.

Die Finanzierung dieser Variante entspricht dem Status quo, es würden keine zusätzlichen Mittel benötigt werden.

Variante B „Basis DMO“ mit 5 Personalstellen

Bei einer Besetzung mit insgesamt 5 Angestellten kann die WITO die Basisaufgaben einer DMO übernehmen. Neben den grundlegenden Aufgaben könnten umfangreichere Themen und Aufgaben gezielter erfüllt werden. Neben den regelmäßigen Unternehmensbesuchen des Landrates könnte bspw. auch der jährliche Tourismustag im Landkreis veranstaltet werden. Im Social Media Bereich würden die Apps Komoot und Outdoor Active gezielt mit Informationen versorgt werden, die vor allem beim Thema Wandern von hoher Bedeutung sind. Bei Messen und anderen Veranstaltungen hätte die WITO die Möglichkeit, auch auf weiteren Messen, wie der ITB oder der Velo, eine höhere Präsenz zu zeigen, um das Markenimage zu stärken. Camping und Wohnmobile haben durch die Pandemie eine große Nachfrage erfahren und könnten mit erhöhtem Personal ebenfalls fokussiert betrachtet werden. Dadurch könnten neue Ideen und Projekte im Segment des Campings und des Wohnmobiltourismus initiiert werden. Auch der Rundwanderweg „Rund um die Schorfheide“ könnte noch besser beworben werden. Für eine nachhaltige Entwicklung würden ein interkommunales und professionelles Wegemanagement sowie eine Besucherlenkung zum Schutz des natürlichen Lebensraums in die Wege geleitet werden. Auch könnten die in der Tourismuskonzeption formulierten Maßnahmen weitreichend umgesetzt werden. Mit zwei weiteren Mitarbeitenden würde ebenfalls eine strategische Marketingplanung möglich sein, die der Reiseregion des Barnims eine größere Strahlkraft verleihen würde. Des Weiteren kann das Thema einer neuen Corporate Identity (CI) für die Tourismusregion fokussierter betrachtet werden.

Für die Finanzierung dieser Variante würden 150.000,00 EUR (Personal- und Sachkosten) zusätzliche Mittel benötigt werden.

Variante C „Konkurrenzfähige DMO“ mit 7 Personalstellen

Sieben Angestellte bilden eine konkurrenzfähige DMO, entsprechend dem bereits erwähnten, für das Land Brandenburg bestehenden, Leitfadens. Der WITO werden Aufgaben ermöglicht wie die Barrierefreiheit und auch wichtiger werdende Themen wie Blogger Reisen, Instagram und spezielle touristische Angebote (wie Sleepero), herauszustellen und konzeptionell zu entwickeln sowie verstärkt zu vermarkten. Auch eine Entwicklung von weiteren Themenbroschüren sowie Publikationen in englischer und polnischer Sprache wären möglich. Es wäre ebenfalls möglich, Fördermittel zu akquirieren und diese dauerhaft auch als finanzielle Unterstützung in der WITO zu etablieren. Auch die Einführung einer Tourismusabgabe zur finanziellen Unterstützung des Tourismus wäre denkbar. Die Erschließung der regionalen Leuchttürme könnte bei sieben Mitarbeitenden sichergestellt werden und vor allem in den Fokusthemen, wie Wandern und Wasser, eine große Außenwirkung der Region darstellen. Hier könnte auch die Stärkung des Binnentourismus angegangen und eventuell Bürger/innen als "Botschafter/innen" des Barnimer Landes gewonnen werden. Die Schaffung neuer und spezieller Veranstaltungsformate wäre bei einer Besetzung mit sieben Angestellten ebenfalls denkbar.

Diese Variante würde einer vollständigen Umsetzung der touristischen Marketingkonzeption entsprechen. Für die Finanzierung würden 300.000,00 EUR zusätzliche Mittel benötigt werden.

Finanzierung

Die Personalkosten der WITO für insgesamt acht Stellen belaufen sich, einschließlich damit verbundener Sachkosten, jährlich auf 650.000,00 EUR und werden zu großen Teilen vom Landkreis Barnim finanziert. Einen vertiefenden Einblick in den Status quo gibt der anhängende Auszug aus dem Entwurf des Wirtschaftsplans für 2023 (Anlage 2).

Von den acht Stellen sind derzeit drei Vollzeitarbeitskräfte und ein geringfügig Beschäftigter (Kreiswegewart) im Bereich Tourismus tätig.

Die Kommunen sind aktuell nicht bereit, mehr Geld in die freiwillige Aufgabe „Tourismus“ auf Kreisebene zu investieren. Vielmehr besteht der Wunsch, dass der Kreis zumindest die Kosten für zwei weitere Personalstellen übernimmt. Die Kommunen selbst boten an, die Arbeit der WITO durch die kommunalen Tourismuskordinatoren/innen aktiv zu unterstützen.

Für Investitionen und Innovationen im Zusammenhang mit Neugründungen, Übernahmen, Erweiterungen und Modernisierungen existiert für den Tourismus in Brandenburg ein umfassendes Förderangebot, welches aus Krediten, Bürgschaften und Zuschussprogrammen aus EU-, Bundes- und Landesmitteln besteht. Entsprechende Personalressourcen würden es ermöglichen, die Fördermöglichkeiten in Zukunft verstärkt zu nutzen, um so den Handlungsspielraum für die Kommunen und Leistungsträger zu erweitern.

Eine weitere Möglichkeit der Finanzierung könnten zweckgebundene Abgaben in Form von Kur- oder Tourismusabgaben sein. Das Amt Joachimsthal plant beispielsweise deren Einführung, um bestimmte, touristisch relevante Bereiche wie die touristische Infrastruktur zu finanzieren. Die Einführung einer solchen zweckgebundenen Abgabe ist jedoch nur mit weiterem personellen Aufwand möglich und ohne zusätzliches Personal von der WITO nicht leistbar.

Zusammenfassung

Mit den Mitteln, die der WITO derzeit für die touristische Arbeit zur Verfügung stehen, können grundlegende touristische Aufgaben erfüllt werden. Dies entspricht jedoch nicht der zeitgemäßen Arbeit einer Destinationsmanagementorganisation (DMO), welche die WITO gemäß dem Tourismuskonzept und der Tourismus-Marketing Brandenburg GmbH (TMB) darstellen sollte.

TOURISTISCHE AUFGABEN DER WITO MBH

	Variante A Touristische Grundversorgung	Variante B Basis DMO	Variante C Konkurrenzfähige DMO
Anzahl der benötigten Mitarbeiter/innen	3 Mitarbeitende	5 Mitarbeitende	7 Mitarbeitende (Tourismuskonzept)
Finanzierungsbedarf	Status quo	+ 150.000,00 EUR	+ 300.000,00 EUR
Allgemeine Aufgaben Tagesgeschäft	info@, Prospektversand	Trackerstellung	Newsletter an Leistungsträger, an Gäste
Regelmäßige To Do's	Vision, DAMAS Pressemitteilungen Stellungnahmen für z.B. Leaderanträge Zuarbeiten, Verlage, Korrekturen (pro agro, TMB Veröffentlichungen ...) Weiterbildungen (Texten, Fotos, Insta...) Studenten - Interviews zu Bachelorarbeiten etc.	Schulungen für Touristiker (Angebote an TI's)	
TMB Zusammenarbeit	Markenmanagertreffen Redaktionsmeeting (alle 3 Wochen) Familienzeit, Gärten & Parks Content Netzwerk Gastfreundschaft mit Verantwortung/Sonderthemen Adventskalender Tourismusnetzwerk TAB (Tourismusakademie) Schulungen Mitarbeiter z.B. TDH, Fotodatenbank	Kampagnen Stärkere Nutzung von "MeinBrandenburg" STAR D oä Förderprogramme	Barrierefrei (Zertifizierungen, Weiterbildungen)
sonstige Zusammenarbeit	WIN, Deutsche Seenplatte (BB Seenplatte), RB63 / RB27 Touristischer ÖPNV, IHK, proagro, Kreisverwaltung, Lohospo, BAR Share, Via Imperii / Jakobsweg, Biosphäre/ Naturpark Barnim, HNEE, LTV, Polen, UM, RSL, TIC Pankow		
weitere Projekte	Homepage Relaunch Ausschreibungen, Vergabe, Verträge Infotouren Netzwerkveranstaltungen (Tourismustag, Saisonauftakt / -abschluss)	Merchandising - Ideen entwickeln & umsetzen Landratstouren Tourismustag (Organisation)	Fotoshootings - planen, organisieren, durchführen Videodreh - planen, organisieren, durchführen Bloggerreise - planen, organisieren, durchführen Sleepero / spezielle Übernachtungsmöglichkeiten
Social Media	Facebook	Komoot, Outdoor Active	Instagram
Publikationen	Gastgeberverzeichnis Wandern, Rad, Wasser, Imagebroschüre		weitere Themenbroschüren poln. und engl. Publikationen
Messen, Ausstellungen	Boot & Fun, Laga, Grüne Woche	ITB, Velo (Brandimage/aktives Branding)	Boot Düsseldorf / Wandermesse (Brandimage/aktives Branding)
Interessen- und Netzwerkmanager (Zusammenarbeit mit Unterregionen) Aus- und Aufbau von Austauschformaten und Arbeitsstrukturen	(Digitale) Begegnung mit Koordinatoren (alle 4 Wochen) DAMAS Redakteure Netzwerkmanager für Produkte/Angebote, Moderation von AGs zur Entwicklung zielgruppenorientierter Infrastruktur	Moderation regelmäßiger TI-Netzwerktreffen AK Rund um die Schorfheide, AK Camping und Wohnmobil Gästekarte - Einbindung in und Einführung von einer GästeCard Brandenburg (ÖPNV)	Finowkanal, Fördermittel, WIN
Gästeinformation und -service		Koordination einheitlicher Gestaltungs- und Ausstattungselemente in den TIs	Erstellung/Druck Meldescheine, Einführung elektronisches Meldewesen
Produkt-, Qualitäts-, Wissensmanagement	DTV- Klassifizierungen für Ferienwohnungen, -häuser, Bed & Bike Zertifizierungen, Wanderbares Deutschland - Zertifizierungen & Weiterbildung	Aufbereitung von Wissen (Mafo, Studien) für die Interessen des Barnims (z.B. zum Wirtschaftsfaktor, Gästebefragungen, Image, Reiseströmen)	
Infrastrukturentwicklung und -management/ TK Besucherlenkung an stark frequentierten POIs (Netzwerkmanager für Produkte und Angebote)		Interkommunales und professionelles Wegemanagement und Besucherlenkung Systemaufbau digitales Besuchermanagement, Sammlung und Nutzung touristischer Nutzer und Bewegungsdaten sowie deren Wiederausspielung zur intelligenten, digitalen Besucherinformation/-lenkung Besucherlenkende Kommunikationsmaßnahmen (Etablierung krisenfester Kommunikations- und Angebotsbausteine, Konzeption von Kommunikations-standards im Falle von Einschränkungen...)	
Strategische Tourismusentwicklung	Arbeitsmarkt (Arbeit und Tourismus)	Umsetzung und Weiterentwicklung der Tourismuskonzeption	Unterstützung bei und später mögliche Erhebung zweckgebundener Abgaben
Angebots- und Produktentwicklung		Entwicklung von buchbaren Kombinationsangeboten und Angeboten zur weiteren Verknüpfung Verbesserung der Qualität und Erhöhung der Strahlkraft bestehender Angebote (Bündelung, Optimierung und Verstetigung vorhandener Angebote und Produkte) Sicherung der (Online-) Buchbarkeit von Produkten und Produktkombinationen	Organisation/Begleitung eines moderierten Produktentwicklungsprozesses (Durchführung von Workshops; Entwicklung von Leitprodukten für die Landesebene) Digitale Erschließung der Leuchttürme in den Profithemen (Erfahrungsaustausch; Ideensammlung; Konzeption von Gemeinschaftsprojekten zur Umsetzung, Fördermittelakquise zur Umsetzung ...) Aufwertung der vorhandenen Höhepunktveranstaltungen bzw. Verbesserung der Vermarktung und Schaffung neuer Veranstaltungsformate
TK Vermarktung, Kommunikation, Vertrieb	Aktualisierung der Corporate Identity (Berücksichtigung paralleler Markenbildungsprozesse; Dialogprozess mit Akteuren...)	Etablierung einer strategischen Marketingplanung Management einer Framelösung für die Webseiten der Kommunen	Stärkung des Binnentourismus und Gewinnung der Bürger/innen als "Botschafter/innen" des Barnimer Landes / des Tourismus in der Region

ANLAGE 2

Auszug aus dem Wirtschaftsplan der WITO mbH - Entwurf 2023

„zu 3. Erfolgsplan

Der vorliegende Erfolgsplan basiert auf derzeit verbindlichen Zuwendungen öffentlicher Träger und erwarteten Erlösen aus Serviceleistungen.

Für die Erfüllung der Aufgaben im Bereich Wirtschafts- und Tourismusförderung gewährt der Landkreis Barnim eine Zuwendung in Höhe von 650 T€ (Kreishaushalt „allgemeine Wirtschaftsförderung“ 2022-2025). Die Städte, Gemeinden und Ämter beteiligen sich mit 5 Cent/Einwohner, insgesamt 9 T€, an der Finanzierung.

Die Betreuung des touristischen Wanderwegenetzes auf Kreisebene liegt auch 2023 in Verantwortung der WITO. Zur Umsetzung der Aufgaben des Kreiswegewartes erhält die WITO auf der Basis von direkten Leistungsverträgen mit den Städten, Ämtern und Gemeinden einen Zuschuss in Höhe von 22 T€ und einen Personalzuschuss von der Kreisverwaltung in Höhe von 3 T€.

Für die Betriebsführung der InnoZent wurde ein Geschäftsbesorgungsentgelt in Höhe von 60 T€ vereinbart.

Entsprechend dem Dienstleistungsvertrag mit der Sparkasse Barnim erhält die WITO für die Umsetzung von Aufgaben im Marketing- und Kommunikationsbereich ein Leistungsentgelt in Höhe von 42 T€ netto.

Weitere Einnahmen ergeben sich aus Anzeigen in Druckwerken, aus Weiterberechnungen von Leistungen u.a. bei Veranstaltungen, Messen und Präsentationen, Klassifizierungen von Objekten im Bereich Tourismus sowie Internetdienstleistungen.

Der geplante Personalaufwand berücksichtigt als Stammpersonal 8 Vollzeitkräfte und einen geringfügig beschäftigten Mitarbeiter. Eine weitere befristete Teilzeitstelle ist im Projektbereich eingeplant.“

BESCHLUSSANTRAG

FÜR DIE 15. SITZUNG DES KREISTAGES AM 21.09.2022

Öffentlich Nichtöffentlich

Drucksachenummer: I-32-46/22

Sichtvermerk Dezernat: _____

Einreicher: DI

Beteiligte Ämter:

Amt / Dezernat: 32

Amt	Datum	Signatur	Amt	Datum	Signatur
32					

Betreff

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Barnim über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr (Taxitarifverordnung)

Beschlussvorschlag

Die zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landkreises Barnim über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr (Taxitarifverordnung) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltmäßige Berührung:

Ja Nein

berührte Produktkonten:

Erträge/Einzahlungen:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

Amtsleiter/in

Kämmerei:

Deckungsvorschlag:

Datum / Unterschrift

Unterschrift des Einreichers

Beratungsergebnis

Ausschuss	Datum	Dafür	Dagegen	Enthaltung	Einstimmig	Mehrheit	Beschl.-Nr.
A6	10.08.2022						
A4	22.08.2022						
A1	05.09.2022						
KT	21.09.2022						

EVALUIERUNG DER TAXITARIFVERORDNUNG

Der Landrat des Landkreises Barnim ist neben dem Bürgermeister der Stadt Eberswalde nach dem Personenbeförderungsgesetz zuständige Behörde für die Erteilung von Taxikonzessionen im Landkreis Barnim. Diese Genehmigungen dürfen nur dann erteilt werden, wenn eine Funktionsfähigkeit des örtlichen Taxigewerbes gegeben ist.¹ Daher erfolgt regelmäßig eine externe Begutachtung zur Ermittlung der Funktionsfähigkeit des Taxigewerbes. In der Regel haben die Gutachtenergebnisse für einen Zeitraum von 5 Jahren Bestand, was sich auch von der Geltungsdauer einer Taxikonzession ableiten lässt.

Mit der Begutachtung zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Taxi- und Mietwagengewerbes und der dazugehörigen Tarifverordnung im Jahr 2019 erfolgte eine deutliche Erhöhung der Taxitarife, *siehe Tabelle 1*. Im Vergleich zu den anderen Landkreisen im Land Brandenburg war das Tarifniveau zu Jahresbeginn noch im oberen Bereich.

Mit Beschluss des Kreistages 28-3/19 zur Vorlage I-32-1/19 sollte nach einer kürzeren Zeitspanne als 5 Jahre eine Evaluierung der Taxitarife vorgenommen werden. Die Untere Straßenverkehrsbehörde hat daher zu Beginn dieses Jahres die Gewerbetreibenden im Taxigewerbe um Einschätzung zu den Tarifen und zur Funktionsfähigkeit gebeten. In der Gesamtbewertung wäre zunächst keine Anpassung der Taxitarifverordnung notwendig gewesen, *siehe Anhang 2*. Der Landkreis Barnim hat bereits eine überdurchschnittliche Preisstruktur in den einzelnen Tarifpositionen. Im Vergleich zu anderen Gebietskörperschaften des Landes Brandenburg lag der Landkreis Barnim bereits auf einem hohen Niveau.

Konflikt

Aufgrund der beschlossenen Erhöhung des Mindestlohnes im Oktober 2022 auf 12,00 Euro war die Bewertung des Jahresbeginnes nochmal zu überprüfen. Die Entwicklung der stark gestiegenen Energie- und Kraftstoffkosten sowie die weitere Steigerung des Mindestlohns belasten auch das Taxi- und Mietwagengewerbe.

Die Taxitarifverordnung wirkt sich nicht nur auf die Taxiunternehmen direkt aus, sondern auch auf die Mietwagenunternehmen. Denn die Verträge mit den Krankenkassen zur Durchführung von Krankenfahrten orientieren sich an der Taxitarifverordnung.

Lösung

Die aktuellen Taxitarife aus dem Jahr 2019 werden moderat erhöht, die einzelnen Tarifänderungen sind der *Tabelle 3* zu entnehmen. Eine moderate Anpassung ist zur weiteren rentablen Organisation des Taxi- und Mietwagengewerbes erforderlich, ohne die Funktionsfähigkeit zu gefährden. Eine Anpassung erfolgt durch eine 2. Änderung der Verordnung des Landkreises Barnim über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr aus dem Jahr 2015. Die neuen Taxitarife sollen zum 1. November 2022 wirksam werden.

Bei den beabsichtigten Tarifänderungen werden das bisherige Tarifniveau im Landesdurchschnitt, die erheblichen Kostensteigerungen der Energiekosten sowie die weitere Steigerung des Mindestlohns berücksichtigt.

¹ Personenbeförderungsgesetz (PBefG) §13 Absatz 4.

Ausblick

Unabhängig von dieser kurzfristigen Änderung sind im Rahmen der Haushaltsplanung 2023/2024 Mittel für eine umfassende Begutachtung zur Überprüfung der Funktionsfähigkeit des Taxi- und Mietwagengewerbes und der dazugehörigen Tarifverordnung eingeplant. Die vorgesehene Tarifierfassung wird in dem Zusammenhang erneut überprüft.

Darüber hinaus sind mit der Begutachtung auch andere Rahmenbedingungen zu prüfen. So erfolgte mit der Novellierung des Personenbeförderungsrechts eine Flexibilisierung des Taxigewerbes. Im Rahmen der Begutachtung 2023/2024 sollen die Möglichkeiten zur Definition eines Tarifkorridors mit Mindest- und Höchstgrenze ermittelt werden. Zudem ist angedacht, die Möglichkeiten zur Stärkung der Mobilität im ländlichen Raum und zur Herstellung einer weitgehenden Barrierefreiheit² auszuloten.

² Vgl. § 69 PBefG Die Genehmigungsbehörde kann Einzelheiten zur Herstellung einer weitgehenden Barrierefreiheit im Hinblick auf die Mindestanzahl vorzuhaltender barrierefreier Fahrzeuge beim Verkehr mit Taxen und beim gebündelten Bedarfsverkehr festlegen.

ANHANG

TABELLE 1

Änderung 2019	Alt	Neu seit Nov./2019	Steigerung in %
Einschaltgebühr Tag (Grundpreis)	2,75 €	4,00 €	31,25%
Einschaltgebühr Nacht (Grundpreis)	3,75 €	5,00 €	25,00%
Einschaltgebühr Sonn- und Feiertags (Grundpreis)	3,75 €	5,00 €	25,00%
Kilometerpreis (ab 2015 - bis 5. km)	2,20 €	2,40 €	8,33%
Kilometerpreis (ab 2015 - ab 6. km)	1,40 €	1,80 €	22,22%
Zuschlag Kilometerpreis nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr)	0,00 €	0,20 €	100,00%
Leerkilometerpreis	0,80 €	1,00 €	20,00%
Wartezeit	20,00 €	25,00 €	20,00%
Zuschlag ab dem 5. Fahrgast	5,00 €	6,00 €	16,67%

ANHANG 2

LINNE UND KRAUSE (2022): ÜBERSICHT ZU DEN TAXITARIFEN UND ZUR TAXIDICHTE IM LAND BRANDENBURG



Brandenburg

Taxitarife und Taxidichte

Linne + Krause

Tel.: 040 - 241 92 96- 0
Fax: 040 - 241 92 96- 19

Kreis kreisfreie Stadt	Einwohner	Tarife gültig seit	Grund- preis (in €)	Wartezeit (in €)	Kilometerpreis Hauptverkehrs- zeit (in €)	1-Teilstücke enthalten	Anfahrtdarif	Nachtdarif	Starfahlarif	Großraum	Gepäck	Tiere	5 km Tour (in €)	3 km Tour (in €)	Taxis + Mischk. wagen	Miet- wagen	Einw. pro Taxi	Taxi- dichte	Einw. pro Taxi / MW	Taxi/ MW- dichte
LANDKREISE																				
LK Barnim *	177.411	01.11.2019	4,00	25,00	2,40 ab 7.km 1,80	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18,08	11,20	56	289	3.168	0,32	514	1,94
LK Dahme-Spreewald	164.528	01.01.2019	3,90	28,00	2,10 ab 4.km 1,70	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	15,93	10,20	253	194	650	1,54	368	2,72
LK Elbe-Elster	104.673	01.05.2021	3,80	30,00	2,20 ab 11.km 1,90	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17,30	10,40	38	165	2.755	0,36	516	1,94
LK Havelland	164.693	01.06.2020	3,60	30,00	2,40 ab 8.km 1,90	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18,10	10,80	54	141	3.050	0,33	845	1,18
LK Märkisch-Oderland	198.001	01.07.2015	3,30	27,00	1,80 ab 8.km 1,60	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	14,45	8,60	66	214	3.000	0,33	707	1,41				
LK Oberhavel	207.524	01.03.2021	3,50	25,00	1,90 ab 7.km 1,70	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	15,08	9,20	80	61	2.594	0,39	1.472	0,68
LK Oberspr.-Lausitz	112.450	01.12.2018	3,50	24,00	1,85	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	14,75	9,05	44	125	2.556	0,39	665	1,50
LK Oder-Spree *	182.397	01.02.2018	3,50	30,00	1,90 ab 6.km 1,60	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	15,50	9,20	53	186	3.441	0,29	763	1,31
LK Ostprignitz-Ruppin	99.110	01.01.2020	3,50	24,00	1,90 ab 4. km 1,70	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	14,60	9,20	22	176	4.505	0,22	501	2,00
LK Potsdam-Mittelmark	210.910	01.02.2015	3,50	24,00	1,80	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	14,40	8,80	47	218	4.487	0,22	796	1,26				
LK Prignitz	77.573	01.01.2019	3,30	22,00	1,80 ab 5.km 1,60	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	13,93	8,70	27	121	2.873	0,35	524	1,91
LK Spree-Neiße	113.011	01.10.2021	3,50	30,00	2,00	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16,00	9,50	81	102	1.395	0,72	618	1,62
LK Teltow-Fläming	170.532	01.04.2015	3,30	24,00	1,80	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	14,30	8,70	54	150	3.158	0,32	836	1,20
LK Uckermark	121.014	01.09.2020	3,50	ab 3.min 25,00	1,80 ab 6.km 1,60	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	13,75	8,90	47	227	2.575	0,39	442	2,26
Durchschnitt der Landkreise													15,44	9,46	2.282	0,44	639	1,56		
KREISFREIE STÄDTE																				
Stadt Brandenburg	71.574	01.12.2017	5,00	21,- ab 10.min 27,-	2,50 bis 1,40	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	19,25	12,50	38	61	1.884	0,53	723	1,38
Stadt Cottbus	99.687	01.05.2021	3,40	30,00	2,60 ab 3. km 2,00	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	17,10	10,60	104	95	959	1,04	501	2,00
Stadt Frankfurt/Oder	58.092	01.07.2020	3,20	27,00	2,30 ab 3.km 2,00	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16,05	9,80	50	54	1.162	0,86	559	1,79
Stadt Potsdam	167.745	01.08.2018	3,80	30,00	2,10 ab 5. km 1,70	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	16,40	10,10	140	96	1.198	0,83	711	1,41
Durchschnitt der kreisfreien Städte													17,20	10,75	1.196	0,84	622	1,61		

5 km-Tour: Grundpreis + 5 km Fahrt + 5 min Wartezeit (Tagestour, ohne Anfahrt)
3 km-Tour: Grundpreis + 3 km Fahrt (ohne Wartezeit, Tagestour, ohne Anfahrt)



Kreis kreisfreie Stadt	Einwohner	Tarife gültig seit	Grund- preis (in €)	Wartezeit (in €)	Kilometerpreis Hauptverkehrs- zeit (in €)	1. Teilstrecke enthalten	Anfahrts- nachtarif	Staffeltarif	Großraum	Gepäck	Tiere	5 km Tour (in €)	3 km Tour (in €)	Taxis + Mischk. wagen	Miet- wagen	Einw. pro Taxi	Taxi- dichte	Einw. pro Taxi / MW	Taxi/ MW- dichte
KREISGEBUNDE STÄDTE																			
Stadt Eberswalde	39.303	01.11.2019	4,00	25,00	2,40 ab 7.km	1,80	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	18,08	11,20	27	70	1.456	0,69	405	2,47
Stadt Eisenhüttenstadt	23.373	01.02.2018	3,50	30,00	1,90 ab 6.km	1,60	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	15,50	9,20	18	10	1.299	0,77	835	1,20
Stadt Schwedt	30.262	01.09.2020	3,50	ab 3.min 25,00	1,80 ab 6.km	1,60	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	13,75	8,90	7	60	4.323	0,23	452	2,21
Durchschnitt der kreisgeb. Städte												15,78	9,77			1.787	0,56	484	2,07

5 km-Tour: Grundpreis + 5 km Fahrt + 5 min Wartezeit (Tagestour, ohne Anfahrt)
3 km-Tour: Grundpreis + 3 km Fahrt (ohne Wartezeit, Tagestour, ohne Anfahrt)

TABELLE 3

Änderung 2022	Aktuell	Neu ab Nov./2022	Steigerung in %
Einschaltgebühr Tag (Grundpreis)	4,00 €	4,50 €	11,11%
Einschaltgebühr Nacht (Grundpreis)	5,00 €	5,50 €	9,09%
Einschaltgebühr Sonn- und Feiertags (Grundpreis)	5,00 €	5,50 €	9,09%
Kilometerpreis (ab 2015 - bis 5. km)	2,40 €	2,60 €	7,69%
Kilometerpreis (ab 2015 - ab 6. km)	1,80 €	2,10 €	14,29%
Zuschlag Kilometerpreis nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr)	0,20 €	0,30 €	33,33%
Leerkilometerpreis	1,00 €	1,00 €	0,00%
Wartezeit	25,00 €	30,00 €	16,67%
Zuschlag ab dem 5. Fahrgast	6,00 €	6,00 €	0,00%

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung des Landkreises Barnim über Beförderungsentgelte im
Taxenverkehr (Taxitarifverordnung)**

**Artikel 1
Änderung der Taxitarifverordnung**

Aufgrund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 822) in Verbindung mit § 6 der Verordnung über die zuständigen Behörden und über die Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen nach dem Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 1993 (GVBl.II/93, [Nr. 32], S.218), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Dezember 2010 (GVBl.II/10, [Nr. 94]), hat der Kreistag des Landkreises Barnim durch Beschluss vom 21. September 2022 die Taxitarifverordnung vom 21. September 2015, zuletzt geändert durch die 1. Verordnung zur Änderung vom 11. September 2019, wie folgt geändert:

§ 2 Allgemeine Beförderungsentgelte

1. Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

Grund- und Kilometerpreise:

Einschaltgebühr:	Grundpreis in der Tageszeit von 6:00 Uhr bis 22:00 Uhr	4,50 EUR
Einschaltgebühr:	Grundpreis in der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 6:00 Uhr	5,50 EUR
Einschaltgebühr:	Grundpreis an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr	5,50 EUR
Vergütung für Fahrgastfahrten im Pflichtfahrgebiet (Tarifstufe 2)	Kilometerpreis bis 5. km ab 6. km	2,60 EUR 2,10 EUR
Zuschlag Kilometerpreis nachts (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr)		0,30 EUR

2. Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

Wartepreise gemäß § 4 dieser Verordnung	für jede volle Stunde für 12 Sekunden	30,00 EUR 0,10 EUR
--	--	-----------------------

§ 4 Wartezeiten

Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

Für Wartezeiten (gem. Absatz 1) werden 30,00 EUR je volle Stunde (0,10 EUR je 12 Sekunden) berechnet. Die Berechnung erfolgt durch den Fahrpreisanzeiger.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsverordnung tritt am 1. November 2022 in Kraft.

BESCHLUSSANTRAG

FÜR DIE 15. SITZUNG DES KREISTAGES AM 21.09.2022

Öffentlich Nichtöffentlich Drucksachenummer: III-61-36/22
Sichtvermerk Dezernat: _____

Einreicher: Der Landrat

Beteiligte Ämter:

Amt / Dezernat: 61

Amt	Datum	Signatur	Amt	Datum	Signatur
61					

Betreff

Verwendung der mit KT-Beschluss Nr. 306-12/21 eingestellten Mittel im Haushaltsjahr 2022 als Kofinanzierung für die Errichtung einer Wasserstofftankstelle.

Beschlussvorschlag

Die mit KT-Beschluss Nr. 306-12/21 eingestellten Mittel im Haushaltsjahr 2022 als Kofinanzierung für den Kauf von 6 Brennstoffzellenbussen können auch für die Errichtung einer Wasserstofftankstelle verwendet werden.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Berührung:

Ja Nein

berührte Produktkonten: 54700.781500

Erträge/Einzahlungen:

Aufwendungen/Auszahlungen: 1.692.000 €

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

Amtsleiter/in

Kämmerei:

Deckungsvorschlag: HH 2022

Datum / Unterschrift

Unterschrift des Einreichers

Beratungsergebnis

Ausschuss	Datum	Dafür	Dagegen	Enthaltung	Einstimmig	Mehrheit	Beschl.-Nr.
A4	22.08.2022						
A1	05.09.2022						
KT	21.09.2022						

Der öffentliche Verkehr leistet bereits einen wichtigen Beitrag zum Klimaschutz. Durch ein attraktives öffentliches Verkehrsangebot wird eine Vielzahl an Fahrten mit Pkw vermieden. Durch den Einsatz alternativer Antriebstechniken können die Emissionen des ÖPNV noch weiter gesenkt werden.

Die Clean Vehicles Directive (CVD) beinhaltet umfangreiche Vorgaben für die öffentliche Beschaffung von sauberen Straßenfahrzeugen. Die Vorgaben umfassen v. a. länderspezifische Quoten als Mindestziele für die öffentliche Auftragsvergabe von Bussen und sind erstmalig anwendbar auf Vergabeverfahren mit einer Bekanntmachung ab dem 2. August 2021. Die zeitliche Umsetzung gliedert sich in zwei Referenzperioden. Referenzperiode 1 bezieht sich auf Vergabeverfahren, deren Beendigung („Zuschlag“) bis zum 31. Dezember 2025 erfolgt, während Vergabeverfahren mit einer Beendigung zwischen dem 1. Januar 2026 und dem 31. Dezember 2030 in die Referenzperiode 2 fallen.

Für Deutschland gilt, dass in der ersten Periode bis Ende 2025 45% der neu zu beschaffenden Fahrzeuge „sauber“ und davon mindestens 22,5 % „emissionsfrei“ sein müssen. In der zweiten Periode bis Ende 2030 verschärfen sich die diesbezüglichen Anforderungen auf 65 % bzw. 32,5 %.

Der Kreistag beschloss in der ÖPNV-Entwicklungsstrategie 2025 (KT-Beschluss Nr. 273-22/19) den Einsatz von CO₂-freien und nicht Feinstaub emittierenden Antriebstechnologien im zukünftigen Stadtverkehr Barnau bei Berlin, um die Vorgaben CVD umzusetzen. Das Modellprojekt trägt auch zur Umsetzung der 2008 verabschiedeten Null-Emissions-Strategie des Landkreises Barnim bei.

Damals stellte sich die geplante Kosten- und Förderstruktur anders dar als heute nach der bereits erfolgten Beauftragung der Busse. Die BBG konnte ein vorteilhafteres Förderprogramm in Anspruch nehmen. Außerdem ergab die Ausschreibung niedrigere Anschaffungskosten für die Busse als ursprünglich geplant. Dies führte zu einem entsprechend reduzierten Zuschussbedarf des Landkreises. Der sich jetzt ergebende Zuschussbedarf für die Wasserstoffbusse beträgt 1.338.034 € gegenüber zuvor geschätzten 1.692.000 €. Der geplante Betrag wurde in der Haushaltsplanung 2022 bereits berücksichtigt.

Da inzwischen klar ist, dass die Busgesellschaft auch der Investor der erforderlichen Wasserstofftankstelle sein wird, ergibt sich nun die Möglichkeit, die für die Anschaffung der Wasserstoffbusse nicht benötigten Fördermittel für die Förderung der Wasserstofftankstelle auszureichen. Ohne eine kreisliche Bezuschussung der Errichtung einer Wasserstofftankstelle, wäre es der BBG nicht möglich, diese Investition zu tätigen. Es ist sinnvoll, im Interesse der Energie- und Verkehrswende sowie in Umsetzung der Null-Emissions-Strategie des Landkreises Barnim nach dem Kauf von Wasserstoffbussen auch die weitere Infrastruktur zu fördern.

Der Landkreis Barnim beteiligt sich mit den bereits eingestellten Mitteln in Höhe von 1.338.034 € an der Finanzierung der Busse und mit 353.966 € an der Wasserstofftankstelle.

BESCHLUSSANTRAG

FÜR DIE 15. SITZUNG DES KREISTAGES AM 21.09.2022

Öffentlich Nichtöffentlich

Drucksachenummer: III-70-10/22

Sichtvermerk Dezernat: _____

Einreicher: D III

Beteiligte Ämter:

Amt / Dezernat: 70

Amt	Datum	Signatur	Amt	Datum	Signatur
70					

Betreff

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallentsorgungssatzung - AES)

Beschlussvorschlag

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallentsorgungssatzung - AES) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Berührung:

Ja Nein

berührte Produktkonten: 53700

Erträge/Einzahlungen: 18,5 Mio. €

Aufwendungen/Auszahlungen: 18,5 Mio. €

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

Amtsleiter/in

Kämmerei:

Deckungsvorschlag: Abfallgebühren

Datum / Unterschrift

Unterschrift des Einreichers

Beratungsergebnis

Ausschuss	Datum	Dafür	Dagegen	Enthaltung	Einstimmig	Mehrheit	Beschl.-Nr.
A5	23.08.2022						
A2	01.09.2022						
A1	05.09.2022						
KT	21.09.2022						

Bedingt durch die Einführung des dreiwöchigen Entsorgungsrhythmus bei den MGB 1.100er in der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung - AGS) muss dieser entsprechend in der Abfallentsorgungssatzung definiert werden.
Des Weiteren wurde ein Übertragungsfehler korrigiert.

	<p align="center">Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallentsorgungssatzung – AES)</p> <p>Aufgrund von § 131 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21), und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5), hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 1. Dezember 2021 folgende Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallentsorgungssatzung – AES) beschlossen:</p>	<p align="center">1. Änderungssatzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallentsorgungssatzung – AES)</p> <p>Aufgrund von § 131 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 22), und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5), hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 21. September 2022 folgende Änderungssatzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallentsorgungssatzung – AES) beschlossen:</p>	<p align="center">Aktualisierung der Fassung</p>
	<p align="center">§ 13 Bereitstellung, Standplatz und Transportwege für Restabfallbehälter</p> <p>(2) Transportservice: Auf Antrag der anschlusspflichtigen Person können die Restabfallbehälter vom Entsorger von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug geholt und nach der Leerung zum Standplatz zurückgestellt werden, sofern dies aus technischen Gründen keine erheblichen Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Transportservice für das angeschlossene Grundstück kann für jeden bereitgestellten Behälter einzeln in Anspruch genommen werden.</p> <p>1. Für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) und Abs. 7 dieser Satzung (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100 sowie Abfallsäcke) müssen nachfolgende allgemeine Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>a) Der Zugang zum Standplatz muss am Tag der Abfuhr ab 6:00 Uhr frei zugänglich, verkehrssicher, insbesondere entwässert, gleitsicher und im Winter von Schnee und Eis befreit sein.</p>	<p align="center">§ 13 Bereitstellung, Standplatz und Transportwege für Restabfallbehälter</p> <p>(2) Transportservice: Auf Antrag der anschlusspflichtigen Person können die Restabfallbehälter vom Entsorger von ihrem Standplatz zum Sammelfahrzeug geholt und nach der Leerung zum Standplatz zurückgestellt werden, sofern dies aus technischen Gründen keine erheblichen Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert. Der Transportservice für das angeschlossene Grundstück kann für jeden bereitgestellten Behälter einzeln in Anspruch genommen werden.</p> <p>1. Für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) und Abs. 7 dieser Satzung (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100 sowie Abfallsäcke) müssen nachfolgende allgemeine Voraussetzungen erfüllt sein:</p> <p>a) Der Zugang zum Standplatz muss am Tag der Abfuhr ab 6:00 Uhr frei zugänglich, verkehrssicher, insbesondere entwässert, gleitsicher und im Winter von Schnee und Eis befreit sein.</p>	

- b) Etwaige Türen und Tore müssen festgestellt werden können.
- c) Der Standplatz und der Transportweg müssen ebenerdig, stufenfrei sowie trittsicher sein und müssen einen festen Untergrund aufweisen. Der Standplatz und der Transportweg dürfen keine Verschlämmungen, Rasengittersteine oder Schotterwege aufweisen. Die Restabfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen. Behälter dürfen vom beauftragten Dritten nicht gehoben werden müssen.
- d) Der Standplatz und der Transportweg müssen bei Dunkelheit beleuchtet sein.
- e) Der Standplatz und der Transportweg sollen so beschaffen sein, dass der jeweilige Behälter ohne Rangieren anderer Behälter zur Entleerung gezogen werden kann.

2. Darüber hinaus müssen für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis d) und Abs. 7 dieser Satzung (MGB 60, MGB 80, MGB 120 und MGB 240 sowie Abfallsäcke) weitere nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der Transportweg vom Standplatz bis zum Sammelfahrzeug darf nicht länger als 50 m sein.
- b) Rampen dürfen höchstens ein Steigungsverhältnis von 1:10 haben. Durchgänge müssen mindestens 2 m hoch und 1 m breit sein.
- c) Der Standplatz muss mindestens 0,70 m x 0,70 m pro Behälter groß sein.

3. Darüber hinaus müssen für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. e) dieser Satzung (MGB 1.100) weitere nachfolgende Voraussetzungen

- b) Etwaige Türen und Tore müssen festgestellt werden können.
- c) Der Standplatz und der Transportweg müssen ebenerdig, stufenfrei sowie trittsicher sein und müssen einen festen Untergrund aufweisen. Der Standplatz und der Transportweg dürfen keine Verschlämmungen, Rasengittersteine oder Schotterwege aufweisen. Die Restabfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen. Behälter dürfen vom beauftragten Dritten nicht gehoben werden müssen.
- d) Der Standplatz und der Transportweg müssen bei Dunkelheit beleuchtet sein.
- e) Der Standplatz und der Transportweg sollen so beschaffen sein, dass der jeweilige Behälter ohne Rangieren anderer Behälter zur Entleerung gezogen werden kann.

2. Darüber hinaus müssen für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis d) und Abs. 7 dieser Satzung (MGB 60, MGB 80, MGB 120 und MGB 240 sowie Abfallsäcke) weitere nachfolgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) Der Transportweg vom Standplatz bis zum Sammelfahrzeug darf nicht länger als 50 m sein.
- b) Rampen dürfen höchstens ein Steigungsverhältnis von 1:10 haben. Durchgänge müssen mindestens 2 m hoch und 1 m breit sein.
- c) Der Standplatz muss mindestens 0,70 m x 0,70 m pro Behälter groß sein.

3. Darüber hinaus müssen für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. e) dieser Satzung (MGB 1.100) weitere nachfolgende Voraussetzungen

	<p>erfüllt sein:</p> <p>a) Der Transportweg vom Standplatz bis zum üblichen Bereitstellungsplatz darf nicht länger als 5 m sein.</p> <p>b) Der Transportweg darf keine Steigung, Treppen- oder Geländestufen aufweisen. Durchgänge müssen mindestens 2 m hoch und 1,50 m breit sein.</p> <p>c) Der Standplatz muss mindestens 1,30 m x 1,50 m pro Behälter groß sein.</p> <p>Für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) und Abs. 7 dieser Satzung (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240, MGB 1.100 und Abfallsäcke) ist der Transportservice gebührenpflichtig.</p>	<p>erfüllt sein:</p> <p>a) Der Transportweg vom Standplatz bis zum üblichen Bereitstellungsplatz darf nicht länger als 5 m sein.</p> <p>b) Der Transportweg darf keine Steigung, Treppen- oder Geländestufen aufweisen. Durchgänge müssen mindestens 2 m hoch und 1,50 m breit sein.</p> <p>c) Der Standplatz muss mindestens 1,30 m x 1,50 m pro Behälter groß sein.</p> <p>Für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis d) und Abs. 7 dieser Satzung (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240, MGB 1.100 und Abfallsäcke) ist der Transportservice gebührenpflichtig.</p>	<p>Übertragungsfehler</p>
	<p>§ 15 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr</p> <p>(1) Die Leerung erfolgt im Rahmen der Systemabfuhr:</p> <p>a) Für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis d) und Abfallsäcke nach Abs. 7 dieser Satzung (MGB 60, MGB 80, MGB 120 und MGB 240 sowie Abfallsäcke): 21-täglich.</p> <p>b) Für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. e) dieser Satzung (MGB 1.100): 14-täglich, wöchentlich oder 2 x wöchentlich.</p>	<p>§ 15 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr</p> <p>(1) Die Leerung erfolgt im Rahmen der Systemabfuhr:</p> <p>a) Für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis d) und Abfallsäcke nach Abs. 7 dieser Satzung (MGB 60, MGB 80, MGB 120 und MGB 240 sowie Abfallsäcke): 21-täglich.</p> <p>b) Für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. e) dieser Satzung (MGB 1.100): 21-täglich, 14-täglich, wöchentlich oder 2 x wöchentlich.</p>	<p>Anpassung nach Einführung der EGW</p>

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallentsorgungssatzung - AES)

Aufgrund von § 131 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GVBl. I Nr. 22), und § 8 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5, hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 21. September 2022 folgende Änderungssatzung zur Satzung über Abfallentsorgung im Landkreises Barnim (Abfallentsorgungssatzung – AES) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreises Barnim (Abfallentsorgungssatzung – AES) vom 08.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 23/2021 vom 23.12.2021 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1. In § 13 Abs. 2 wird der Satz

„Für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) und Abs. 7 dieser Satzung (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240, MGB 1.100 und Abfallsäcke) ist der Transportservice gebührenpflichtig.“

durch den Satz

„Für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis d) und Abs. 7 dieser Satzung (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240, und Abfallsäcke) ist der Transportservice gebührenpflichtig.“ ersetzt.

2. In § 15 Abs.1 wird der Satz

„Für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. e) dieser Satzung (MGB 1.100): 14-täglich, wöchentlich oder 2 x wöchentlich.“

durch den Satz

„Für Restabfallbehälter nach § 11 Abs. 2 Buchst. e) dieser Satzung (MGB 1.100): 21-täglich, 14-täglich, wöchentlich oder 2 x wöchentlich.“ ersetzt.

Artikel 3

Die Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Eberswalde, den

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

BESCHLUSSANTRAG

FÜR DIE 15. SITZUNG DES KREISTAGES AM 21.09.2022

Öffentlich Nichtöffentlich

Drucksachenummer: III-70-11/22

Sichtvermerk Dezernat: _____

Einreicher: D III

Beteiligte Ämter:

Amt / Dezernat: 70

Amt	Datum	Signatur	Amt	Datum	Signatur
70					

Betreff

1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung - AGS)

Beschlussvorschlag

Die 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung - AGS) wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Berührung:

Ja Nein

berührte Produktkonten: 53700

Erträge/Einzahlungen: 18,5 Mio. €

Aufwendungen/Auszahlungen: 18,5 Mio €

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

Amtsleiter/in

Kämmerei:

Deckungsvorschlag: Abfallgebühren

Datum / Unterschrift

Unterschrift des Einreichers

Beratungsergebnis

Ausschuss	Datum	Dafür	Dagegen	Enthaltung	Einstimmig	Mehrheit	Beschl.-Nr.
A5	23.08.2022						
A2	01.09.2022						
A1	05.09.2022						
KT	21.09.2022						

Die Evaluierung der Einwohnergleichwerte (EGW) war schon mit dem Beschluss der Satzungen im Dezember 2021 eine Forderung des Ausschusses für Landwirtschaft, Umweltschutz und Abfallwirtschaft und der Verwaltung. Mit Einführung der EGW als ein Instrument zur bedarfsgerechteren Gebührenveranlagung der Gewerbebetriebe im Landkreis Barnim war allen Beteiligten klar, dass mit der Umstellung auch Erkenntnisse erlangt würden, die Anpassungen erforderlich machen würden.

Im Rahmen der Bescheidlegung für das Jahr 2022 wurden alle Unternehmerverbände im Landkreis angeschrieben und gebeten, ihre Mitglieder zu informieren, sofern sich diese als falsch eingestuft sehen, Widerspruch einzulegen und diesen entsprechend zu begründen. Des Weiteren gab es Beratungstermine mit den Unternehmerverbänden und Kleingartenanlagen. Während der Widerspruchsbearbeitung ergaben sich Feststellungen, die in die vorliegende Änderungssatzung eingearbeitet und neu definiert wurden:

- In den meisten Branchen gibt es eine 5-Tage-Arbeitswoche. Im Vergleich dazu sind die Mitglieder eines Haushaltes in der Regel 7 Tage die Woche vor Ort. Um diesem Umstand Rechnung zu tragen, wurden die EGW ≥ 1 von 100 % auf 70 % reduziert, was in etwa dem Verhältnis 5 zu 7 entspricht.
- In der Branche „Hotels, Beherbergungen und Pensionen“ ist der EGW mit 0,75 zu hoch angesetzt worden. Hier gab es prozentual auch die meisten Widersprüche. Die durchschnittliche Auslastung eines Beherbergungsbetriebes liegt bei 50 %. Der EGW wurde entsprechend auf 0,5 herabgesetzt.
- Sind in einer Branche Mitarbeiter ständig nicht vor Ort, d. h. in der Regel nur bei Beginn und Ende der Arbeitszeit und arbeiten den Tag außerhalb der Firma, soll ein EGW von 0,25 pro diesen Beschäftigten angesetzt werden. Dafür wurde der Tarif Nr. 26 in der Anlage 1 eingeführt.

Durch die in den meisten Branchen erfolgte Reduzierung des EGW vermindert sich entsprechend das vorzuhaltende Mindestvolumen bei den Restabfallbehältern. Zusätzlich dazu wurde in der vorliegenden Änderungssatzung der dreiwöchige Abholrhythmus bei Müllgroßbehälter MGB 1.100er eingeführt, sodass auch mit diesem Instrument das vorzuhaltende Mindestvolumen reduziert werden kann.

Bei den Behälteränderungsgebühren wird bei Tausch mehrerer Behälter bei einer einzigen Anfahrt auch nur eine Behälteränderungsgebühr berechnet.

Die Änderungssatzung soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Eine Beurteilung der neuen Einwohnergleichwerte wird dann im Laufe des nächsten Jahres erfolgen und eventuelle notwendige Anpassungen können vorgenommen werden.

1. Änderungssatzung
zur
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im
Landkreis Barnim
(Abfallgebührensatzung - AGS)

Aufgrund von § 131 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2022 (GVBl. I Nr. 22), und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36), hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 21. September 2022 folgende Änderungssatzung zur Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Barnim (Abfallgebührensatzung – AGS) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung – AGS) vom 08.12.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Barnim Nr. 23/2021 vom 23.12.2021 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1. Der § 12 Abs. 6 wird wie folgt neu gefasst:

(6) Die Leistungsgebühren gemäß § 6 Abs. 1 bis 4, jeweils Buchst. b), und Abs. 6 dieser Satzung betragen für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen je bereitgestelltem Restabfallbehälter oder Abfallsack gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) und Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung:

a) MGB 60 (21-täglich)	1,10 € / Monat
b) MGB 80 (21-täglich)	1,40 € / Monat
c) MGB 120 (21-täglich)	2,10 € / Monat
d) MGB 240 (21-täglich)	4,30 € / Monat
e) MGB 1.100 (21-täglich)	19,70 € / Monat
f) MGB 1.100 (14-täglich)	29,50 € / Monat
g) MGB 1.100 (wöchentlich)	59,10 € / Monat
h) MGB 1.100 (2 x wöchentlich)	118,10 € / Monat
i) Abfallsack	1,00 € / Stück

2. Der § 14 Abs. 1, 3 und 4 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Für die Behälterumstellung (Aufstellung, Wechsel und Abholung) von Restabfallbehältern (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100), Papierbehältern (MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100) sowie Bioabfallbehältern (MGB 120) auf dem Grundstück wird eine Behälteränderungsgebühr erhoben. Sie beträgt 19,95 € je Auftrag. Dies gilt auch für Behälterumstellungen, bei denen nur die Anzahl der Behälter verringert wird, ohne gleichzeitige das Behältervolumen zu ändern.

(3) Eine Behälteränderungsgebühr nach Abs. 1 wird nicht erhoben bei der erstmaligen Bereitstellung der Restabfallbehälter, Papierbehälter und/oder Bioabfallbehälter (Neuanmeldung) und bei Abholung der Restabfallbehälter, Papierbehälter und/oder Bioabfallbehälter aufgrund des Wegfalls der Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung (Abmeldung). Im Fall einer vergeblichen Anfahrt wird die Behälteränderungsgebühr pro Anfahrt erhoben.

(4) Für den Ersatz von Behältern, die schuldhaft beschädigt oder zerstört wurden oder verloren gehen, wird eine Behälteränderungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Die Erhebung der Behälteränderungsgebühr entfällt, insofern eine Anzeige bei der Polizei gestellt wird und dem Landkreis Barnim die Vorgangsnummer mitgeteilt wird. Darüberhinausgehende Aufwendersatz- sowie Schadensersatzansprüche nach bürgerlichem Recht bleiben unberührt.

3. Die Anlage 1 zur Satzung über die die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreises Barnim (Abfallgebührensatzung) wird wie folgt neu gefasst:

Festsetzung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung

Für die Bemessung der Pauschalgebühr für Gewerbe und andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen werden ab 01.01.2023 gemäß § 6 Abs. 3 und 4, jeweils Buchst. a), dieser Satzung folgende Einwohnergleichwerte (EGW) festgesetzt:

Nr.	Herkunftsbereich	Bezugseinheit je Objekt	EGW
1.	Arzt-, Zahnarzt-, Heilpraktiker - und Tierarztpraxen (einschließlich Gemeinschaftspraxen)	je Beschäftigten	0,70
2.	Baustellen, deren Bauzeit länger als ein Monat beträgt	je Beschäftigten	0,50
3.	Camping- und Zeltplätze sowie Bungalowsiedlungen	je Stellplatz (Sollstärke)	0,70
4.	Einfacher Einzelhandel (z. B. Apotheken, Tankstellen, Verkaufsräume, etc.)	je Beschäftigten	0,70
5.	Einzelhandel im Lebensmittelbereich (z. B. Metzgereien, Bäckereien, etc.)	je Beschäftigten	1,05
6.	Größerer Einzel- und Großhandel (z. B. Autohäuser, Baumärkte, etc.)	je Beschäftigten	0,70
7.	Friedhöfe	je Beschäftigten	0,70

8.	Freizeiteinrichtungen (z. B. Hallenbäder, Turnhallen, Sportplätze, etc.)	je Beschäftigten	0,70
9.	Fuhrunternehmen (z. B. Taxi, Bus, Gütertransport)	je Beschäftigten	0,25
10.	Gaststätten, Kantinen, Speisewirtschaften, Imbissstuben, Cafés, Caterer	je Beschäftigten	1,40
11.	Hotels, Beherbergungen und Pensionen	je Bett (Sollstärke)	0,50
12.	Industrie, Handwerk, Dienstleister und vergleichbares Gewerbe	je Beschäftigten	0,70
13.	Kindergärten und Horte je Kind, Erzieher und sonstigen Beschäftigten	je Kind, Erzieher und sonstigen Beschäftigten	0,25
14.	Kleingartenanlagen und vergleichbare Organisationen	je Parzelle	0,25
15.	Krankenhäuser, Kur-, Fach- und Rehabilitationskliniken u. ä. Einrichtungen	je Bett (Sollstärke)	0,70
16.	Häusliche Krankenpflege, je Beschäftigten	je Beschäftigten	0,25
17.	Kultureinrichtungen (z. B. Museen, Theater, Kino, Bibliotheken, etc.)	je Beschäftigten	0,70
18.	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Baubetriebe und sonstige Baubetriebe	je Beschäftigten	0,70
19.	Feuerwehr*, Rettungs- und Polizeiwachen, militärische Einrichtungen u. ä.	je Beschäftigten	0,50
20.	Schulen und andere Bildungseinrichtungen	je Auszubildenden/ Schüler/Kind, Erzieher, Lehrer und sonstige Beschäftigten	0,10
21.	Öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Parteibüros u. ä. Büros	je Beschäftigten	0,70
22.	Vereine, Kirchen und Religionsgemeinschaften, Dorfgemeinschaftshäuser o. ä.	je Beschäftigten	0,70
23.	Wohnheime, Pflegeheime, Kinder- und Jugendheime, Internate, Pflegedienste mit stationärer Abteilung	je Bett (Sollstärke)	0,70
24.	selbständig tätige Personen der freien Berufe; selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsververtretungen mit Geschäftsräumen	je Beschäftigten	0,70
25.	für alle nicht aufgeführten Herkunftsbereiche gelten folgende Bezugsgrößen	je Beschäftigten oder Einheit	0,70
26.	für alle Herkunftsbereiche, bei denen sich die Beschäftigten weniger als 50% in den Unternehmen aufhalten	je Beschäftigten	0,25

*) Als Maßstab wird die Anzahl der Beschäftigten am Standort/im Objekt herangezogen. Befindet sich vor Ort nur unregelmäßig ein Beschäftigter, so wird mindestens ein Beschäftigter mit dem EGW „0,70“ als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Berechnungsmodell am Beispiel eines ganzjährigen Einzelhandels mit 4 Vollzeitbeschäftigten und 1 Teilzeitbeschäftigten (weniger als 4 Stunden)

Pauschalgebühr

EGW x BE x Gebühr x Monate

0,70 x 4,5 Beschäftigte x 4,60 EUR x 12 Monate = 173,88 EUR

Leistungsgebühr

Anzahl x Behälter x Gebühr x Monate

1 x MGB 80 x 1,40 EUR x 12 Monate = 16,80 EUR

(EGW x BE x 7,5 Liter x 3 Wochen

0,70 x 4,5 Beschäftigte x 7,5 Liter x 3 Wochen = 70,87 Liter
(entspricht einen MGB 80 mit 3-wöchentlicher Entleerung))

Gesamt 190,68 EUR

Fällig jeweils am 30.04. und 30.09. 95,34 EUR

Artikel 3

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Eberswalde, den

gez. Daniel Kurth
Landrat des Landkreises Barnim

	<p style="text-align: center;">Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung – AGS)</p> <p>Aufgrund von § 131 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2021 (GVBl. I Nr. 21), und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36), hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 1. Dezember 2021 folgende Satzung über die Abfallgebühren des Landkreises Barnim (Abfallgebührensatzung – AGS) beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">1. Änderungssatzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung – AGS)</p> <p>Aufgrund von § 131 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in Verbindung mit den §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 BbgKVerf in der Fassung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2022 (GVBl. I Nr. 22), und § 9 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 6. Juni 1997 (GVBl. I S. 40), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Januar 2016 (GVBl. I Nr. 5), und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2019 (GVBl. I Nr. 36), hat der Kreistag des Landkreises Barnim in seiner Sitzung am 21. September 2022 folgende Änderungssatzung über die Abfallgebühren des Landkreises Barnim (Abfallgebührensatzung – AGS) beschlossen:</p>	<p style="text-align: center;">Aktualisierung der Fassung</p>																																	
	<p style="text-align: center;">§ 12 Regelsätze der Gebühr im Rahmen der Systemabfuhr</p> <p>(6) Die Leistungsgebühren gemäß § 6 Abs. 1 bis 4, jeweils Buchst. b), und Abs. 6 dieser Satzung betragen für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen je bereitgestelltem Restabfallbehälter oder Abfallsack gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) und Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a)</td> <td>MGB 60 (21-täglich)</td> <td style="text-align: right;">1,10 € / Monat</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b)</td> <td>MGB 80 (21-täglich)</td> <td style="text-align: right;">1,40 € / Monat</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c)</td> <td>MGB 120 (21-täglich)</td> <td style="text-align: right;">2,10 € / Monat</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">d)</td> <td>MGB 240 (21-täglich)</td> <td style="text-align: right;">4,30 € / Monat</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">e)</td> <td>MGB 1.100 (14-täglich)</td> <td style="text-align: right;">29,50 € / Monat</td> </tr> </table>	a)	MGB 60 (21-täglich)	1,10 € / Monat	b)	MGB 80 (21-täglich)	1,40 € / Monat	c)	MGB 120 (21-täglich)	2,10 € / Monat	d)	MGB 240 (21-täglich)	4,30 € / Monat	e)	MGB 1.100 (14-täglich)	29,50 € / Monat	<p style="text-align: center;">§ 12 Regelsätze der Gebühr im Rahmen der Systemabfuhr</p> <p>(6) Die Leistungsgebühren gemäß § 6 Abs. 1 bis 4, jeweils Buchst. b), und Abs. 6 dieser Satzung betragen für die Entsorgung von Hausmüll und hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen je bereitgestelltem Restabfallbehälter oder Abfallsack gemäß § 11 Abs. 2 Buchst. a) bis e) und Abs. 7 der Abfallentsorgungssatzung:</p> <table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="padding-left: 20px;">a)</td> <td>MGB 60 (21-täglich)</td> <td style="text-align: right;">1,10 € / Monat</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">b)</td> <td>MGB 80 (21-täglich)</td> <td style="text-align: right;">1,40 € / Monat</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">c)</td> <td>MGB 120 (21-täglich)</td> <td style="text-align: right;">2,10 € / Monat</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">d)</td> <td>MGB 240 (21-täglich)</td> <td style="text-align: right;">4,30 € / Monat</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">e)</td> <td>MGB 1.100 (21-täglich)</td> <td style="text-align: right;">19,70 € / Monat</td> </tr> <tr> <td style="padding-left: 20px;">f)</td> <td>MGB 1.100 (14-täglich)</td> <td style="text-align: right;">29,50 € / Monat</td> </tr> </table>	a)	MGB 60 (21-täglich)	1,10 € / Monat	b)	MGB 80 (21-täglich)	1,40 € / Monat	c)	MGB 120 (21-täglich)	2,10 € / Monat	d)	MGB 240 (21-täglich)	4,30 € / Monat	e)	MGB 1.100 (21-täglich)	19,70 € / Monat	f)	MGB 1.100 (14-täglich)	29,50 € / Monat	<p style="text-align: center;">Anpassung aufgrund Einführung der EGW</p>
a)	MGB 60 (21-täglich)	1,10 € / Monat																																		
b)	MGB 80 (21-täglich)	1,40 € / Monat																																		
c)	MGB 120 (21-täglich)	2,10 € / Monat																																		
d)	MGB 240 (21-täglich)	4,30 € / Monat																																		
e)	MGB 1.100 (14-täglich)	29,50 € / Monat																																		
a)	MGB 60 (21-täglich)	1,10 € / Monat																																		
b)	MGB 80 (21-täglich)	1,40 € / Monat																																		
c)	MGB 120 (21-täglich)	2,10 € / Monat																																		
d)	MGB 240 (21-täglich)	4,30 € / Monat																																		
e)	MGB 1.100 (21-täglich)	19,70 € / Monat																																		
f)	MGB 1.100 (14-täglich)	29,50 € / Monat																																		

	<p>f) MGB 1.100 (wöchentlich) 59,10 € / Monat</p> <p>g) MGB 1.100 (2 x wöchentlich) 118,10 € / Monat</p> <p>h) Abfallsack 1,00 € / Stück</p>	<p>g) MGB 1.100 (wöchentlich) 59,10 € / Monat</p> <p>h) MGB 1.100 (2 x wöchentlich) 118,10 € / Monat</p> <p>i) Abfallsack 1,00 € / Stück</p>	
	<p>§ 14 Behälteränderungsgebühr</p> <p>(1) Für die Behälterumstellung (Aufstellung, Wechsel und Abholung) von Restabfallbehältern (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100), Papierbehältern (MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100) sowie Bioabfallbehältern (MGB 120) auf dem Grundstück wird eine Behälteränderungsgebühr erhoben. Sie beträgt 19,95 € für alle vom beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallbehälter. Maßgeblich ist die größere Behälterzahl. Dies gilt auch für Behälterumstellungen, bei denen nur die Anzahl der Behälter verringert wird, ohne gleichzeitige das Behältervolumen zu ändern.</p> <p>(3) Eine Behälteränderungsgebühr nach Abs. 1 wird nicht erhoben bei der erstmaligen Bereitstellung der Restabfallbehälter, Papierbehälter und/oder Bioabfallbehälter (Neuanmeldung) und bei Abholung der Restabfallbehälter, Papierbehälter und/oder Bioabfallbehälter aufgrund des Wegfalls der Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung (Abmeldung). Im Fall einer vergeblichen Anfahrt infolge einer ungenauen Ortsangabe wird die Behälteränderungsgebühr ebenfalls erhoben.</p> <p>(4) Für jeden Ersatz eines Behälters, der schuldhaft beschädigt oder zerstört wurde oder verloren geht, wird eine Behälteränderungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Darüber hinausgehende Aufwandungsersatz- sowie Schadensersatzansprüche nach bürgerlichem Recht bleiben unberührt.</p>	<p>§ 14 Behälteränderungsgebühr</p> <p>(1) Für die Behälterumstellung (Aufstellung, Wechsel und Abholung) von Restabfallbehältern (MGB 60, MGB 80, MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100), Papierbehältern (MGB 120, MGB 240 und MGB 1.100) sowie Bioabfallbehältern (MGB 120) auf dem Grundstück wird eine Behälteränderungsgebühr erhoben. Sie beträgt 19,95 €. für alle vom beauftragten Dritten bereitgestellten Abfallbehälter. Maßgeblich ist die größere Behälterzahl. je Auftrag. Dies gilt auch für Behälterumstellungen, bei denen nur die Anzahl der Behälter verringert wird, ohne gleichzeitige das Behältervolumen zu ändern.</p> <p>(3) Eine Behälteränderungsgebühr nach Abs. 1 wird nicht erhoben bei der erstmaligen Bereitstellung der Restabfallbehälter, Papierbehälter und/oder Bioabfallbehälter (Neuanmeldung) und bei Abholung der Restabfallbehälter, Papierbehälter und/oder Bioabfallbehälter aufgrund des Wegfalls der Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung (Abmeldung). Im Fall einer vergeblichen Anfahrt infolge einer ungenauen Ortsangabe wird die Behälteränderungsgebühr ebenfalls pro Anfahrt erhoben.</p> <p>(4) Für jeden den Ersatz eines von Behältern, die schuldhaft beschädigt oder zerstört wurden oder verloren geht gehen, wird eine Behälteränderungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Die Erhebung der Behälteränderungsgebühr entfällt, insofern eine Anzeige bei der Polizei gestellt wird und dem Landkreis Barnim die Vorgangsnummer mitgeteilt wird. Darüber hinausgehende Aufwandungsersatz- sowie Schadensersatzansprüche nach bürgerlichem Recht bleiben unberührt.</p>	<p>Gebühr für jeden Behälter steht nicht im Verhältnis bei einer einmaligen Abfahrt des Grundstücks</p> <p>mehrfache Anfahrt verursacht durch den Kunden (z.B. ungenaue Angaben oder Behälter nicht bereitgestellt</p> <p>Konkretisierung</p>

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung)

Festsetzung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung

Für die Bemessung der Pauschalgebühr für Gewerbe und andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen werden gemäß § 6 Abs. 3 und 4, jeweils Buchst. a), dieser Satzung folgende Einwohnergleichwerte (EGW) festgesetzt:

Nr.	Herkunftsbereich	Bezugseinheit je Objekt	EGW
1.	Arzt-, Zahnarzt-, Heilpraktiker - und Tierarztpraxen (einschließlich Gemeinschaftspraxen)	je Beschäftigten	1,00
2.	Baustellen, deren Bauzeit länger als ein Monat beträgt	je Beschäftigten	0,50
3.	Camping- und Zeltplätze sowie Bungalowsiedlungen	je Stellplatz (Sollstärke)	1,00
4.	Einfacher Einzelhandel (z. B. Apotheken, Tankstellen, Verkaufsräume, etc.)	je Beschäftigten	1,00
5.	Einzelhandel im Lebensmittelbereich (z. B. Metzgereien, Bäckereien, etc.)	je Beschäftigten	1,50
6.	Größerer Einzel- und Großhandel (z. B. Autohäuser, Baumärkte, etc.)	je Beschäftigten	1,00
7.	Friedhöfe	je Beschäftigten*	1,00

Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Barnim (Abfallgebührensatzung)

Festsetzung der Einwohnergleichwerte nach § 11 Abs. 1 dieser Satzung

Für die Bemessung der Pauschalgebühr für Gewerbe und andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen werden **ab 01.01.2023** gemäß § 6 Abs. 3 und 4, jeweils Buchst. a), dieser Satzung folgende Einwohnergleichwerte (EGW) festgesetzt:

Nr.	Herkunftsbereich	Bezugseinheit je Objekt	EGW
1.	Arzt-, Zahnarzt-, Heilpraktiker - und Tierarztpraxen (einschließlich Gemeinschaftspraxen)	je Beschäftigten	0,70
2.	Baustellen, deren Bauzeit länger als ein Monat beträgt	je Beschäftigten	0,50
3.	Camping- und Zeltplätze sowie Bungalowsiedlungen	je Stellplatz (Sollstärke)	0,70
4.	Einfacher Einzelhandel (z. B. Apotheken, Tankstellen, Verkaufsräume, etc.)	je Beschäftigten	0,70
5.	Einzelhandel im Lebensmittelbereich (z. B. Metzgereien, Bäckereien, etc.)	je Beschäftigten	1,05
6.	Größerer Einzel- und Großhandel (z. B. Autohäuser, Baumärkte, etc.)	je Beschäftigten	0,70
7.	Friedhöfe	je Beschäftigten*	0,70

8.	Freizeiteinrichtungen (z. B. Hallenbäder, Turnhallen, Sportplätze, etc.)	je Beschäftigten	1,00
9.	Fuhrunternehmen (z. B. Taxi, Bus, Gütertransport)	je Beschäftigten	0,25
10.	Gaststätten, Kantinen, Speisewirtschaften, Imbissstuben, Cafés, Caterer	je Beschäftigten	2,00
11.	Hotels, Beherbergungen und Pensionen	je Bett (Sollstärke)	0,75
12.	Industrie, Handwerk, Dienstleister und vergleichbares Gewerbe	je Beschäftigten	1,00
13.	Kindergärten und Horte	je Kind, Erzieher und sonstigen Beschäftigten	0,25
14.	Kleingartenanlagen und vergleichbare Organisationen	je Parzelle	0,25
15.	Krankenhäuser, Kur-, Fach- und Rehabilitationskliniken u. ä. Einrichtungen (z. B. Tagespflege, ambulante Krankenpflege)	je Bett (Sollstärke)	1,00
16.	Häusliche Krankenpflege	je Beschäftigten	0,25
17.	Kultureinrichtungen (z. B. Museen, Theater, Kino, Bibliotheken, etc.)	je Beschäftigten	1,00
18.	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Baubetriebe und sonstige Baubetriebe	je Beschäftigten	1,00
19.	Feuerwehr*, Rettungs- und Polizeiwachen, militärische Einrichtungen u. ä.	je Beschäftigten	0,50

8.	Freizeiteinrichtungen (z. B. Hallenbäder, Turnhallen, Sportplätze, etc.)	je Beschäftigten	0,70
9.	Fuhrunternehmen (z. B. Taxi, Bus, Gütertransport)	je Beschäftigten	0,25
10.	Gaststätten, Kantinen, Speisewirtschaften, Imbissstuben, Cafés, Caterer	je Beschäftigten	1,40
11.	Hotels, Beherbergungen und Pensionen	je Bett (Sollstärke)	0,50
12.	Industrie, Handwerk, Dienstleister und vergleichbares Gewerbe	je Beschäftigten	0,70
13.	Kindergärten und Horte	je Kind, Erzieher und sonstigen Beschäftigten	0,25
14.	Kleingartenanlagen und vergleichbare Organisationen	je Parzelle	0,25
15.	Krankenhäuser, Kur-, Fach- und Rehabilitationskliniken u. ä. Einrichtungen (z. B. Tagespflege, ambulante Krankenpflege)	je Bett (Sollstärke)	0,70
16.	Häusliche Krankenpflege	je Beschäftigten	0,25
17.	Kultureinrichtungen (z. B. Museen, Theater, Kino, Bibliotheken, etc.)	je Beschäftigten	0,70
18.	Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Baubetriebe und sonstige Baubetriebe	je Beschäftigten	0,70
19.	Feuerwehr*, Rettungs- und Polizeiwachen, militärische Einrichtungen u. ä.	je Beschäftigten	0,50

20.	Schulen und andere Bildungseinrichtungen	je Auszubildenden/ Schüler/Kind, Erzieher, Lehrer und sonstige Beschäftigten	0,10
21.	Öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Parteibüros u. ä. Büros	je Beschäftigten	1,00
22.	Vereine Kirchen und Religionsgemeinschaften, Dorfgemeinschaftshäuser o. ä.	je Beschäftigten*	1,00
23.	Wohnheime, Pflegeheime, Kinder- und Jugendheime, Internate, Pflegedienste mit stationärer Abteilung,	je Bett (Sollstärke)	1,00
24.	selbständig tätige Personen der freien Berufe; selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertretungen mit Geschäftsräumen	je Beschäftigten	1,00
25.	für alle nicht aufgeführten Herkunftsbereiche gelten folgende Bezugsgrößen	je Beschäftigten oder Einheit	1,00
.			

*) Als Maßstab wird die Anzahl der Beschäftigten am Standort/im Objekt herangezogen. Befindet sich vor Ort nur unregelmäßig ein Beschäftigter, so wird mindestens ein Beschäftigter mit dem EGW „1,00“ als Bemessungsgrundlage herangezogen.

20.	Schulen und andere Bildungseinrichtungen	je Auszubildenden/ Schüler/Kind, Erzieher, Lehrer und sonstige Beschäftigten	0,10
21.	Öffentliche Verwaltungen, Banken, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Parteibüros u. ä. Büros	je Beschäftigten	0,70
22.	Vereine Kirchen und Religionsgemeinschaften, Dorfgemeinschaftshäuser o. ä.	je Beschäftigten*	0,70
23.	Wohnheime, Pflegeheime, Kinder- und Jugendheime, Internate, Pflegedienste mit stationärer Abteilung,	je Bett (Sollstärke)	0,70
24.	selbständig tätige Personen der freien Berufe; selbständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertretungen mit Geschäftsräumen	je Beschäftigten	0,70
25.	für alle nicht aufgeführten Herkunftsbereiche gelten folgende Bezugsgrößen	je Beschäftigten oder Einheit	0,70
26.	für alle Herkunftsbereiche, bei denen sich die Beschäftigten weniger als 50% in den Unternehmen aufhalten	je Beschäftigten	0,25

*) Als Maßstab wird die Anzahl der Beschäftigten am Standort/im Objekt herangezogen. Befindet sich vor Ort nur unregelmäßig ein Beschäftigter, so wird mindestens ein Beschäftigter mit dem EGW „0,70“ als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Berechnungsmodell am Beispiel eines ganzjährigen Einzelhandels mit 4 Vollzeitbeschäftigten und 1 Teilzeitbeschäftigten (weniger als 4 Stunden)

Pauschalgebühr

EWG x BE x Gebühr x Monate

1,00 x 4,5 Beschäftigte x 4,60 EUR x 12 Monate = 248,40 EUR

Leistungsgebühr

Anzahl x Behälter x Gebühr x Monate

1 x MGB 120 x 2,10 EUR x 12 Monate = 25,20 EUR

(EWG x BE x 7,5 Liter x 3 Wochen

1,00 x 4,5 Beschäftigte x 7,5 Liter x 3 Wochen = 101,25 Liter
(entspricht einen MGB 120 mit 3-wöchentlicher Entleerung))

Gesamt 273,60 EUR

Fällig jeweils am 30.04. und 30.09. 136,80 EUR

Berechnungsmodell am Beispiel eines ganzjährigen Einzelhandels mit 4 Vollzeitbeschäftigten und 1 Teilzeitbeschäftigten (weniger als 4 Stunden)

Pauschalgebühr

EGW x BE x Gebühr x Monate

0,70 x 4,5 Beschäftigte x 4,60 EUR x 12 Monate = 173,88 EUR

Leistungsgebühr

Anzahl x Behälter x Gebühr x Monate

1 x MGB 80 x 1,40 EUR x 12 Monate = 16,80 EUR

(EGW x BE x 7,5 Liter x 3 Wochen

0,70 x 4,5 Beschäftigte x 7,5 Liter x 3 Wochen = 70,87 Liter
(entspricht einen MGB 120 mit 3-wöchentlicher Entleerung))

Gesamt 190,68 EUR

Fällig jeweils am 30.04. und 30.09. 95,34 EUR

BESCHLUSSANTRAG

FÜR DIE 15. SITZUNG DES KREISTAGES AM 21.09.2022

Öffentlich

Nichtöffentlich

Drucksachenummer:

I-20-37/22

Sichtvermerk Dezernat:

Einreicher: Der Landrat

Beteiligte Ämter:

Amt / Dezernat: 20

Amt	Datum	Signatur	Amt	Datum	Signatur

Betreff

Über- und außerplanmäßige Mitteleinordnungen in den Haushalt 2022

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt die über- und außerplanmäßigen Mitteleinordnungen in den Haushalt 2022 entsprechend Begründung.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Berührung: berührte Produktkonten: 1.) 21608.521100
2.) 36501.531200
3.) 12800.783100

Ja

Nein

Erträge/Einzahlungen:

1.+2.) Ergebnishaushalt: 1.070.100 €
3.) Finanzhaushalt: 280.000 €

Aufwendungen/Auszahlungen:

1.+2.) Ergebnishaushalt: 3.517.700 €
3.) Finanzhaushalt: 305.000 €

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

Amtsleiter/in

Kämmerei:

Datum / Unterschrift

Deckungsvorschlag: 1.) 12101.448100;
21005.531800;
61100.411100
2.) 31201.546100;
31126.533200;
61100.411100
3.) 12800.681100;
12800.681200;
12800.783100

Unterschrift des Einreichers

Beratungsergebnis

Ausschuss	Datum	Dafür	Dagegen	Enthaltung	Einstimmig	Mehrheit	Beschl.-Nr.
A2	01.09.2022						
A1	05.09.2022						
KT	21.09.2022						

Gemäß § 70 (1) BbgKVerf sind überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Aufwendungen und Auszahlungen entscheidet der Kämmerer, soweit der Kreistag in der Haushaltssatzung keine anderen Regelungen trifft. In der Haushaltssatzung ist die Größenordnung, ab der Beträge als erheblich anzusehen sind, festzulegen.

In der Haushaltssatzung des Landkreises Barnim ist im § 5 Pkt. 3 Folgendes festgelegt:

„Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.“

Nachfolgende Auszahlungen überschreiten die festgelegte Wertgrenze und sind somit überplanmäßig bzw. außerplanmäßig durch den Kreistag in den Haushalt 2022 einzuordnen:

ERGEBNISHAUSHALT

Lfd. Nr. 1

PRODUKTKONTO: 21608.521100

BEZEICHNUNG: Oberschule PB I; Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen

Haushaltsansatz 2022:	1.405.000 €
Mehrbedarf:	920.000 €
<u>Deckungsquellen:</u>	
12101.448100	
Erhebungsstellen „Zensus 2021“;	
Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen	300.000 €
21005.531800	
Bildungsinitiative Barnim;	
Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	149.900 €
61100.411100	
Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen;	
Schlüsselzuweisungen vom Land	470.100 €

Begründung zu lfd. Nr. 1:

Nach § 100 Abs. 2 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchulG) sind die Landkreise und kreisfreien Städte unter anderem Träger von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen. Gemäß § 104 Abs. 1 BbgSchulG sind die Träger von Schulen berechtigt und verpflichtet, Schulen zu errichten, wenn ein Bedürfnis dafür besteht. Ein Bedürfnis besteht insbesondere, wenn die Schule im Rahmen der Schulentwicklungsplanung als erforderlich bezeichnet wird.

Aufgrund des stetig wachsenden Bedarfes an Oberschulplätzen wurde durch den Kreistag am 1. Dezember 2021 die Errichtung einer Oberschule in Eberswalde zum Schuljahr 2022/2023, zunächst als temporäre Schulanlage am Standort Fritz-Weineck-Straße 36 in 16227 Eberswalde, beschlossen (Beschluss 291-12/21).

Im Haushaltsplan 2022 wurden für die Aufstellung der Anlage sowie für die Gestaltung der Außenanlagen des ersten Bauabschnitts 1.405.000 € eingestellt. Die Kalkulation für die Aufstellung der Schulanlage am Standort Fritz-Weineck-Straße in „gehobener Ausstattung“ und die Gestaltung der Außenanlagen erfolgte auf der Grundlage der Angebote, die für die Anlage am Barnim Gymnasium vorlagen.

Das günstigste Ausschreibungsergebnis für die Aufstellung lag jedoch 620.000 € über dem Planansatz. Da der dringende Bedarf an zusätzlichen Schulplätzen weiterhin besteht, wurde der Zuschlag erteilt, um die Fertigstellung bis zum 1. August 2022 sicherzustellen.

Des Weiteren müssen Mittel für die Gestaltung der Außenanlagen in Höhe von 300.000 € überplanmäßig bereitgestellt werden. Die Einfriedung, Zuwegungen, Gestaltung der Außenanlagen mit Sitz- und Freizeitmöglichkeiten sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Schulbetrieb inklusive Pausengestaltung der Oberschule Eberswalde für mehrere Jahre zu gewährleisten.

Lfd. Nr. 2

PRODUKTKONTO: 36501.531200

BEZEICHNUNG: Kindertageseinrichtungen; Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke - Gemeinden (GV)

Haushaltsansatz 2022:	44.381.200 €
Mehrbedarf:	2.597.700 €
<u>Deckungsquellen:</u>	
31201.546100	
Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II; Aufgabenbezogene Leistungsbeteiligungen an Jobcenter bei Leistungen für Unterkunft und Heizung an Arbeitsuchende (nach § 22 SGB II)	1.000.000 €
31126.533200	
Vollstationäre Dauerpflege; Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen	1.297.700 €
61100.411100	
Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen; Schlüsselzuweisungen vom Land	300.000 €

Begründung zu lfd. Nr. 2:

Der Landkreis ist gemäß § 16 Abs. 2 Kindertagesstättengesetz (KitaG) verpflichtet, bis zu 89,4 % der Kosten des notwendigen und tatsächlich vorhandenen pädagogischen Personals in Kindertageseinrichtungen zu finanzieren.

Die Planung für den Haushalt 2022 beinhaltet gegenüber den Kinderzahlen aus 2020 eine Steigerung der Betreuungszahlen bis 2022 um 319 und eine Steigerung der Personalkosten in Höhe von 2,1 % gegenüber 2021.

Bis zum III. Quartal 2022 stieg die Anzahl der betreuten Kinder in Barnimer Einrichtungen um 557 Kinder gegenüber 2020.

Mit der Arbeitszeitreduzierung von 40 Wochenstunden auf 39,5 Wochenstunden im Bereich TVöD erfolgte eine versteckte Tarifierhöhung. Zur Absicherung der Betreuungsschlüssel führt diese Absenkung zu steigenden Personalkosten bei den Trägern von Kindertagesstätten. Unter Berücksichtigung dieser Mehrkosten stiegen die Personalkosten gegenüber 2021 bis zu 3,54 % und lagen somit über dem Plan.

FINANZHAUSHALT

Lfd. Nr. 3

PRODUKTKONTO: 12800.783100

BEZEICHNUNG: **Katastrophenschutz; Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen**

Haushaltsansatz 2022:	714.500 €
Mehrbedarf:	305.000 €
<u>Deckungsquellen:</u>	
12800.681100	
Katastrophenschutz;	
Investitionszuwendungen - Land	240.000 €
12800.681200	
Katastrophenschutz;	
Investitionszuwendungen – Gemeinden(GV)	40.000 €
12800.783100	
Katastrophenschutz;	
Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen	25.000 €

Begründung zu lfd. Nr. 3:

Die im Jahr 2019 beschlossene Beschaffungsmaßnahme zum Hochleistungsfördersystem sieht eine landesseitige Beschaffung von 3 Komponenten vor. Laut Katastrophenschutzverordnung handelt es sich hierbei sowohl um ein Wechselladerfahrzeug als auch einen Abrollbehälter mit entsprechenden Ausstattungsgegenständen sowie einen Gerätewagen Logistik. Nach landesseitiger Ausschreibung des Wechselladers und des Abrollbehälters wurde bekannt, dass die ursprünglich für die Gesamtmaßnahme vorgesehenen zuwendungsfähigen Gesamtkosten überschritten werden. Die Mittel des Gerätewagens Logistik müssen daher zusätzlich bereitgestellt werden. Es liegt eine Zusicherung des Landes über die Förderung i. H. v. 240.000 € vor. Zudem ist der gemeinsame Betrieb des Systems mit dem Landkreis Oberhavel und dem Landkreis Uckermark vorgesehen, die sich mit jeweils einem Drittel an dem verbleibenden Eigenanteil beteiligen.

Veränderungen der Haushaltsansätze der Lfd. Nr. 1 – 3 im Überblick

lfd.Nr.	Betrag in €	Produktkonto Mehrbedarf	Deckungsquelle(n)	
1.)	920.000	21608.521100	12101.448100	300.000 €
			21005.531800	149.900 €
			61100.411100	470.100 €
2.)	2.597.700	36501.531200	31201.546100	1.000.000 €
			31126.533200	1.297.700 €
			61100.411100	300.000 €
3.)	305.000	12800.783100	12800.681100	240.000 €
			12800.681200	40.000 €
			12800.783100	25.000 €

Zusammengefasst ergibt sich:

	Mehrbedarf 2022	Deckung
Ergebnishaushalt	3.517.700 €	Erträge 1.070.100 € Aufwendungen 2.447.600 €
Finanzhaushalt	305.000 €	Erträge 280.000 € Aufwendungen 25.000 €

BESCHLUSSANTRAG

FÜR DIE 15. SITZUNG DES KREISTAGES AM 21.09.2022

Öffentlich Nichtöffentlich Drucksachenummer: B90/DG/SPD/LINKE/B/CDU/BVB/FW/
FDP/BFB-5/22
Sichtvermerk Dezernat: _____

Einreicher: B90/DIE GRÜNEN/SPD/
DIE LINKE/BAUERN/
CDU/BVB/FREIE
WÄHLER/FDP/BFB Beteiligte Ämter:

Amt / Dezernat: -

Amt	Datum	Signatur	Amt	Datum	Signatur

Betreff

Erhalt der Bahnlinie Templin-Joachimsthal (RB63)

Beschlussvorschlag

Der Kreistag Barnim stellt fest, dass die RB63 ein wichtiges Element der Daseinsvorsorge für das Leben im ländlichen Raum Barnim-Uckermark darstellt und daher unverzichtbar ist.

Der Kreistag Barnim fordert den Landrat auf:

1. Gegenüber der Landesregierung erneut deutlich zu machen, dass der Kreistag Barnim das Ende des Probebetriebes zum Dezember 2022 aufgrund der gegenüber dem Beginn des Probebetriebes völlig veränderten Lage (Corona/Ukrainekrieg/Klimawandel/Energieknappheit/steigende Inflation/Verkehrswende: Weg von der Straße) nicht akzeptieren kann.
2. Gegenüber der Landesregierung deutlich zu machen, dass der Kreistag Barnim erwartet, dass der Probebetrieb für zunächst ein Jahr verlängert wird und anschließend die Linie der RB63 von Templin über Joachimsthal nach Eberswalde verstetigt und in den Landesnahverkehrsplan aufgenommen wird.
3. Die notwendigen HH-Mittel für die anteilige Finanzierung des Probebetriebes (siehe entsprechender HH-Ansatz 2022) in die HH-Planung 2023/24 des LK Barnim aufzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Berührung:
 Ja Nein

berührte Produktkonten:

Erträge/Einzahlungen:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt
Finanzaushalt

Amtsleiter/in
Kämmerei:

Deckungsvorschlag:

Datum / Unterschrift

Unterschrift des Einreichers

Beratungsergebnis

Ausschuss	Datum	Dafür	Dagegen	Enthaltung	Einstimmig	Mehrheit	Beschl.-Nr.
KT	21.09.2022						

Mit der Wiederinbetriebnahme der RB63 zwischen Templin und Joachimsthal wurde eine wichtige Verbindung von Templin nach Eberswalde geschaffen. Die Verbindung wurde mit einem dreijährigen Probetrieb, der Ende 2021 enden sollte, wieder in Betrieb genommen. Bedingt durch die Corona-Pandemie konnte das Fahrgastpotential nicht ausgeschöpft werden. Aus diesem Grund wurde vom Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung eine Verlängerung bis Ende 2022 auf den Weg gebracht.

In der Region war man der Überzeugung, dass nach Ende des Probetriebes die Linie fortbestehen und die Evaluation des Probetriebes noch während des Betriebes der RB63 durchgeführt wird.

Nunmehr wurde seitens des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung angekündigt, dass der Probetrieb im Dezember 2022 endet und ein Weiterbetrieb nicht vorgesehen ist. Dies muss bereits im Januar 2022 entschieden worden sein, da zu diesem Zeitpunkt das Ministerium die Bestellungen bei den EVU auf den Weg hätte bringen müssen. Doch diese Bestellung der Linie ist offensichtlich nicht erfolgt.

Die RB63 ist eine für Joachimsthal, Templin mit der Region Westuckermark und den Landkreis Barnim wichtige Schienenverbindung. Durch die RB63 wird das Oberzentrum Eberswalde an die Westuckermark angeschlossen. Zudem ist sie eine Zubringerstrecke für die Linie RE3 nach Schwedt und Berlin sowie zukünftig für die Linie des RE8 von Berlin nach Stettin.

Eine rein wirtschaftliche Betrachtung der Strecke im ländlichen Raum ist eine Fehlbetrachtung, da sie Fragen des ökologischen Wandels im Verkehrsraum sowie Fragen der Daseinsvorsorge im Bereich Mobilität völlig außer Acht lässt.

BESCHLUSSANTRAG

FÜR DIE 15. SITZUNG DES KREISTAGES AM 21.09.2022

Öffentlich

Nichtöffentlich

Drucksachenummer:

B90/DIE GRÜNEN/
DIE LINKE./BAUERN-3/22

Sichtvermerk Dezernat:

Einreicher: B90/DIE GRÜNEN/
DIE LINKE./BAUERN

Beteiligte Ämter:

Amt / Dezernat: -

Amt	Datum	Signatur	Amt	Datum	Signatur

Betreff

Energiekrise / Einsatz Erneuerbarer Energien

Beschlussvorschlag

Der Kreistag beschließt:

1. Für alle geplanten Schulneubauten des Landkreises ist ein Erneuerbare- Energien-Konzept zu erstellen unter Berücksichtigung von Photovoltaik, Erdwärmesonden, Wärmepumpen, Solarthermie, der Wärmeversorgung über ein Nah-/Fernwärmenetz, Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung, Erdwärmespeicher u.a. sowie möglicher Förderprogramme.
2. Des Weiteren sind Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels wie Fassaden- und Dachbegrünungen und Möglichkeiten der Regenwasserrückhaltung am Standort zu untersuchen und nach örtlichen Gegebenheiten in die Objektplanung aufzunehmen.
3. Die Ergebnisse sind hinsichtlich ihrer Wirtschaftlichkeit zu bewerten und werden dem A4 vorgestellt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltmäßige Berührung:

Ja

Nein

berührte Produktkonten:

Erträge/Einzahlungen:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

Amtsleiter/in

Kämmerei:

Deckungsvorschlag:

Datum / Unterschrift

Unterschrift des Einreichers

Beratungsergebnis

Ausschuss	Datum	Dafür	Dagegen	Enthaltung	Einstimmig	Mehrheit	Beschl.-Nr.
KT	21.09.2022						

Der beschleunigte und konsequente Ausbau der erneuerbaren Energien wird von der Bundesregierung als „überragendes öffentliches Interesse“ eingestuft. Angesichts der dramatischen Klimakrise hat sich Deutschland verpflichtet, bis 2045 Klimaneutralität zu erreichen und den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch bis 2030 auf mindestens 80 Prozent und bis 2035 auf 100 Prozent zu erhöhen.

Auch der Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine hat deutlich gemacht, wie wichtig es ist, die Abhängigkeit von fossilen Energien zu reduzieren. Mittel- und langfristig sind die Erneuerbaren, Effizienz und Einsparungen dafür die wichtigsten Instrumente.

Der Kreistag Barnim beschloss bereits 2008 eine Null-Emissions-Strategie. Der Landkreis Barnim wirbt auf seiner Website damit, dass er perspektivisch zu 100 Prozent unabhängig von fossiler Energieversorgung werden, sich autark versorgen und auf Energieimporte verzichten will.

Das Land Berlin zeigt bereits, wie sich Potenziale auf Dachflächen für die Energiewende effektiv nutzen lassen. In Berlin gilt ab dem 1. Januar 2023 eine Solarpflicht für Neubauten sowie für Bestandsgebäude im Falle von wesentlichen Umbauten des Daches. Die Installation und der Betrieb von Photovoltaikanlagen sind dann für solche Gebäude mit einer Nutzungsfläche von mehr als 50 Quadratmetern verpflichtend.

Die Umstellung der Wärmeversorgung auf erneuerbare Energien bringt den Gebäudebereich auf den Pfad des Klimaziels und trägt durch Unabhängigkeit von Erdgas bei den gestiegenen Gaspreisen erheblich zur Senkung der Betriebskosten bei. Bei der Wärmeversorgung hat der Landkreis Barnim vor dem Hintergrund der Null-Emissions-Strategie Nachholbedarf.

Die Veränderung des Klimas wird durch heißere und trockenere Sommer und zunehmende Starkregenereignisse deutlich spürbar. Die Städte sind jetzt gefordert, Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels zu ergreifen.

Mit der Planung und dem Bau von neuen Schulen stellt sich der Landkreis seiner Verantwortung, Kindern und Jugendlichen bestmögliche Chancen für eine gute schulische Bildung zu bieten. Diese Verantwortung beinhaltet, die Prinzipien der Nachhaltigkeit und des Klimaschutzes bei den Schulneubauten konsequent umzusetzen.

Schulen sind Orte in unseren Gemeinden, an denen sich Kinder und Jugendliche vom Morgen bis in den Nachmittag hinein aufhalten. Daher müssen besonders für die heißen Sommertage Maßnahmen umgesetzt werden, die das Lernen auch bei über 30 Grad Celsius Außentemperatur ermöglichen. Lüftungsanlagen mit Wärmetauschern und Erdvorkühlung sowie begrünte Fassaden können dabei eine besondere Rolle spielen. Die Verdunstungskühle von Pflanzen an den Fassaden sorgt für ein angenehmes Mikroklima.

Effekte des Rückhalts von Wasser am Standort, z.B. durch Dachbegrünungen, Versickerungsmulden, Baumpflanzungen und Regenwasserzisternen u.a., können den Wasserverbrauch in der Sommersaison deutlich senken.

Der Landkreis Barnim sollte als Vertreter der "Öffentlichen Hand" seiner Vorbildwirkung mit dieser Entwurfs- und Bauphilosophie konsequent nachkommen.

BESCHLUSSANTRAG

FÜR DIE 15. SITZUNG DES KREISTAGES AM 21.09.2022

Öffentlich Nichtöffentlich Drucksachenummer: DIE LINKE./BAUERN-13/22
Sichtvermerk Dezernat: _____

Einreicher: DIE LINKE./BAUERN Beteiligte Ämter:

Amt / Dezernat: -

Amt	Datum	Signatur	Amt	Datum	Signatur

Betreff

Einjährige Co-Finanzierung des Projektes „You‘ll never walk alone“.

Beschlussvorschlag

Der Kreistag Barnim beschließt die einjährige Co-Finanzierung des Projektes „You‘ll never walk alone“ mit 40.000 Euro. In dieser Zeit soll der Landkreis Barnim darauf drängen eine Finanzierung durch das Land zu erreichen.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Berührung: Ja Nein berührte Produktkonten: Steuern, Allgemeine Zuweisungen, Allgemeine Umlagen, Schlüsselzuweisungen vom Land

Erträge/Einzahlungen: Aufwendungen/Auszahlungen: 40.000 Euro

Ergebnishaushalt Amtsleiter/in Kämmerei: Datum / Unterschrift

Finanzhaushalt

Deckungsvorschlag: DQ 61100.11100(E)

Unterschrift des Einreichers

Beratungsergebnis

Ausschuss	Datum	Dafür	Dagegen	Enthaltung	Einstimmig	Mehrheit	Beschl.-Nr.
KT	01.06.2022						
A6	22.06.2022						
A6	10.08.2022						
KT	21.09.2022						

„You 'll never walk alone“ ist eine Plattform zur Unterstützung von Kindern und Jugendlichen mit seelischen Problemen. Ziel ist, die Versorgung der Kinder, durch Vernetzung der Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie mit anderen Hilfssystemen (Jugendhilfe, Schule, Jugendamt etc.),

Hierfür werden mit Schulen Kooperationsvereinbarungen getroffen, welche folgende Leistungen umfassen:

- Erstberatung für Kinder und Jugendliche vor Ort in der Schule. In diesen Zeiten kann – nach vorheriger Einverständniserklärung der Eltern und dem Vorliegen von Schweigepflichtsentbindungen – eine spezifische Problematik angesprochen werden. Je nach Bedarf können dann Beratung, Elterngespräche, Gespräche mit den Pädagoginnen und Pädagogen oder in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe bzw. – falls erwünscht – eine Vermittlung an Ambulanzen in Prenzlau, Bernau b. Berlin oder Eberswalde erfolgen.
- Vermittlung von Fachwissen für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrerinnen und Lehrern zu verschiedenen Problembereichen
- Fallsupervisionen für Lehrerinnen und Lehrer bzw. Betreuerinnen und Betreuer
- Entwicklung von Krisenplänen gemeinsam mit der Schule und den Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.“ (<https://www.glg-gesundheit.de/krankenhaeuser/glg-martin-gropius-krankenhaus-egerswalde/behandlungsspektrum/kinder-und-jugendpsychiatrie/>)

Das Projekt wird von Prof. Dr. med. Hubertus Adam, Chefarzt der Klinik für Psychiatrie, Psychotherapie und Psychosomatik des Kindes- und Jugendalters am Martin-Gropius-Krankenhaus in Eberswalde betreut. Nach dem Ablauf der Förderung durch zwei Landesministerien hat sich „You´ll never walk alone“ durch private Spenden finanziert. Für das nächste Schuljahr sind noch nicht genug Gelder zusammengekommen, so dass das Projekt im September eingestellt werden müsste, sollte der Landkreis nicht mit 40.000 Euro in die Co-Finanzierung einsteigen.

Die seelische Gesundheit von Kindern- und Jugendlichen ist gerade durch die Coronapandemie in den Fokus gerückt. Durch eine Anfrage der Fraktion DIE LINKE/BAUERN wissen wir, dass über das Programm „Aufholen nach Corona“ ein Bedarf von sechs kreislichen Schulen für weitere Schulsozialarbeiter und Schulsozialarbeiterinnen angemeldet wurde. Das Bundesprogramm ist allerdings finanziell nicht gut genug ausgestattet worden, weshalb nur drei kreiseigene Schulen mit zusätzlichen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeitern ausgestattet werden konnten.

Aufgrund dieser Situation ist es aus Sicht der Fraktion DIE LINKE/Bauern notwendig das Projekt „You´ll never walk alone“ für das nächste Schuljahr finanziell zu sichern und gleichzeitig eine Finanzierung durch das Land Brandenburg prüfen zu lassen.

BESCHLUSSANTRAG

FÜR DIE 15. SITZUNG DES KREISTAGES AM 21.09.2022

Öffentlich Nichtöffentlich

Drucksachenummer:

BVB/FREIE WÄHLER-9/21

Sichtvermerk Dezernat:

Einreicher: BVB/FREIE WÄHLER

Beteiligte Ämter:

Amt / Dezernat: -

Amt	Datum	Signatur	Amt	Datum	Signatur

Betreff

Finanzielle Unterstützung der Neuen Musikschule

Beschlussvorschlag

1. Die Neue Musikschule Gemeinnützige GmbH („Neue Musikschule“) erhält eine Förderung von 185.000 Euro aus dem Kreishaushalt.
2. Die Kreisverwaltung wird zudem beauftragt, Möglichkeiten der Zusammenarbeit mit der Kreismusikschule zu prüfen. Ziel ist die schrittweise Schaffung von flächendeckenden, qualifizierten und bezahlbaren Musikschulangeboten in allen Teilen des Landkreises.
3. Eine Evaluierung der Förderung soll nach einem Jahr erfolgen, ob Ziele erreicht worden sind und Fortführung bei positiven Ergebnis.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Berührung:

Ja Nein

berührte Produktkonten:

Erträge/Einzahlungen:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

Amtsleiter/in

Kämmerei:

Deckungsvorschlag:

Datum / Unterschrift

Unterschrift des Einreichers

Beratungsergebnis

Ausschuss	Datum	Dafür	Dagegen	Enthaltung	Einstimmig	Mehrheit	Beschl.-Nr.
KT	23.06.2021						
A7	12.08.2021						
A7	02.09.2021						
A7	30.09.2021						
A7	04.11.2021						
A2	11.11.2021						
A1	15.11.2021						
A7	09.12.2021						
A7	06.01.2022						
KT	21.09.2022						

Die „Neue Musikschule“ ist, ebenso wie die Kreismusikschule (KMS) eine staatlich anerkannte Musikschule im Land Brandenburg. Sie befindet sich in gemeinnütziger Trägerschaft und wird wie die Kreismusikschule im Rahmen der Musikschulförderung des Landes Brandenburg auf Grundlage des BbgMKSchulG (Brandenburgisches Musik- und Kunstschulgesetz – Gesetz zur Förderung der Musik- und Kunstschulen im Land Brandenburg) geprüft, zertifiziert und finanziell unterstützt. Dadurch sind hohe qualitative und quantitative Standards gesichert.

Bisher finanziert sich die Neue Musikschule neben der Landesförderung ausschließlich aus Musikschulbeiträgen, was zur Folge hat, dass die gegenwärtigen Musikschulbeiträge der Neuen Musikschule deutlich höher liegen als an der KMS. Dieser Aspekt ist auch vor dem Hintergrund zu betrachten, dass sich aufgrund der Coronapandemie die Einkommensverhältnisse von Familien häufig verschlechtert haben (Kurzarbeit, Jobverlust, Mehraufwendungen).

Weiterhin liegen die Honorare der Mitarbeiter deutlich unter dem Niveau der Kreismusikschule. Aufgrund der Auswirkungen der Coronapandemie im Bereich von Kunst und Kultur wurde eine bereits bestehende Abwanderung von hochqualifizierten Instrumentallehrern (abgeschlossenes Instrumentalstudium und/oder pädagogischer Abschluss) in andere Berufsbereiche („Quereinsteiger“ an allgemeinbildenden Schulen) weiter verstärkt. Honorarerhöhungen befördern eine Sicherung von dringend benötigten Fachkräften im Landkreis Barnim und sind damit auch von mittel- und langfristigem Interesse.

Eine Angleichung der Honorare beider Einrichtungen würde zudem Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen beiden Einrichtungen schaffen, die etwa im Bereich seltener nachgefragter, aber dennoch wichtiger Instrumentalfächer liegen. Zudem könnten so gemeinsam Fachkräfte akquiriert und an die Region gebunden oder regional eingesetzt werden.

Etwa 700 Schüler nehmen an mehreren Standorten der Neuen Musikschule ein qualifiziertes, musikalisches Ausbildungsangebot wahr. Vor allem Familien werden durch den hohen Anteil der Musikschulbeiträge an den Gesamtkosten stärker belastet, teilweise sogar ausgeschlossen. Durch die Senkung der Musikschulbeiträge würden die Zugangsmöglichkeiten, vor allem auch für Schüler aus einkommensschwächeren Familien erheblich verbessert und der chancengleiche Zugang zu qualifizierten Bildungsangeboten in diesem Bildungsbereich im Landkreis weiter umgesetzt.

Im Landkreis Barnim wird aufgrund erhöhter und in den letzten Jahren stark gestiegener Nachfrage bedingt durch Zuzug (Bevölkerungswachstum) und steigendes Interesse der Elternschaft an qualifiziertem Instrumentalunterricht der Grundbedarf einzig mit der Kreismusikschule nicht mehr ausreichend gedeckt. Eine Kooperation mit der Neuen Musikschule könnte diesen gestiegenen und weiter steigenden Bedarf decken bzw. wesentlich mehr Schülerinnen und Schülern den gleichen Zugang zu musikalischen Bildungsangeboten ermöglichen.

Die Wirksamkeit der Maßnahme ist hoch, denn eine nominal gleiche Aufstockung der durch den Landkreis Barnim für die KMS bereits bereitgestellten Mittel würde nicht zu einem quantitativ vergleichbaren Aufwuchs an insgesamt im Landkreis verfügbaren qualifizierten

und auch für Familien leistbaren Angeboten und der gewünschten Angebotsverbreiterung führen.

Hierbei ist zu auch beachten, dass es sich nicht um eine Ausnahmeforderung handelt. Laut Brandenburgischem Musik- und Kunstschulgesetz sind kommunale und private Musikschulen gleich zu behandeln. Die Einrichtung einer privaten Musikschule deckt damit einfach nur den Bedarf, der sonst durch kreisliche Kapazitätserweiterungen abgebildet werden müsste. Daher steht eine angemessene, ebenbürtige Förderung im Einklang mit den Zielbestimmungen des Landesgesetzes.

Die Förderung der Neuen Musikschule führt:

- zu einer finanziellen Entlastung der Schüler
- Verbesserung des chancengleichen Zugangs zu qualifizierten Bildungsangeboten
- zur Sicherung von Fachkräften für die Region Barnim
- zur Schaffung der Möglichkeit einer Zusammenarbeit der staatlich anerkannten Musikschulen im Landkreis

Die finanzielle Förderung staatlich anerkannter Musikschulen in freier Trägerschaft neben denen in kommunaler Trägerschaft ist in anderen Landkreisen, wie zum Beispiel dem Landkreis Märkisch-Oderland oder dem Landkreis Uckermark, bereits gängige und erfolgreiche Praxis. Auch in unserem Landkreis sollten wir diesen bewährten Weg einschlagen.

Thomas Strese Christiane Herrmann

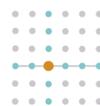


Neue Musik
Schule

Im Barnim spielt die Musik

Übersicht von Erträgen und Kosten je nach geförderten Maßnahmen
14. November 2021

Diese Unterlage sowie sämtliche Basisdateien in Excel wurden erstellt von Sascha Stürze, Analyx GmbH.
Alle hier dargestellten Zahlen für 2022 und 2023 sind nicht abgeschätzt, sondern ergeben sich mathematisch aus "Was wäre wenn"
Analysen der tatsächlichen Unterrichtsleistung, Schülerverteilung, Betrags- und Honorarlage der Neuen Musikschule gGmbH.
Wo immer hierfür Annahmen getroffen wurden, sind diese in diesem Papier dokumentiert.



Analyx[®]

Aus dem politischen Raum wurden 2 wesentliche Ziele einer finanziellen Unterstützung durch den Landkreis formuliert

Politische Ziele

1. Honorarlehrer fair bezahlen
 - Wegzug vermeiden
 - LK wettbewerbsfähig halten
 - Austausch mit kommunaler Musikschule erleichtern
2. Familien & Zweitbelegungen entlasten
 - Auch allen Geschwisterkindern qualitative Ausbildung ermöglichen
 - Berufsvorbereitende Ausbildung gezielt fördern

Konkrete Umsetzung in der Neuen Musikschule ab 2022

1. Angleichung des Lehrerhonorars an das Niveau der Kreismusikschule:
 - Erhöhung um 7,25 EUR pro pädagogische Stunde (d.h. 45 Minuten)
 - Dies entspricht 9,67 EUR pro Zeitstunde (60 Minuten)
2. 50% Rabatt für Geschwisterkinder und alle Zweitfachbelegungen:
 - Deutlich stärkere Rabattierung als heute (10%)
 - Führt zu Entlastung der entsprechenden Familien von rund 330 EUR pro Kopf und Jahr!

| Das Jahr 2022 bei Schülerwachstum von 7,5% zum Vorjahr

	Honorare und Beiträge WIE 2021	NUR Honorar-Erhöhung	NUR Familien-Entlastung	Honorar-Erhöhung UND Familien-Entlastung
Versorgte Schüler	714	714	714	714
Einnahmen (Beiträge + Landesförderung)	€654.049	€654.049	€623.323	€623.323
- Ausgaben (Honorare + alle anderen Kosten*)	€645.717	€774.794	€662.727	€798.449
= Überschuß oder Fehlbedarf	€8.333	- €120.745	- €39.404	- €175.126

Fehlbedarf in Kombination liegt höher als die Summe der Einzelmaßnahmen, da eine Familienentlastung zu mehr Zweitbelegungen & Geschwisterbelegungen führt, die wieder mehr Lehrerstunden erfordern

Das Jahr 2023 bei Schülerwachstum von 7,5% zum Vorjahr

	Honorare und Beiträge WIE 2021	NUR Honorar-Erhöhung	NUR Familien-Entlastung	Honorar-Erhöhung UND Familien-Entlastung
Versorgte Schüler	767	767	767	767
Einnahmen (Beiträge + Landesförderung)	€702.804	€702.804	€669.570	€669.570
- Ausgaben (Honorare + alle anderen Kosten*)	€695.007	€833.951	€712.017	€857.538
= Überschuß oder Fehlbedarf	€7.797	- €131.147	- €42.447	- €187.967

Fehlbedarf in Kombination liegt höher als die Summe der Einzelmaßnahmen, da eine Familienentlastung zu mehr Zweitbelegungen & Geschwisterbelegungen führt, die wieder mehr Lehrerstunden erfordern

BESCHLUSSANTRAG

FÜR DIE 15. SITZUNG DES KREISTAGES AM 21.09.2022

Öffentlich

Nichtöffentlich

Drucksachenummer:

BVB/FREIE WÄHLER-13/22

Sichtvermerk Dezernat:

Einreicher: BVB/FREIE WÄHLER

Beteiligte Ämter:

Amt / Dezernat: -

Amt	Datum	Signatur	Amt	Datum	Signatur

Betreff

Leicht verständliche Sprache im Kreistag

Beschlussvorschlag

Der Kreistag Barnim

1. bekennt sich zur Unterstützung des fortschreitenden Abbaus von Barrieren durch Bereitstellung von Vorlagen in leicht verständlicher Sprache oder im Idealfall Leichter Sprache,
2. beschließt, dass die Verwaltung zu ihren Beschlussvorlagen und die Fraktionen zu ihren Anträgen eine zusätzliche Version in leicht verständlicher Sprache schreiben. (Richtwert: Umfang max. 10 Sätze),
3. beschließt, dass die Versionen in leicht verständlicher Sprache zusätzlich auf der Website des Landkreises Barnim eingestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Berührung:

Ja

Nein

berührte Produktkonten:

Erträge/Einzahlungen:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

Amtsleiter/in

Kämmerei:

Deckungsvorschlag:

Datum / Unterschrift

Unterschrift des Einreichers

Beratungsergebnis

Ausschuss	Datum	Dafür	Dagegen	Enthaltung	Einstimmig	Mehrheit	Beschl.-Nr.
KT	21.09.2022						

Das Streben nach Barrierefreiheit ergibt sich aus dem grundgesetzlich verankerten Diskriminierungsverbot von Menschen mit Behinderung. Eine barrierefrei gestaltete Umwelt erleichtert allen Menschen die Teilhabe am Leben. Und Barrierefreiheit gilt auch für die Teilhabe am politischen Leben.

Der Landkreis hat die Aufgabe, allen Menschen Zugang zu allen Informationen über die Gemeinschaft zu ermöglichen. Eine Möglichkeit bildet dabei Leichte Sprache. Leichte Sprache ist eine vereinfachte Sprache und Schrift welche bestimmten Regeln unterliegt. Sie soll Menschen mit einer Leseschwäche, Lerneinschränkung oder geistigen Behinderung Zugang zu Informationen ermöglichen. Seit 2018 ist sogar das Recht auf Leichte Sprache durch eine Änderung des Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen auch gesetzlich verankert, wodurch öffentliche Einrichtungen verpflichtet¹ sind, bestimmte Dokumente auch in Leichter Sprache anzubieten, wenn dies eingefordert wird.

Ein erster Schritt in Richtung sprachlicher Barrierefreiheit soll nun dieser Antrag sein. Durch die Verwendung leicht verständlicher Sprache sollen Anträge und Beschlussvorlagen zugänglich für alle Bürger und Bürgerinnen im Barnim werden: Kinder, Menschen mit geringen Deutschkenntnissen oder einer Leseschwäche sowie auch Menschen mit Behinderung.

Dass der Wunsch nach Barrierefreiheit im Bereich Sprache gewünscht und sogar gefordert wird, wurde jüngst bei der Eröffnung des Bernauer Büros für Leichte Sprache deutlich. Im Beisein des Bürgermeisters, einigen Fraktionsmitgliedern und weiteren Interessierten wurde das Büro feierlich eröffnet und seine wichtige Rolle an alle herangetragen. Das Büro bietet jedem Interessierten Unterstützung dabei, Teilhabe durch Leichte Sprache zu erleichtern.

Dieser Antrag soll es ermöglichen, sich dem Idealziel der Barrierefreiheit weiter zu nähern und Teilhabe für alle Barnimer zu erleichtern.

Siehe auch Anlage 1

¹ Vgl. BBG §11 siehe https://www.gesetze-im-internet.de/bgg/__11.html

Anlage 1: Version in leichter Sprache

Der Kreistag, seine Verwaltung und dessen Fraktionen sollen in Zukunft ihre Beschlussvorlagen und Anträge in kurzen Sätzen schreiben, welche von allen Menschen leicht verstanden werden können. Die Kreisverwaltung soll diese Anträge in leichter Sprache zu jeder Kreistagssitzung im Internet nachlesbar öffentlich zugänglich machen.

Die Politik soll so jedem Menschen leicht verständlich die Ideen und Forderungen nahebringen und Umsetzungen und Beschlüsse sehr einfach nachlesbar machen.

INFORMATIONSVORLAGE

FÜR DIE 15. SITZUNG DES KREISTAGES AM 21.09.2022

Öffentlich Nichtöffentlich

Drucksachennummer: LR-53/22

Sichtvermerk Dezernat: _____

Einreicher: Der Landrat

Beteiligte Ämter:

Amt / Dezernat: Bereich LR

Amt	Datum	Signatur	Amt	Datum	Signatur
Bereich LR					

Betreff

Informationsvorlage zu den Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 14. und der 15. Sitzung des Kreistages

Beschlussvorschlag

Der Kreistag nimmt die Entscheidungen des Kreisausschusses zwischen der 14. und der 15. Sitzung des Kreistages zur Kenntnis.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Berührung:

Ja Nein

berührte Produktkonten:

Erträge/Einzahlungen:

Aufwendungen/Auszahlungen:

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

Amtsleiter/in

Kämmerei:

Deckungsvorschlag:

Datum / Unterschrift

Unterschrift des Einreichers

Beratungsergebnis

Ausschuss	Datum	Beratungsergebnis
KT	21.09.2022	

Die nachfolgenden Vorlagen wurden in der Sitzung des Kreisausschusses beschlossen bzw. zur Kenntnis genommen:

(Die aufgeführten Vorlagen können im Büro des Kreistages eingesehen werden.)

Sitzung des Kreisausschusses am 4. Juli 2022

1. I-11-12/22 Besetzung der Stelle Amtsleitung im Jugendamt
2. I-20-36/22 Gesellschaften mit Kreisbeteiligung, deren Beratungs- bzw. Aufsichtsorgane sowie Mitgliedschaften des Landkreises Barnim in Vereinen und Organisationen - Stand April 2022

Sitzung des Kreisausschusses am 5. September 2022

3. III-70-9/22 Sanierung der Brandhaufwerke auf dem Gelände der GEAB Bernau

BESCHLUSSANTRAG

FÜR DIE 15. SITZUNG DES KREISTAGES AM 21.09.2022

Öffentlich Nichtöffentlich Drucksachenummer: LR-3.6/22
Sichtvermerk Dezernat: _____

Einreicher: Der Landrat

Beteiligte Ämter:

Amt / Dezernat: Bereich LR

Amt	Datum	Signatur	Amt	Datum	Signatur
Bereich Landrat					

Betreff

Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (A 2) des Kreistages Barnim

Beschlussvorschlag

Der Kreistag stellt die Änderungen in der Besetzung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen (A 2) zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt deklaratorisch fest:

- Herr René Merch (DIE KONSERVATIVEN) wird als sachkundiger Einwohner durch den Kreistag abberufen.
- Der Kreistag beruft gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 BbgKVerf durch offene Abstimmung als Sachkundige/n Einwohner/in _____ (DIE KONSERVATIVEN).

Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Berührung:

Ja Nein

berührte Produktkonten:

Erträge/Einzahlungen: _____

Aufwendungen/Auszahlungen: _____

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

Amtsleiter/in

Kämmerei: _____

Deckungsvorschlag: _____

Datum / Unterschrift

Unterschrift des Einreichers

Beratungsergebnis

Ausschuss	Datum	Dafür	Dagegen	Enthaltung	Einstimmig	Mehrheit	Beschl.-Nr.
KT	21.09.2022						

Die Ausschussbesetzung ist durch die Benennung der Fraktionen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistages zustande gekommen (§43 Abs. 2 BbgKVerf).

Der Änderungsvorschlag entspricht dem Antrag der Fraktion DIE KONSERVATIVEN.

Nach der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird die Sitzverteilung und die namentliche Ausschussbesetzung lediglich durch einen deklaratorischen Beschluss des Kreistages festgestellt.

Gemäß § 43 Abs. 2 Satz 2 BbgKVerf benennen die Fraktionen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht ihre Stellvertreter/innen. Die Reihenfolge muss namentlich festgelegt sein. Der Kreistag stellt die Besetzung zur Dokumentation gemäß § 43 Abs. 2 S. 4 BbgKVerf wie folgt fest:

Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich daraus wie folgt:

für die Fraktion	als Mitglieder	als Vertreter/innen
CDU	Prof. Dr. Fittkau, Karl-Heinz	siehe Stellvertretungen
CDU	Werner, Thomas	
DIE LINKE./BAUERN	Prof. Dr. Schultz, Alfred	siehe Stellvertretungen
DIE LINKE./BAUERN	Stein, Thomas	
SPD	Biermann, Tobias	siehe Stellvertretungen
BVB/FREIE WÄHLER	Hintze, Jürgen	siehe Stellvertretungen
B90/DIE GRÜNEN	Stattaus, Kim	siehe Stellvertretungen
DIE KONSERVATIVEN	Didlof, Guido	siehe Stellvertretungen
FDP/Bürgerfraktion Barnim	Dr. Dombrowski, Tilman	siehe Stellvertretungen

für die Fraktion	als sachkundige Einwohner/innen
CDU	Anker, Maik
CDU	Kruse, Florian
DIE LINKE./BAUERN	Schmidt, Eva
DIE LINKE./BAUERN	Mohr, Karen
SPD	Stepniak-Bockelmann, Lars
BVB/FREIE WÄHLER	Schumann, Christa
B90/DIE GRÜNEN	Thiemig, Wolfgang
DIE KONSERVATIVEN	n.n.
FDP/Bürgerfraktion Barnim	Morgenroth, Conrad

Beiräte	Name
Ständige/r Vertreter/in des Beirates für Migration und Integration	Sharafi, Basir
Ständige/r Vertreter/in des Kreissenioresenbeirates	Thomaschewski, Burkhard
Ständige/r Vertreter/in des Behindertenbeirates	n. n.

Nachfolgend die namentliche Benennung der Stellvertreter/innen in der Reihenfolge der Vertretung.

Fraktion	Reihenfolge und Anzahl Stellvertreter/innen	Name
CDU	1. Stellvertreter/in	Bruch, Carsten
	2. Stellvertreter/in	Feldmann, Irina
	3. Stellvertreter/in	Fischer, Reinhard
	4. Stellvertreter/in	Hübner, Beate
	5. Stellvertreter/in	Jur, Danko
	6. Stellvertreter/in	Knaak-Reichstein, René
	7. Stellvertreter/in	Liebehenschel, Uwe
	8. Stellvertreter/in	Nickel, Othmar
	9. Stellvertreter/in	Wendland, Hendrik

Fraktion	Reihenfolge und Anzahl Stellvertreter/innen	Name
DIE LINKE./BAUERN	1. Stellvertreter/in	Bergner, Frank
	2. Stellvertreter/in	Christoffers, Ralf
	3. Stellvertreter/in	Dickmann, Reiner
	4. Stellvertreter/in	Großmann, Birgit
	5. Stellvertreter/in	Dr. Ackermann, Burckhard
	6. Stellvertreter/in	Kupitz, Lutz
	7. Stellvertreter/in	Mächtigt, Margitta
	8. Stellvertreter/in	Pyrlik, Silvia
	9. Stellvertreter/in	Glanz, Ulrike

Fraktion	Reihenfolge und Anzahl Stellvertreter/innen	Name
SPD	1. Stellvertreter/in	Althaus, Jürgen
	2. Stellvertreter/in	Jeran, Torsten
	3. Stellvertreter/in	Duderstedt, Benjamin
	4. Stellvertreter/in	Klingsporn, Annett
	5. Stellvertreter/in	Lüderitz, Harald
	6. Stellvertreter/in	Schneemilch, Steffi
	7. Stellvertreter/in	Voß, Uwe
	8. Stellvertreter/in	Schult, Heiko

Fraktion	Reihenfolge und Anzahl Stellvertreter/innen	Name
BVB/ FREIE WÄHLER	1. Stellvertreter/in	Freitag, Evelyn
	2. Stellvertreter/in	Hähnel, Martina
	3. Stellvertreter/in	Herrmann, Christiane

	4. Stellvertreter/in	Strese, Thomas
	5. Stellvertreter/in	Vida, Péter
	6. Stellvertreter/in	Weller, Sven

Fraktion	Reihenfolge und Anzahl Stellvertreter/innen	Name
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1. Stellvertreter/in	Wolf, Winfried
	2. Stellvertreter/in	Hoyer, Katja
	3. Stellvertreter/in	Oehler, Karen
	4. Stellvertreter/in	Wähner, Heike

Fraktion	Reihenfolge und Anzahl Stellvertreter/innen	Name
DIE KONSERVATIVEN	1. Stellvertreter/in	Donsch, Marcel
	2. Stellvertreter/in	Dicks, Heiko
	3. Stellvertreter/in	Kindel, Imre

Fraktion	Reihenfolge und Anzahl Stellvertreter/innen	Name
FDP/Bürgerfraktion Barnim	1. Stellvertreter/in	Blum, Simone
	2. Stellvertreter/in	Dr. Klavehn, Sabine
	3. Stellvertreter/in	Formazin, Oda

BESCHLUSSANTRAG

FÜR DIE 15. SITZUNG DES KREISTAGES AM 21.09.2022

Öffentlich Nichtöffentlich

Drucksachenummer: LR-7.8/22

Sichtvermerk Dezernat: _____

Einreicher: Der Landrat

Beteiligte Ämter:

Amt / Dezernat: Bereich LR

Amt	Datum	Signatur	Amt	Datum	Signatur
Bereich Landrat					

Betreff

Personelle Änderungen in der Zusammensetzung des Ausschusses für Gesundheit, Senioren und Soziales (A 6) des Kreistages Barnim

Beschlussvorschlag

Frau Nicole Lessow (DIE KONSERVATIVEN) wird als sachkundige Einwohnerin durch den Kreistag berufen.

Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Berührung:

Ja Nein

berührte Produktkonten:

Erträge/Einzahlungen: _____

Aufwendungen/Auszahlungen: _____

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

Amtsleiter/in

Kämmerei: _____

Deckungsvorschlag: _____

Datum / Unterschrift

Unterschrift des Einreichers

Beratungsergebnis

Ausschuss	Datum	Dafür	Dagegen	Enthaltung	Einstimmig	Mehrheit	Beschl.-Nr.
KT	21.09.2022						

Dem Vorsitzenden des Kreistages wurde durch die Fraktion DIE KONSERVATIVEN mit Datum vom 1. August 2022 eine personelle Änderung angezeigt.

Der Kreistag beschließt durch offenen Wahlbeschluss, mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Vertreter gemäß § 41 (6) BbgKVerf, über die Neubesetzung des Gremiums.

Die Ausschussbesetzung ist durch die Benennung der Fraktionen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistages zustande gekommen (§ 43 BbgKVerf).

Die Änderungsvorschläge entsprechen den Anträgen der Fraktionen.

Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt und stellt sich wie folgt dar:

Fraktion	Mitglieder	Vetreter/innen
CDU	Hübner, Beate	siehe Anhang
DIE LINKE./BAUERN	Kupitz, Lutz	siehe Anhang
SPD	Voß, Uwe	siehe Anhang
BVB/FREIE WÄHLER	Hähnel, Martina	siehe Anhang
B 90/DIE GRÜNEN	Wolf, Winfried	siehe Anhang
FDP/Bürgerfraktion Barnim	Dr. Klavehn, Sabine	siehe Anhang
DIE KONSERVATIVEN	Didlof, Guido	siehe Anhang

Fraktion	als sachkundige Einwohner/innen
CDU	Gammert, Antje
DIE LINKE./BAUERN	Ruhtz, Annette
SPD	Gambal-Voß, Ursula
BVB/FREIE WÄHLER	Hoddenkamp, Marc
B 90/DIE GRÜNEN	Berg, Almut
FDP/Bürgerfraktion Barnim	Fölsner, Heidrun
DIE KONSERVATIVEN	Lessow, Nicole

Beiräte	Name
Ständige/r Vertreter/in des Beirates für Migration und Integration	Gil-Dlugos, Agnieszka
Ständige/r Vertreter/in des Kreissenorenbeirates	Kikow, Peter
Ständige/r Vertreter/in des Behindertenbeirates	Lux, Andrea

Nachfolgend die namentliche Benennung der Stellvertreter/innen in der Reihenfolge der Vertretung.

Fraktion	Reihenfolge und Anzahl Stellvertreter/innen	Name
CDU	1. Stellvertreter/in	Bruch, Carsten
	2. Stellvertreter/in	Feldmann, Irina
	3. Stellvertreter/in	Fischer, Reinhard
	4. Stellvertreter/in	Prof. Dr. Fittkau, Karl-Heinz
	5. Stellvertreter/in	Jur, Danko
	6. Stellvertreter/in	Knaak-Reichstein, René
	7. Stellvertreter/in	Liebehenschel, Uwe
	8. Stellvertreter/in	Nickel, Othmar
	9. Stellvertreter/in	Werner, Thomas
	10. Stellvertreter/in	Wendland, Henrik

Fraktion	Reihenfolge und Anzahl Stellvertreter/innen	Name
DIE LINKE./BAUERN	1. Stellvertreter/in	Pyrlik, Sylvia
	2. Stellvertreter/in	Prof. Dr. Schultz, Alfred
	3. Stellvertreter/in	Stein, Thomas
	4. Stellvertreter/in	Bergner, Frank
	5. Stellvertreter/in	Christoffers, Ralf
	6. Stellvertreter/in	Dickmann, Reiner
	7. Stellvertreter/in	Glanz, Ulrike
	8. Stellvertreter/in	Großmann, Birgit
	9. Stellvertreter/in	Dr. Ackermann, Burckhard
	10. Stellvertreter/in	Mächtigt, Margitta

Fraktion	Reihenfolge und Anzahl Stellvertreter/innen	Name
SPD	1. Stellvertreter/in	Althaus, Jürgen
	2. Stellvertreter/in	Duderstedt, Benjamin
	3. Stellvertreter/in	Jeran, Torsten
	4. Stellvertreter/in	Klingsporn, Annett
	5. Stellvertreter/in	Biermann, Tobias
	6. Stellvertreter/in	Lüderitz, Harald
	7. Stellvertreter/in	Schneemilch, Steffi
	8. Stellvertreter/in	Schult, Heiko

Fraktion	Reihenfolge und Anzahl Stellvertreter/innen	Name
BVB/FREIE WÄHLER	1. Stellvertreter/in	Freitag, Evelyn
	2. Stellvertreter/in	Herrmann, Christiane
	3. Stellvertreter/in	Hintze, Jürgen
	4. Stellvertreter/in	Strese, Thomas
	5. Stellvertreter/in	Vida, Péter
	6. Stellvertreter/in	Weller, Sven

Fraktion	Reihenfolge und Anzahl Stellvertreter/innen	Name
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	1. Stellvertreter/in	Hoyer, Katja
	2. Stellvertreter/in	Wähner, Heike
	3. Stellvertreter/in	Oehler, Karen
	4. Stellvertreter/in	Stattaus, Kim

Fraktion	Reihenfolge und Anzahl Stellvertreter/innen	Name
FDP/Bürgerfraktion Barnim	1. Stellvertreter/in	Formazin, Oda
	2. Stellvertreter/in	Blum, Simone
	3. Stellvertreter/in	Dr. Dombrowski, Tilman

Fraktion	Reihenfolge und Anzahl Stellvertreter/innen	Name
DIE KONSERVATIVEN	1. Stellvertreter/in	Kindel, Imre
	2. Stellvertreter/in	n.n.
	3. Stellvertreter/in	n.n.

BESCHLUSSANTRAG

FÜR DIE 15. SITZUNG DES KREISTAGES AM 21.09.2022

Öffentlich Nichtöffentlich Drucksachenummer: LR-9.10/22
Sichtvermerk Dezernat: _____

Einreicher: Der Landrat

Beteiligte Ämter:

Amt / Dezernat: Bereich LR

Amt	Datum	Signatur	Amt	Datum	Signatur

Betreff

Personelle Änderungen in der Besetzung des Jugendhilfeausschusses (A8) des Landkreises Barnim

Beschlussvorschlag

Auf Vorschlag des Trägers Hiram Haus Neudorf e.V. beschließt der Kreistag die Besetzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Barnim wie folgt.

Frau Elvira Muffler wird als beratendes Mitglied abberufen.

Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die personelle Besetzung ergibt sich aus der Begründung.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Berührung:

Ja Nein

berührte Produktkonten:

Erträge/Einzahlungen: _____

Aufwendungen/Auszahlungen: _____

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

Amtsleiter/in

Kämmerei: _____

Deckungsvorschlag: _____

Datum / Unterschrift

Unterschrift des Einreichers

Beratungsergebnis

Ausschuss	Datum	Dafür	Dagegen	Enthaltung	Einstimmig	Mehrheit	Beschl.-Nr.
KT	21.09.2022						

Dem Vorsitzenden des Kreistages wurde mit Datum vom 9. Juni 2022 durch den Träger Hiram Haus Neudorf e.V. eine personelle Änderung mitgeteilt.

Der Kreistag beschließt durch offenen Wahlbeschluss, mit Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Vertreter gemäß § 41 (6) BbgKVerf, über die Neubesetzung des Gremiums.

Die Ausschussbesetzung ist durch die Benennung der Fraktionen entsprechend ihrem Vorschlagsrecht gegenüber dem Vorsitzenden des Kreistages zustande gekommen (§ 43 BbgKVerf).

Grundlage für die Entscheidung sind die §§ 69 -71 Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und § 4 des Gesetzes zur Ausführung des Achten Buch Sozialgesetzbuch (AGKJHG) in Verbindung mit der Satzung des Jugendamtes vom 11. März 2020.

Die personelle Besetzung der beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ist gemäß § 6 der Satzung des Jugendamtes bestimmt.

Anlage 2

VORSCHLAGSLISTE BERATENDE MITGLIEDER IM JUGENDHILFEAUSSCHUSS

LFD. NR.	TRÄGER	FUNKTION	BERATENDES MITGLIED				STELLV. BERATENDE MITGLIEDER					
			NAME	GEB. AM	TÄTIGKEIT	W	M	NAME	GEB. AM	TÄTIGKEIT	W	M
1	Hiram Haus Neudorf e. V.		n. n.					Streiter, Erika	16.05.1959	Einrichtungsleiterin	X	
2	KBB e. V. Bernau/Klosterfelde		Storek, Christian	08.03.1978	Geschäftsführer		X	Herrmann, Uwe	13.03.1957	Koordinator		X
3	Kreissportbund Barnim		Jordan, Ron	11.12.1970	Geschäftsführer		X	Albertziok, Kerstin	03.07.1967	Mitarbeiterin KSB	X	
4	Amtsgericht Bernau		Singert, Kathrin	14.06.1961	Richterin	X						
5	Amtsgericht Eberswalde		Borchert, Roswitha		Richterin	X						
6	Agentur für Arbeit		Gesser, Kristina	07.02.1965	Berufsberaterin	X		Lehmann, Inka	11.08.1971	Arbeitsvermittlerin	X	
7	Job-Center		Jegerow, Jana	27.04.1965	Arbeitsvermittlerin	X		Schmidt-Krell, Sybille	17.08.1961	Arbeitsvermittlerin	X	
8	Staatliches Schulamt		Jesse, Timo				X					
9	Gesundheitsamt		Kauther, Verena			X						
10	Polizeiinspektion Barnim		Kremer, Werner				X	Rothe, Maja	29.02.1980	Polizistin	X	
11	evangelische Kirche		Griep, Thomas		Kreisjugendwart		X					
12	katholische Kirche		n. n.									
13	jüdische Kultusgemeinde		n. n.									
14	HVD Nordbrandenburg KdöR		Greunke, Chris	03.12.1993	Geschäftsführer		X	Pittorf, Robert	19.01.1991	stellv. Vorsitzende		X
15	der Kreisrat der Schülerinnen und Schüler		n. n.									
16	der Kreisrat der		n. n.									

*1 n. n. (Nomen nescio) = noch nicht benannt, per Gesetz, Satzung Mitglied

*2 nach Legitimation der Wahl erfolgt die Benennung des Mitgliedes

	Eltern											
17	der Kreisrat der Lehrkräfte		n. n..									
18	Kreiselternbeirat**2		Bieber, Philipp	21.06.1985	Beamter		X	Heidebrunn, Anett	11.04.1972			X
19	freigeistige Verbände		n. n.									
20	gGmbH Lebenshilfe Wohnstätten Barnim		Lutter, Ramón	15.04.1978	Geschäftsführerin		X	Lüssow, Ulrike	07.03.1967	Bereichsleiterin ambulante Hilfen		X
21.	Beirat für Migration und Integration		Alissa, Hala				X					
22.	Beauftragte für Gleichstellung, Migration und Integration		Dr. S. Setzkorn				X					
23.	Barnimer Netzwerk „Kinderschutz“		n. n.									
24.	Tagesmütter für Barnim e.V		Drogosch, Nicole				X	Sonntag, Melanie				X
25.	Beauftragte für die Integration von behinderten Menschen		Höhnow, Sascha									
26.	AG „Entgelte/HzE/Familienbildung“		Quilitz, Anja		Sprecher der AG		X					
27.	AG „Jugendförderung“		Bresst-Grohnwald, Gabriele		Sprecher der AG		X	Gumlich, Maren	05.06.1973	Sozialarbeiterin		X
28.	DII		Nessing, Silke				X					
29.	Komm. AL Jugendamt		n. n.					Kleinau, Alexander				

*1 n. n. (Nomen nescio) = noch nicht benannt, per Gesetz, Satzung Mitglied

ANLAGE 1

Vorschlagsliste zur Besetzung der Sitze mit Stimmrecht im Jugendhilfeausschuss

Ifd. Nr.	vorgeschlagen durch	Funk-tion	stimmberechtigtes Mitglied					stellv. stimmberechtigtes Mitglied				
			Name	geb. am	Tätigkeit	w	m	Name	geb. am	Tätigkeit	w	m
1.	CDU		Wendland, Hendrik	14.05.1973	Beamter		X	Feldmann, Irina	07.12.1975		X	
2.	LINKE./BAUERN		Mächtig, Margitta	16.10.1956	ohne		X	Kupitz, Lutz	08.08.1960	Angestellter		X
3.	SPD		Schneemilch, Steffi	05.05.1981	Hochschuldozentin		X	Lüderitz, Harald	16.02.1944	Rentner		X
4.	DIE KONSERVATIVEN		Link, Hans	03.02.1962	Sicherheitsdienst		X	Donsch, Marcel	03.02.1980	Straßenbahnfahrer		X
5.	BVB/FREIE WÄHLER		Freitag, Evelyn	10.01.1974	selbständig, staatl. anerkannte Erzieherin		X	Weller, Sven	15.12.1974			X
6.	B 90/DIE GRÜNEN		Böhmer, Stefan	13.11.1964	Geschäftsführer		X	Stattaus, Kim	27.05.1977	Angestellter		X
7.	Johanniter-Unfallhilfe e. V. Regionalverband		Hegewald, Riana	27.12.1973	Amb.Hilfen zur Erziehung		X	Ragoßnig, Evelyn	29.05.1967	SGL Kitaverwaltung	X	
8.	Berufsbildungsverein Eberswalde e.V.		Salzmann, Daniela	11.12.1973	Geschäftsführerin		X	Meißner, Gabriele			X	
9.	LIGA Barnim PARITÄTISCHER LV BRB		Klinghammer, Ralf	09.02.1961	Bereichsleitung Kinder- und Jugendhilfe		X	Schwarz-Fink, Dunja	28.10.1967	Regionalbüroleiterin	X	
10.	IB Berlin-Brandenburg gGmbH Neuenhagen		Madel, Frank	09.06.1959	Tutor Soziale Arbeit		X	Schulze, Heiko	05.10.1970	Bereichsleiter Barnim-Uckermark		X

BESCHLUSSANTRAG

FÜR DIE 15. SITZUNG DES KREISTAGES AM 21.09.2022

Öffentlich Nichtöffentlich Drucksachenummer: LR-14.4/22
Sichtvermerk Dezernat: _____

Einreicher: Der Landrat

Beteiligte Ämter:

Amt / Dezernat: Bereich LR

Amt	Datum	Signatur	Amt	Datum	Signatur
Bereich Landrat					

Betreff

Bestellung und Abberufung von Regionalräten für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim

Beschlussvorschlag

- Der Kreistag beschließt auf Antrag der Fraktion DIE LINKE./BAUERN die Neubildung des Regionalrates für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim.
- Der Kreistag stellt die Neubesetzung wie folgt fest:

Herr Hans-Jürgen Müller wird als Stellvertreter für Frau Ulrike Glanz durch den Kreistag abberufen.

Herr Burkhard Horn wird als Stellvertreter für Frau Ulrike Glanz durch den Kreistag bestellt.

Herr Sebastian Walter, wird als Stellvertreter von Herrn Lutz Kupitz abberufen und als Stellvertreter für Herrn Ralf Christoffers bestellt.

Herr Rainer Dickmann wird als Stellvertreter für Herrn Ralf Christoffers abberufen und als Stellvertreter für Herrn Lutz Kupitz bestellt.

Die übrige Besetzung bleibt davon unberührt. Die neue personelle Besetzung des Gremiums ergibt sich aus der Begründung.

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsmäßige Berührung:

Ja Nein

berührte Produktkonten:

Erträge/Einzahlungen: _____

Aufwendungen/Auszahlungen: _____

Ergebnishaushalt

Finanzhaushalt

Amtsleiter/in

Kämmerei: _____

Deckungsvorschlag: _____

Datum / Unterschrift

Unterschrift des Einreichers

Beratungsergebnis

Ausschuss	Datum	Dafür	Dagegen	Enthaltung	Einstimmig	Mehrheit	Beschl.-Nr.
KT	21.09.2022						

Dem Vorsitzenden des Kreistages wurden mit Datum vom 1. September 2022 personelle Änderungen der Fraktion DIE LINKE./BAUERN angezeigt.

Dies führt zu Änderungen in der Besetzung von Regionalräten für die Regionalversammlung Uckermark-Barnim.

Über die Bestellung der Mitglieder entscheidet der Kreistag im Wege eines offenen Wahlbeschlusses nach § 41 Abs. 4 i. V. m. § 131 Abs. 1 BbgKVerf.

Neubesetzung

für die Fraktion	als Mitglieder	als Stellvertreter/in
CDU	Knaak-Reichstein, René	Bruch, Carsten
CDU	Salzmann, Daniela	Jur, Danko
CDU	Dr. Maleuda, Detlef	Werner, Thomas
DIE LINKE./BAUERN	Kupitz, Lutz	Dickmann, Reiner
DIE LINKE./BAUERN	Christoffers, Ralf	Walter, Sebastian
DIE LINKE./BAUERN	Glanz, Ulrike	Horn, Burkhard
SPD	Klingsporn, Annett	Jeran, Torsten
SPD	Lüderitz, Harald	Dr. Adler, Gert
BVB/FREIE WÄHLER	Klemm, Hans-Jürgen	Hintze, Jürgen
BVB/FREIE WÄHLER	Klix, Detlef	Dr. Pöltelt, Helmut
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	Wähner, Heike	Wolf, Winfried
AfD	Bury, Norbert	John, Steffen
FDP/Bürgerfraktion Barnim	Blum, Simone	Dr. Dombrowski, Tilman
DIE KONSERVATIVEN	Dicks, Heiko	Donsch, Marcel